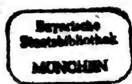
Oettingi

Wochenb

Auf das Jahr

Oettingen,
gedruckt und verlegt bei Johann Georg Oesterl
Buchdrucker.


Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

Num. 1.

Mittwoch den 1ten Januar 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Zum neuen Jahre 1817.

Ein Jahr ist wieder hingeschwunden
Im unermeßnen Zeitenraum;
Was sind für uns die schnell enteilte Stunden?
Kaum mehr ein Morgentraum.

Doch nichts von dem, was wir begannen,
Ist Gottes Forscherblick entfloh'n,
Er sah und prüfte, selbst was Menschen sannen
Von seinem Strahlenthron.

Zwar drücken uns jetzt harte Zeiten
Tief beuget uns des Kummers Joch;
Doch nach dem Prüfungssturme folgen Freuden,
Getrost! Gott lebet noch! —

Drum laßt mit kindlichem Vertrauen
In's neue Jahr uns übergeh'n;
Der Vater hört, wenn wir auf ihn nur bauen
Der Kinder frommes Fleh'n:

Erfreu' uns Herr! im neuen Jahre
Mit segensreicher beß'rer Zeit,
Dann wird in jedem Herz, als Dankaltare
Dir Lob und Preiß geweih't.

Es gieße jede Lebenswonne
Sich über unsern König aus;
Hoch leb', umstrahlt von Gottes Gnadensonne,
Das Königliche Haus.

Es ströme jedes Glück entgegen
Oettingens edeln Fürstenpaar,
Das Fürstenhaus erfreue Gottes Segen,
Auch in dem neuen Jahr.

Der Obrigkeit in unserm Lande,
Gieb Deinen Segen und Gedeih'n;
Und lasse Herr! auch jeden Nahrungsstande
Sich deiner Gnade freu'n!

Umschlingen wir uns fest als Brüder,
Und lieben Recht und Menschlichkeit
O dann gewiß, dann kehret bald sie wieder
Die alte, gold'ne Zeit.

Bekanntmachung.

(Die wechselseitige Zurückberufung der Eingebornen der abgetrettenen Provinzen aus fremden Militärdiensten betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Baiern.

In Gemäßheit eines allerhöchsten Rescripts von 27ten v. M. wird die K. K. Oesterreichischer Seits veranlaßte Vorladung der in Königlichen Militär Diensten befindlichen Bewohner der durch den Vertrag vom 14ten April d. J. abgetretenen Landestheile in nachstehendem Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Eichstätt den 13ten Dez. 1816.

Königliches Generalkommissariat des Ober Donau Kreißes.

Freyherr von Gravenreuth.

v. Waft.

Im 14ten Artikel des am 14ten April 1816. zwischen den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Baiern, und Seiner Majestät des Kaysers von Oesterreich abgeschlossenen, und wechselseitig allerhöchst ratifizirten Staats Vertrags ist festgesetzt worden, daß binnen einem Jahre von dem Tage der abgeschlossenen Convention an gerechnet, gesammte Militärs, welche aus den wechselseitig abgetretenen oder ausgetauschten Ländern gebürtig sind, ihren respektiven Landesherrn zurückgegeben, daß jedoch jene, welche im Dienste einer oder der andern Macht zu bleiben wünschen, ihren freien Willen haben, und hierwegen nicht beunruhiget werden sollen.

In Folge dieses Artikels werden alle aus dem Herzogthum Salzburg mit Ausnahme der Aemter, Waging, Tittmoning, Teißendorf und Laufen, in so weit sie nämlich auf dem linken Ufer der Salzach, und Saale gelegen sind, dann aus dem von Seiner Majestät dem König von Baiern an Seine Majestät den Kayser von Oesterreich durch Eingangs erwähnten Staats Vertrag abgetretenen Innviertel, so wie aus den Theilen des Hausrückviertels, und dem Tyrollischen Amte Vils gebürtigen Unterthanen, welche sich noch in Königlich Baierischen Diensten befinden, von diesem mit der Königlich Baierischen Regierung bestehenden Uebereinkommen in der Absicht hiemit verständiget, damit sie, in soferne sie in ihr Vaterland zurückzukehren wünschen, diese Gelegenheit benützen, und bey ihren bisherigen Behörden ihre Entlassung ansuchen können.

Nachricht.

Es ist allhier ein Hauszinns in einer schönen Lage zur Miethe zu haben, welcher täglich eingesehen, und stündlich bezogen werden kann.

In der hiesigen Buchdruckerey ist zu erfragen wo.

Geborene.

Den 27. Dez. Christiana, des Taglöhners Förstner Töchterlein. Ev.

28. Dez. Maria Walburga, des Fischknechts Gebele Töchterlein. Kath.

Verstorbene.

9. Dez. Maria Anna Schwarzbarthin, Hirtentochter, 59. Jahr alt, an der Entkräftung. Kath.

Preiß - Tabelle.

Preiße allhiesiger Früchte und Viktualien von voriger Woche.

Getraidpreiß. (Baiers. Schaff.)	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
Kern	—	—	—	—	—	—
Waizen	42	—	40	—	37	—
Roggen	37	—	36	—	35	—
Gersten	25	—	24	—	23	—
Haber	8	30	8	15	7	15

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	1
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	4	2
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	6	3
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	4	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	24	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	3	—	—

Baiers. Mehltax. (1 Vierling 16 Maß)	kr.	pf.
Schönmehl	21	—
Mittelmehl	15	3
Nachmehl	10	2
Roggenmehl	19	—

Fleisch-Tax. (1 Baiers. Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	11	2
Rindfleisch	9	2
Kalbfleisch	—	—
Hamel- u. Schaaffleisch	8	—
Lammfleisch	8	—
Schweinenfleisch	12	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	23	—
Lichter gezogene	29	—
Lichter gegossene	31	—
Seifen	27	—

Bier-Tax. (1 Maas, Schenkpreis)	kr.	pf.
Braun Winterbier	6	—
— Sommerbier	—	—
Weiß Bier	4	2

Salzpreis.	kr.	—
1 Vierling Salz kostet	12	—

Num. II.

Mittwoch den 8ten Januar 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Tabelle

der, in der Stadt Oettingen, von 1816 bis 1817. Getrauten, Gebornen und Verstorbenen.

	1816. Getraute.	1816. Geborne.	1816. Verstorbene.	1815. Getraute	1815. Geborne.	1815. Verstorbene.
Katholische Gemeinde.	9. Paar.	46. 23 Söhne 23 Töchter	42. 8 Erwachs 14 Kinder	6 Paar.	54. 26 Söhne 28 Töchter	61. 36 Erw. 25 Kin.
Evangelische Gemeinde.	8. —	50. 29 Söhne 21 Töchter	55. 36 Erwachs 19 Kinder	7. —	59. 33 Söhne 26 Töchter	55. 27 Erw. 28 Kind.
Jüdische Gemeinde.	2. —	13. 7 Söhne 6 Töchter	11. 6 Erwachs. 5 Kinder.	2. —	10. 3 Söhne 7 Töchter	9. 5 Erwachs 4 Kind.
Summe	19. Paar	119.	108.	15. Paar.	123.	125.

Vorstehender Tabelle zu Folge, wurden in dem verflossenen 1816ten Jahre, bei diesen drei Gemeinden 4. Paar mehr getrauet, 4. Kinder weniger geboren, und 17. Personen weniger beerdiget als im vorlezten 1815 ten Jahre.

Bei der katholischen Gemeine sind unter den Gebornen 8. uneheliche; bei der evangelischen 6; bei der jüdischen 1. Auch ist bei der Jüdischen Gemeine 1. Todtgebornes.

Unter den Verstorbenen der katholischen Gemeinde war die älteste Person eine Wittwe von 93. Jahren; unter denen der evangelischen Gemeinde ein Weib von 82. Jahren, und unter denen der jüdischen Gemeinde ein Mann von 94. Jahren.

Eine neue Sorte von Seife und Lichtkerzen.

Die Gesellschaft der Aufmunterung der Industrie in Paris hielt es der Mühe werth, einen vortheilhaften Bericht über die Verfahrungsart des Hrn. Bonmatin abzustatten, welcher den Talg von Rindern, Schafen und Kälbern sehr gut zu schmelzen verstehet, so daß alle fremdartigen thierischen Bestandtheile, und jede Feuchtigkeit davon entfernt werden, und derselbe nicht die geringste Farbe annimmt. Dieser Talg ist, wie die genaue Untersuchung zeiget, halb durchsichtig, vollkommen trocken und rein. Er ist so trocken, daß wenn man selbst nur ganz leicht, mit einer eisernen Klinge darüber hinzieht, derselbe ein erstaunlich lebhaftes phosphorescirendes Licht von sich giebt, welches allem Anscheine nach einer elektrischen Bewegung zuzuschreiben ist; denn wenn dieser Talg erst ganz frisch geschmolzen, und die Luft selbst sehr trocken ist, so darf man nur die Hand darauf halten, und man erblickte schon Funken, und höret ein Prasseln des Feuers. Ein Zeichen von seiner Trockenheit ist noch dieses, daß er, wenn er geschmolzen wird, eine vollkommene Durchsichtigkeit zeiget; und sogar wenn er die Temperatur des siedenden Wassers erhält, so siehet man, daß sich weder eine Blase noch ein Schäumen auf derselben zeiget. Uebrigens versichert der Verfertiger dieses Talges, daß seine Präparate sich 2 Jahre lang aufbewahren lassen, ohne daß sie die geringste Veränderung erleiden, weder gelb noch ranzig werden Und mit diesem also zubereitetem Talge verfertiget Herr Bonmatin seine Talglichter: eine Vergleichung dieser mit den gewöhnlichen Lichtkerzen, sowohl in Hinsicht der Qualität von Lichtstoff, die sie entwickeln, als auch in Ansehung ihrer Dauer, gab folgendes Resultat von sich. Eine sehr weiße Kerze des Hrn. Bonmatin, wovon 5 auf ein Pfund gehen, dauerte 12 Stunden 10 Minuten; eine andere Kerze von demselben, wovon 6 ein Pfund ausmachen, und die ei-

ne gelbliche Farbe hatte, währte 8 Stunden 10 Minuten. Eine gewöhnliche Kerze hingegen, 6 auf ein Pfund gerechnet, brannte 7 Stunden 10 Minuten. Der Preis der weissen Kerze dieses Hrn. ist das Pfund zu 22 Sous, die gelbliche Kerze kostet 16 Sous das Pfund; und die gewöhnlichen Kerzen 14 Sous. In Hinsicht dieses Preises und der Oekonomie hat man jedoch keinen andern Vortheil, wenn man sich dieser neuen Kerzen bedienet, als den, daß diese Kerze ein sehr reines Licht gibt, nicht von dem geringsten Rauche begleitet ist, nicht abrinnet, und nicht so oft geputzt zu werden braucht. Ein Pfund von der gelblichen Kerze brennet übrigens verhältnißmäßig gerade so lange, als die gewöhnlichen Kerzen, und die neuen weissen Kerzen dauern in eben den Verhältnissen eine etwas kürzere Zeit.

Die Fehler unserer gewöhnlichen Lichtkerzen hängen hauptsächlich von der schlechten Beschaffenheit der Stoffe ab, welche den Docht bilden, so wie von der fehlerhaften Zubereitung des Talges, welche Nachtheile diese neue Sorte von Lichtern nicht haben.

Doppeltes Spinnrad.

Die Schullehrersfrau zu Altenfrauenhofen in Bayern fand beim Spinnen eine ihrer Hände zu wenig beschäftigt, sie ließ daher von dem Zimmermann daselbst aus zwei Rädchen Eins machen, so daß ein Rad zwey Spulen treibt, die horizontal neben einander stehen, und nur Eine gemeinschaftliche Schnur haben. Dies Kunststück, auf einem Rocken zugleich zwey Fäden zu spinnen, die etwa einen halben Zoll aus einander laufen, lernten ihr andere bald ab. Nun erhielten die Maschinen ein eleganteres Ansehen, und werden daselbst von den Damen in Landshut, die sich noch mit Flachsspinnerey beschäftigen, vielleicht auch die Neuheit der Sache angelockt, — fleißig gebraucht. Handspinnmaschinen, aus welchen mehrere Fäden zugleich gewonen werden, sind freylich schon auch unter uns eine bekannte Sache, in den häuslichen Zirkel aber scheinen sie noch nicht gedrungen zu seyn, wie die hier erwähnten.

Geborene.

Den 4. Jan. Anna Margaretha, des Metzgermeisters Hörner Töchterlein. Ev.

Verstorbene.

Den 2. Jan Johann Sebastian, des Schneidermeisters Böhm Söhnlein, 5. Wochen alt, an Gichtern. Kath.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.		Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
								Preis des Schäffele.					
			Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den 31	Dezember.	Waizen	—	16	16	16	—	46	30	44	—	37	—
		Kern	—	3	3	3	—	46	—	43	—	40	—
		Korn	—	5	5	5	—	39	—	35	—	—	—
		Gerste	—	2	2	2	—	32	—	30	—	—	—
		Haber	—	6	6	6	—	10	20	10	—	9	30
		Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.		Pf.	Lot.	Qt.
1 Baiers. Pfund.	Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	1
	Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	4	2
	Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	6	3
	Ein schwarz Kr. Laiblein	—	4	—
	Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	24	—
	Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	16	—
	Ein 24. Kr. Laib Rogg.	3	—	—

Baiers. Mehltax.		kr.	pf
1 Vierling od. 1 Maßl.	Schönmehl	23	—
	Mittelmehl	17	1
	Nachmehl	11	2
	Roggenmehl	20	—

Salzpreis.	kr.	
1 Vierling Salz kostet	12	—

Fleisch-Tax.		kr.	pf.
1 Pfund	Ochsenfleisch	11	2
	Rindfleisch	9	2
	Kalbfleisch	—	—
	Hamel- u. Schaaffleisch	8	—
	Lammfleisch	8	—
	Schweinenfleisch	12	—

Unschlitt-Tax.		kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	23	—
	Lichter gezogene	29	—
	Lichter gegossene	31	—
	Seifen	27	—

Bier-Tax.			kr.	pf.
1 Maas	Braun Winterbier	Schenkpreis	6	—
	— Sommerbier		—	—
	Weiß Bier		4	2

Num. III.

Mittwoch den 15ten Januar 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Nachrichten.

Man hat sich die Ueberzeugung verschaft, daß sowohl unter Roggen als Haber der lezten Erndte sich häufig Mutter- oder Schwindel Korn vorfindet, welches bey dem Genuße des aus Roggen oder Haber zu verbackenden Brodes gefährlichen Einfluß auf die Gesundheit hat.

Um diesem vorzubeugen, wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht, und zugleich verordnet, daß diese Getraide Gattungen, bevor sie zur Schranne oder auf die Mühle kommen, gehörig gereiniget, und bey Strafe weder in die Schranne noch Mühle gebracht werden.

Wornach sich zu achten.

Oettingen am 13 Jan. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting. Spielbergs Stadtuntergericht als Polizeibehörde.

Sonnenmayer

* * *

2) Zur Bezahlung der ersten Hälfte der Steuern pro 1816/17. samt Rückständen von vorigen Jahren aller Art hat man für den Steuer-Distrikt Oettingen folgende Täge in künftiger Woche bestimmt:

Mittwoch den 22ten,
Donnerstag den 23ten, und
Freytag den 24ten dieses Monats.

Es werden demnach alle steuerpflichtige Bürger und bürgerliche Inwohner dahier erinnert, an den bestimten Steuertagen um so gewisser zu erscheinen und Zahlung zu leisten; als das Ausbleiben zur Folge haben würde, daß jeder Restant auf einen andern Tag mit 4 kr. Schaffgeld bestellt werden müßte; indem durchaus keine Zahlung an Tägen mehr angenommen werden, welche nicht amtlich ausdrücklich zur Zahlung festgesetzt sind.

Oettingen den 13. Jan. 1817.

Königliches Rentamt.

Furhuber

* * *

3) Zu Auseinandersetzung des Schmidt Hauber'schen Inventariums dahier ist Freytag der 17te dies anberaumt.

Zu diesem Ende werden daher alle diejenigen Creditoren, welche an dieser Masse irgend einen Anspruch zu

machen haben, auf den besagten Tag Vormittags 9. Uhr zur Liquidation ihrer Forderung unter dem Präjudiz vorgeladen, daß sie durch ihre Nichterscheinung ihrer allenfallsigen Forderungen verlustig, und mit selben in der Folge nicht mehr gehört werden.

Mulhingen den 7. Jan. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Wallersteins. Untergericht.

Schuppert.

Seltene Gegenwart des Geistes.

Die Baronin von R., ein schönes junges Weib von 20. Jahren, war, während ihr Mann in Geschäften verreißt war, auf dem Schlosse eines Landgutes zurück geblieben, auf welchem sie gewöhnlich den Somer zuzubringen pflegten. Es lag ein paar hundert Schritte von dem Dorfe, und der Heerstraße entfernt, in einer reizenden Gegend, die noch nie von Räubern unsicher gemacht worden. Als sie den zweiten Abend nach der Abreise ihres Gemahls eben zu Bette gehen wollte, entstand in dem Nebenzimmer ein schröckliches Getöse. Sie rief, Niemand antwortete ihr, und der Lärm wurde immer stärker. Sie begriff nicht was es seyn könne, warf ein leichtes Gewand um sich, und gieng nach der Thüre um nachzusehen. Welch ein schrecklicher Anblick bot sich ihr dar! zwei ihrer Bedienten lagen in ihrem Blute in der Mitte des Zimmers, welches voll fremder gräßlicher Männer war, vor deren einem der Baronin Kammerfrau kniete, und statt der gebettenen Gnade, den Todesstoß empfieng. Seid ihr da? rief sie mit dem Tone der innigsten Freude den zweien entgegen, die sogleich auf sie losstürzten, seid ihr da? Gäste, wie euch, habe ich mir längst gewünscht. Gewünscht? brüllte einer von diesen Mördern, wie meinst du das? Warte, ich will... Schon schwang er den Säbel, als ihn sein Kamerad aufhielt. Halte noch einen Augenblick, Bruder, sagte er, laß uns erst hören, was sie will! Nichts anders, fiel die Baronin ein, als das, was ihr wollt, brave Spießgesellen! Ihr seid Leute nach meinem Sinne, und es wird weder euch noch mich gereuen, wenn ihr mich nur 2 Minuten lang anhören wollt. Rede, schrie der ganze Schwarm, der indessen herzugekommen war, und mache es kurz, setzte der fürchterlichste unter ihnen hinzu, denn auch mit dir werden wir nicht viel Umstände machen! Das hoffe ich doch, entgegnete sie, wenn ihr mir nur auszureden erlaubt. Ich bin die Frau des reichsten Edelmannes im Lande, aber auch zugleich das allerunglücklichste Weib. Mein Mann ist der abscheulichste, eifersüchtigste Filz, den je die Erde trug. Ich hasse ihn unaussprechlich; von ihm loszukommen und mich zu-

gleich an ihm zu rächen, war schon längst mein innigster Wunsch. Aber es war unmöglich, ihm zu entwischen, denn alle Bedienten waren seine Kundschafter; der dort mit der zerschmetterten Hirnschale war der ärgste von allen. Ich bin erst 22. Jahre, und wenn mein Spiegel mich nicht trügt, auch nicht häßlich; wollte einer von euch mich mit sich nehmen; ich folge ihm wo h n es sey. Es soll euch alle nicht gereuen, mir das Leben geschenkt zu haben. Ihr seid in einem reich versehenen Schlosse, aber es ist unmöglich, daß ihr alle Schlupfwinkel desselben kennen solltet. Ich will euch in alle führen, und wenn euch das nicht um sechstausend Thaler reicher macht, so sollt ihr mir wie meiner Kammerfrau thun. Das gänzlich Unerwartete in der Baronin Rede, ihr unbefangener Ton, ihre Schönheit machten die Bösewichter stuzig. Sie traten zusammen, und besprachen sich leise mit einander, doch so, daß sie einigemal die Worte „nieder mit ihr, und das Spiel hat ein Ende" vernehmen konnte. Aber, ganz allein wie sie stand, machte sie nicht den geringsten Versuch zu entfliehen, und ihr Gesicht zeigte nicht die kleinste Spur von Furcht, denn der Widerspruch der Mehrheit entgieng ihrem aufmerksamen Ohre eben so wenig.

Jezt trat einer, muthmaßlich der Hauptmann der Bande zu ihr. Als er mehrmale die Fragen „ob er auch ihren Worten trauen könne, und ob sie wirklich mit ihnen durchzugehen entschlossen sei" wiederholt, und sie dieselben rasch bejahet hatte, sagte er: Nun so komme dann und führe uns herum. Der Henker traue zwar euch Weibern, doch wollen wirs für diesmal wagen. Aber wisse, daß in dem Augenblicke dein Kopf gespalten wird, als wir eine Miene von Entfliehen oder Betrug an dir merken.

So wird er nie gespalten, antwortete sie, ergriff schnell das nächste Licht, führte den ganzen Haufen in allen Gemächern herum, schloß jeden Kasten, Schrank und Thüre unaufgefordert auf, half ausleeren und einpacken, scherzte im heitersten Tone, sprang gleichgültig über die ermordeten Körper hinweg, sprach mit jedem der Bösewichter, wie mit einem alten Bekannten, und bot selbsten zur mühesamsten Arbeit ihre Hände dar.

(Der Beschuß folgt.)

Geborene.

Den 7. Jan. Maria Elisabetha Karolina Antonia, Titl. des Herrn Forstrentamts Sekretär von Meilinger Töchterlein. Kath.

Verstorbene.

Den 5. Jan. Georg Jakob Wild, Burger und Sporermeister, 60 Jahr 7 Monat alt, an der Wassersucht. Lv.

8. Jan. Maria Anna Delsin, Sattlers Tochter, 75. Jahr alt, an Alters Schwäche. Kath.

Anzeige. Gestern Nachmittag gegen 2. Uhr, ist ein messinger Knopf am Fuße einer Stockuhr vom Storchenwirthshause an, bis in die obere Vorstadt gegen Endtenwirth hin verlohren gegangen. Der Finder beliebe diesen Knopf in der hiesigen Buchdruckerei gegen ein Douceur abzugeben.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr	G. samt Summ.	Verkauft	Rest.	Höchster (Preis des Schäffels) fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Niedrigster fl.	kr.
		Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den 8ten Jänner.	Waizen	—	50	50	38	12	45	30	43	30	40	—
	Kern	—	8	8	8	—	46	—	42	—	40	—
	Korn	—	6	6	6	—	44	—	42	—	40	—
	Gerste	—	14	14	14	—	34	—	32	—	—	—
	Haber	—	29	29	29	—	11	30	10	30	10	—
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	1
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	4	2
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	6	3
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	4	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	24	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg	1	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	3	—	—

Baiers. Mehltax. (1 Vierling od. 16 Maß)	kr.	pf.
Schönmehl	24	2
Mittelmehl	19	—
Nachmehl	13	—
Roggenmehl	20	—
Salzpreis.	kr.	—
1 Vierling Salz kostet	12	—

Fleisch-Tax. (Baiers. Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	11	2
Rindfleisch	9	2
Kalbfleisch	—	—
Hamel- u. Schaaffleisch	8	—
Lammfleisch	8	—
Schweinenfleisch	12	—
Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	23	—
Lichter gezogene	29	—
Lichter gegossene	31	—
Seifen	27	—
Bier-Tax. (1 Maas)	kr.	pf.
Braun Winterbier (Schenkpreis)	6	—
— Sommerbier	—	—
Weiß Bier	4	2

Num. IIII.

Mittwoch den 22ten Januar 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Nachrichten.

Man hat sich die Ueberzeugung verschaft, daß sowohl unter Roggen als Haber der lezten Erndte sich häufig Mutter- oder Schwindel Korn vorfindet, welches bey dem Genuße des aus Roggen oder Haber zu verbackenden Brodes gefährlichen Einfluß auf die Gesundheit hat.

Um diesem vorzubeugen, wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht, und zugleich verordnet, daß diese Getraide Gattungen, bevor sie zur Schranne oder auf die Mühle kommen, gehörig gereiniget, und bey Strafe weder in die Schranne noch Mühle gebracht werden.

Wornach sich zu achten.

Oettingen am 13 Jan. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs. Stadtuntergericht als Polizeibehörde.

Sonnenmayer

* * *

2) Zur Bezahlung der ersten Hälfte der Steuern pro 1816/17. samt Rückständen von vorigen Jahren aller Art hat man für den Steuer-Distrikt Oettingen folgende Täge bestimmt:

Mittwoch den 22ten,

Donnerstag den 23ten, und

Freytag den 24ten dieses Monats.

Es werden demnach alle steuerpflichtige Bürger und bürgerliche Inwohner dahier erinnert, an den bestimmten Steuertagen um so gewisser zu erscheinen und Zahlung zu leisten; als das Ausbleiben zur Folge haben würde, daß jeder Restant auf einen andern Tag mit 4 kr. Schaffgeld bestellt werden müßte; indem durchaus keine Zahlung an Tägen mehr angenommen werden, welche nicht amtlich ausdrücklich zur Zahlung festgesetzt sind.

Oettingen den 13. Jan. 1817.

Königliches Rentamt.

Furhuber

* * *

3) Aus Auftrag der hohen Guthsherrschaft hieselbst, werden im hiesigen Schloß

Dienstags den 28ten dies Monats Vormittags 10 Uhr verschiedene durch die Verpachtung mehrerer bisher in

eigener Regie benutzte Grundstücke entbehrlich gewordene Objecte, nemlich

4. Zugpferde, von brauner Farbe,
1. Fuchs Fohlen,
2. Ochsen, dann Kühe, Kälber, Wagen, Pflüge, Schlitten, Pferde Geschirre und sonstige Oekonomie Geräthschaften an die Meistbietenden verkauft, und Liebhaber hiezu mit dem Bemerken eingeladen, daß ohne baare Bezahlung nichts abgegeben wird.

Polsingen den 13. Jan. 1817.

Königl. Baiers. Freiherrlich von Wöllwarthsches Ortsgericht.

Pfordten.

* * *

4) Endesunterzeichnete hat den hiesigen Gasthof zur goldenen Crone käuflich an sich gebracht, und bereits bezogen.

Indem ich mir die Ehre gebe, dieses einem geehrten Publikum bekant zu machen, und mich meinen Gönnern und Freunden, so wie sämtlich Reisenden bestens empfehle, versichere ich zugleich die promteste und billigste Bedienung.

Oettingen den 20. Jan. 1817.

Wilhelmine Schwegler, Augsburger und Markbreiter fahrende ordinäre Bötin.

* * *

5) Der Unterzeichnete macht hiemit bekannt, daß von nun an mein Fuhrwerk nach Augsburg und Würzburg wieder wie sonsten alle Mittwoch Morgens 4. Uhr von hier abgeht.

Oettingen den 20. Jan. 1817.

Peter Schwegler, Augsburger und Markbreiter fahrender ordinäre Bote.

Seltene Gegenwart des Geistes.

(Beschluß.)

Geld, Kleider, alles war nun zusammengerafft, und der Hauptmann gab schon zum Abmarsch Befehl, als die Baronin ihn hastig beim Arme ergriff. Sagte ich euch nicht, rief sie aus, daß es euch nicht gereuen sollte, an mir eine Freundin gefunden und meines Lebens geschont zu haben. Glaubt ihr denn, daß es in Schranken die so voll von Kostbarkeiten sind, keine heimlichen Fächer gibt? Sie drückte eine verborgene Feder in dem Schreibpulte ihres Mannes, ein geheimes Fach sprang auf, und 6 Rollen, jede von 200 Dukaten fielen heraus. Wetter! rief der Anführer der Räuber aus, nun sehe ich daß du ein braves Weib bist Ich will dich dafür halten wie eine Herzogin. Und wohl höher noch, fiel sie lachend ein, wenn ich noch etwas, obschon das lezte von allem sage? Daß ihr Kundschafter gehabt, die meines Peinigers Abwesenheit euch steckten, begreife ich wohl, aber haben sie denn nichts von

den 4000 fl. gesagt, die er erst vor 2 Tagen einnahm? Nicht eine Silbe, antwortete er, wo sind sie? o gut verwahrt! Unter Schloß und Riegel! Ihr hättet sie und den eisernen Kasten der sie einschließt, sicher nicht gefunden, wenn meine Wenigkeit nicht mit euch im Bunde stände. Mit mir, Kameraden! Ueber der Erde sind wir fertig, nun mag es auch unter dieselbe gehen! Mit mir in den Keller, sage ich! die Räuber folgten nicht ohne Vorsicht An dem Eingange des Kellers, der mit einer großen Fallthüre versehen war, wurde ein Mann zur Schildwache gestellt. Immer an der Spitze, führte sie den Haufen in die äusserste Vertiefung des Kellers zu einem Kämmerchen, schloß es auf, und der angegebene Kasten stand in einem Winkel. Hier, sagte sie, und bot dem Hauptmann ein Bund Schlüssel dar, schließ auf, und nimm was du findest, zum Hochzeitgeschenk an, wenn du deiner Gefährten Einwilligung so leicht, als die Meinige erhältst Der Räuber versuchte einen Schlüssel nach dem andern, keiner paßte. Er ward ungeduldig, die Baronin war es noch mehr. Gib her, sprach sie, ich hoffe schneller damit fertig zu werden. Ha, sieh da! nun begreife ich wohl, warum es uns mißlang. Verzeiht, wenn die unerwartete Freude eures Besuches, mich ein wenig ausser Fassung gebracht hat. Ich habe das falsche Schlüsselbund ergriffen. Zwei Minuten Geduld, und der Fehler soll gehoben seyn. Sie lief die Treppe hinauf, und ehe die 2 Minuten vorbei waren, hörte man sie schon wiederkommen, doch gieng sie langsamer, gleichsam athemlos von allzugroßer Eile. Gefunden, gefunden! rief sie schon ferne. Sie war itzt ungefähr 3 Schritte von der Schildwache an dem Eingange des Kellers, als sie mit einem Sprunge auf diesen Elenden lossprang, der sich eher des Himmels Einsturz als einen solchen Ueberfall versah, und ihn mit einem Stoße aus allen Kräften die Treppe hinabwarf, In demselben Augenblicke schlug sie die Fallthüre zu, schob den Riegel vor, und die ganze Bande war in dem Keller gefangen. Im Augenblicke flog sie in den Hof des Schlosses, und steckte einen einzeln stehenden Stall an. Der Wächter im Dorfe erblickte die lodernde Flamme, und machte Lärmen. Binnen wenig Minuten war alles wach, und eine Menge Bauern und Knechte eilten auf das Schloß zu An der Hofthüre wartete die Baronin ihrer. Um zu löschen, oder nur zu verhüten daß das Feuer nicht weiter greife, sagte sie, sind wenige von euch genug. Aber bewaffnet euch jetzt mit Gewehren, deren ihr in der Rüstkammer meines Gemahls im Ueberflusse finden werdet, besetzt die Zuglöcher des Kellers, und laßt keinen von dem hineingesperrten Raub- und Mordgesindel entfliehen. Man gehorchte, und es entkam kein einziger der Gefangenschaft und seiner Strafe.

Verstorbene.

Den 15. Jan. Anna Margaretha Hörnerin, Burgerin und Metzgermeisterin, 66. Jahr 2. Monat alt, an der Magenentzündung. Ev.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Niedrigster fl.	Niedrigster kr.
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels.					
den 14ten Jänner.	Waizen	12	28	40	38	2	45	36	43	—	40	30
	Kern	—	7	7	7	—	45	30	43	30	40	—
	Korn	—	5	5	5	—	42	30	40	30	40	—
	Gerste	—	4	4	4	—	33	—	32	—	30	—
	Haber	—	20	20	14	—	12	—	11	—	9	20
	Dinkel	—	—	—	—	6	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	1
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	4	2
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	6	3
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	4	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	24	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	3	—	—

1 Vierling od. 16 Metzen. Baiers. Mehltax.	kr.	pf.
Schönmehl	24	2
Mittelmehl	19	—
Nachmehl	13	—
Roggenmehl	20	—

Salzpreis.	kr.	
1 Vierling Salz kostet	12	—

1 Baiers. Pfund. Fleisch-Tax.	kr.	pf.
Ochsenfleisch	11	2
Rindfleisch	9	2
Kalbfleisch	—	—
Hamel- u. Schaaffleisch	8	—
Lammfleisch	8	—
Schweinenfleisch	13	—

1 Pfund Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	23	—
Lichter gezogene	29	—
Lichter gegossene	31	—
Seifen	27	—

1 Maas Bier-Tax.		kr.	pf.
Braun Winterbier	Schenkpreis	6	—
— Sommerbier		—	—
Weiß Bier		4	2

Num. V.

Mittwoch den 29ten Januar 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Das
Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs. Stadtuntergericht
als Polizeibehörde

bringt die in Betreff des Armenwesens ergangene allerhöchste Verordnung mit dem Anhang zur öffentlichen Kenntniß, daß sich Jedermann hiernach benehmen, und vor Schaden und Strafe hüten kann.

Oettingen am 26. Jan. 1817.

Sonnenmayer

Wir Maximilian Joseph,
von Gottes Gnaden König von Baiern.

Wir haben wahrgenommen, daß Unsere Verordnungen über das Armenwesen bei der nachtheiligen Einwirkung der bisherigen ausserordentlichen Zeitumstände nicht allenthalben in erwünschten Vollzug gekommen sind, und haben daher beschlossen, mit Zusammenfassung der frühern gesetzlichen Bestimmungen, und mit Rücksicht auf manche veränderte Verhältnisse, folgende Vorschriften zu erlassen, welche zur endlichen Ordnung dieses so wichtigen Zweiges der Verwaltung als nähere Grundlinien dienen sollen.

Erster Abschnitt.
Von der Bildung der Armenpflegen.

Titel I.

Von der Bestimmung der Armenpflegen im Abgemeinen und deren besondern Rechten.

Artikel 1. Es sollen überall eigene Armenpflegen eingerichtet, und sorgfältig unterhalten werden. Ihre allgemeine Bestimmung ist, die Pflicht der öffentlichen Vorsorge für die Armen auf zweckmäßige Weise in Erfüllung zu bringen.

Art. 2. Die Armenpflegen genießen in allen Angelegenheiten diejenigen Rechte, welche die Geseze den Stiftungen für fromme Zwecke zugeben,

Art. 3. Sie treten als Erben ein in die Verlassenschaften der aus ihren Mitteln ernährten Personen, zur Entschädigung für den auf dieselben gemachten Aufwand. Ausgenommen bleibt der Fall, wenn von jenen Personen arme Notherben vorhanden sind.

Art. 4. Sämtliche gerichtlich und aussergerichtliche Geschäfte der Armenpflegen geschehen, Taxen und Sportel frei.

Titel II. Von den Pflege Bezirken.

Art. 5. Jede Stadt - Markt - oder Landgemeinde hat für sich eine örtliche Armenpflege, welche zunächst für die eingehörigen Armen sorgt. Wenn jedoch mehrere Gemeinden des nemlichen Gericht-Sprengels zu einer gemeinschaftlichen Pflege, oder wenn alle Gemeinden desselben Gerichts zu einem allgemeinen Pflegeverband zusammentreten wollen, so ist ihnen dieses nicht nur gestattet, sondern auch auf alle Weise zu erleichtern.

Art. 6. Auf jeden Fall soll aber jedes Land- und Herrschaftsgericht, für seinen ganzen Umfang eine gemeinsame Bezirkspflege in so weit und zu dem Ende bilden, daß einzelne dürftige und mit Armen überladene Gemeinden von den übrigen unterstüzt, und solche Bedürfnisse, welche nicht bloß örtlich sind, durch gemeinsame Kräfte bestritten werden.

Art. 7. Sämtliche in einem Pflegebezirke wohnenden, und ansässigen Unterthanen, ohne Unterschied sind schuldig, verhältnißmäßig mitzuwirken und beizutragen, damit der Nothdurft der Armen gesteuert werde. Neben dieser allgemeinen Obligenheit bleiben die entweder durch Verträge übernommenen besondern Verpflichtungen zum Unterhalt gewisser Personen, ausdrücklich vorbehalten.

Art. 8. Der Anspruch auf den Pflegegenuß in einer bestimmten Gemeinde, oder in einem bestimmten Bezirke wird nach den Gesezen, über die Heimath bemessen. Ausnahmsweise tritt der Pflegeverband auch für die nicht angehörigen Armen dann in Wirkung, wenn ein auswärtiger Armer in dem Orte und Bezirke, wo er sich eben befindet, einer augenblicklichen dringenden Hilfe bedürftig wird.

Titel III.

Von den Vorständen und Gehilfen der Armenpflegen.

Art. 9. Die Vorstände der Armenpflegen sind, so ferne nicht für einzelne Orte und Bezirke ein anderes verfügt wird, die Polizey Direktoren und Kommissäre, dann die Land- und Herrschafts Richter. In denjenigen Angelegenheiten, welche zum ärztlichen Beirath und Erkenntniß geeignet sind, werden sie von den Stadt- und Landgerichts Aerzten unterstüzt.

(Die Fortsezung folgt.)

Nachrichten.

1) Die in der Ehinger Heiligen Waldung geschlagenen

30 Klafter Fichten Holz

werden Mittwoch den 29ten d. M. Vormittags 9. Uhr in dem Förchlischen Wirthshause zu Ehingen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, welches anmit bekannt gemacht wird.

Oettingen den 27. Jan. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs. Untergericht Oettingen diesseits der Wörnitz.

* * *

2) Dienstags den 4ten Februar Morgens 10 Uhr anfangend werden aus der Communal-Waldung zu Döckingen, 37. große oberständige Eichen, Buchen rc. öffentlich an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, und Kaufslustige daher eingeladen, sich in dem zum Sammelplatz bestimmten Würtbischen Gasthauße zu Döckingen einzufinden.

Heidenheim den 18. Jan. 1817.

Königl. Baiers. Landgericht, als Communal-Administration.

vt. Rupprecht.

* * *

3) Auf Donnerstag den 6 Febr. d. J. werden bei unterzeichneter Behörde, unter Vorbehalt höchster Ratifikation

30. Malter Waizen,
30. — Kern,
90. — Roggen,
70. Malter Dinkel, und
100. — Haber.

alt Nördlinger Messerey an den Meistbiethenden öffentlich verkauft, und die Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Mahingen den 27. Jan. 1817.

Fürstlich Oetting Wallersteins. Rentamt allda.

* * *

4) Wer die kleinen Prospekte vom Ries zu verkaufen hat, beliebe solche in die hiesige Buchdruckerei zu bringen, wo solche gleich baar bezahlt werden.

Geborene.

Den 19. Jan. Christoph Sebastian, des Metzgermeisters Friedl Söhnlein. Kath.

21. Jan. Friedrich Wilhelm, des Schuhmachermeisters Joseph Jun. Söhnlein. Ev.

22. Jan. Wilhelm Karl, des Hrn. Tergdolt, schwarzen Bärenwirths Söhnlein. Ev.

Eod. Maria Sibilla, des Bauern Ott zu Bettendorf Töchterlein. Ev.

24. Jan Maria Josepha, des Krämers Müller Töchterlein. Kath.

Verstorbene.

Den 20. Jan. Joseph Christian, des Hrn. Handelsmann und Lebzelters Friedbichler Söhnlein, 1 Jahr 6 Monat alt, an der Abzehrung. Kat.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den 29ten Jänner.	Waizen	40	25	65	45	20	42	30	41	15	38	—
	Kern	8	8	16	10	6	42	—	39	30	36	—
	Korn	25	2	27	15	12	34	—	32	30	30	—
	Gerste	—	20	20	20	—	30	—	29	—	28	—
	Haber	10	30	40	30	10	11	—	10	—	9	30
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	1
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	4	2
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	6	3
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	4	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	24	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	3	—	—

1 Vierling od. 1/16 Metz.	Baiers. Mehltax.	kr.	pf.
	Schönmehl	24	—
	Mittelmehl	18	2
	Nachmehl	12	2
	Roggenmehl	20	—
	Salzpreis.	kr.	—
	1 Vierling Salz kostet	12	—

1 Baiers. Pfund.	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
	Ochsenfleisch	11	2
	Rindfleisch	9	2
	Kalbfleisch	8	2
	Hamel- u. Schaaffleisch	8	—
	Lammfleisch	8	—
	Schweinenfleisch	13	—

1 Pfund	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
	Unschlitt unausgelassen	23	—
	Lichter gezogene	29	—
	Lichter gegossene	31	—
	Seifen	27	—

1 Maas	Bier-Tax.		kr.	pf.
	Braun Winterbier	Schenkpreis	6	2
	— Sommerbier		—	—
	Weiß Bier		4	2

Num. VI.

Mittwoch den 5ten Februar 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Verordnung.

(Das Armenwesen betreffend.)

(Fortsetzung.)

Titel III.

Von den Vorständen und Gehilfen der Armenpflegen.

Art. 10. In den Städten und größern Märkten, welche einen Munizipalrath oder Magistrat haben, wird für die nähere Besorgung des Armenwesens ein Pflegschafts Rath zusammengesezt, welcher nebst den erwähnten Vorständen und Gerichts-Aerzten an den Orten ihrer Amtssize, aus den Pfarrern und Bürgermeistern, dann aus einem Abgeordneten des Munizipalraths oder Magistrats, und aus Abgeordneten von allen Ständen der Einwohner, in einer gewissen mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse zu bestimmenden Anzahl, bestehen soll.

Art. 11. In den kleinern Märkten, so wie in den Landgemeinden, sind zuerst die Pfarrer mit den Gemeinde Vorstehern von Amtswegen zur Pflegschaft berufen. Ihnen soll eine mit der Bevölkerung jedes Orts in Verhältniß stehende Zahl von Pflegvätern, aus der Mitte der Einwohner zur Seite seyn, welche den Ausschuß bilden.

Art. 12. Wo mehrere Gemeinden sich zu einer Pflege vereinigen, wird ein gemeinschaftlicher Ausschuß bestellt. Eben so wird den Gerichts Vorständen für die Besorgung der Gerichtspflege ein besonderer Bezirks Ausschuß beigesellt.

Art. 13. Die Mitglieder des Pflegschafts Raths und der örtlichen Pflege Ausschüsse werden in eben der Art gewählt, wie die Munizipalräthe oder Magistrate, Bürgermeister und Ortsvorsteher. Für die Bezirks Ausschüsse wählt jede Gemeinde einen Vertreter aus ihrer Mitte und die Vertreter sämtlicher Gemeinden wählen unter sich diejenigen, die zu den Geschäften der Bezirkspflege zunächst mitwirken sollen. Alle Gewählten versehen ihre Verrichtungen drei Jahre lang, und zwar eben so wie die Vorstände und übrigen von Amtswegen berufenen Mitglieder, ganz unentgeldlich. Kein angesessener Einwohner darf, ohne nachgewiesene wichtige Ursachen, die erste auf ihm gefallene Wahl ablehnen. Besondere Verdienste um das Armenwesen werden öffentlich ausgezeichnet werden.

und Zänften, mit Dienstherrschaften u. f.
nterstüzen sich selbst die Pflegschaften ver
schaft und Aushilfe; wobei darauf zu se
ıen Punkten etwa gehäufte Ueberfluß ar
auffallender Mangel ergibt, und vorzüg
rch geeignete Maaßregeln abgeleitet werde.
Nachfrage und Vermittelung ungeachtet
n, werden einsweilen, so lange dies Ver
je zu solchen Arbeiten vertheilt, die sie in
e sind. Sollte, in den größern Städten
seyn, so sind derselben, als lezte Zuflucht
auf Rechnung der Armenpflegen eingerich-

zung folgt.)

---

pferstiche, so wie auch einiges Zinn, und noch andere nüzliche Hausfahrnisse an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung erlassen werden.

Oettingen den 10. Febr. 1817.

* * *

3) Einem hiesig und auswärtigen geehrten Publikum habe ich die Ehre zu eröffnen, daß ich künftigen Fastnachts Sonntag einen Baal mit Entrée geben werde. Das Eintrittsgeld ist für jede Person 24 kr.

Am darauffolgenden Dienstag wird wie gewöhnlich Tanzmusik gegeben, und hat jede maskirte Person 12 kr. Eintrittsgeld zu bezahlen. Für Abnahme und Aufbewahrung der Kleider wird beim Eintritt in den Tanzsaal gesorgt werden.

Indem ich nun ein geehrtes Publikum hiezu höflichst einlade, und mir einen zahlreichen Besuch schmeichle,

verspreche ich die promteste und billigste Bedienung.

Oettingen am 10. Febr. 1817.

Wilhelmine Schwezler,
zur goldenen Krone.

* * *

4) Künftigen Fastnachts Sonntag den 16. Februar, wird in dem Gasthof zum weißen Roß ein Masken-Baal, für Herren als Damen, Entrée zu 36. kr.

und am Dienstag den 18ten Februar Tanzmusik gehalten, wobey Jedermann in anständiger Kleidung mit und ohne Maske erscheinen kann. Diejenigen aber welche an diesem Tage maskirt erscheinen, belieben ein billiges Eintrittsgeld von 12 kr. ohne jedoch die Musik nicht zu vergessen, gefälligst zu entrichten. Indem unterzeichneter die beste, billigste und promteste Bedienung verspricht, erwartet er einen zahlreichen Zuspruch der hiesigen und benachbarten Gönnern und Freunden, und zeichnet mit aller Ergebenheit.

M. W. Hofmann,
zum weißen Roß.

* * *

5) Am Fastnachts Montag und Dienstag den 17. und 18. Februar wird in dem Gasthof zur goldenen Karpfen dahier Tanzmusik gehalten, wobei Jedermann in anständiger Kleidung erscheinen kann. Jede maskirte Person hat aber 12 kr. Eintrittsgeld zu erlegen, und so solche zu tanzen beliebt, auch die Musik zu belohnen. Personen welche unmaskirt erscheinen, gehen frei ein.

Unter Versprechung einer billigen Bedienung, erwartet einen zahlreichen Zuspruch.

Joseph Krazer,
zur Karpfen.

* * *

6) Es ist allhier eine Chaise zwei und viersitzig, und ein Wagen mit Ketten versehen, täglich und stündlich zu verkaufen. Liebhaber können sich dieserhalb Lit. B. Nro. 43. näher erkundigen bei

Marianna Kraussin.

* * *

7) In der hiesigen Buchdruckerey ist um 4 kr. zu haben:

Eine ganz neue Postkarte der hier ankomenden und abgehenden Posten, nebst Bemerkung der Postwagen-Route, an welchen Tagen Briefe, Pakete und Gelder bei allhiesiger Post-Expedizion zur richtigen und weitern Beförderung aufgegeben werden können.

Verstorbene.

Den 2. Febr. Maria Barbara, des Uhrmachermeisters Funk Töchterlein, 2. Tag alt, an Gichtern. K.

3. Febr. Viktoria Bühlerin, Leinputzerin und Taglöhnerin, 60. Jahr alt, an Altersschwäche. Kath.

5. Febr. Wilhelm Karl, des Hrn. Bergdolt, schwarzen Bärenwirths Söhnlein, 14. Tag alt, an Gichtern. Ev.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	20	24	44	28	16	42	30	41	15	38	—
	Kern	6	7	13	9	4	42	24	40	—	38	—
5ten	Korn	12	3	15	10	5	37	—	35	30	30	—
	Gerste	—	17	17	17	—	32	—	29	—	28	30
Februar	Haber	10	14	24	16	8	10	—	9	30	9	—
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	1
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	4	2
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	6	3
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	4	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	24	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	3	—	—

1 Vierling od. 1/16 Metz	Baiers. Mehltax.	kr.	pf.
	Schönmehl	23	—
	Mittelmehl	17	2
	Nachmehl	11	2
	Roggenmehl	19	2

Salzpreis.	kr.	—
1 Vierling Salz kostet	12	—

1 Baier. Pfund	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
	Ochsenfleisch	11	2
	Rindfleisch	9	2
	Kalbfleisch	8	2
	Hämel- u. Schaaffleisch	—	—
	Lammfleisch	—	—
	Schweinenfleisch	13	—

1 Pfund	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
	Unschlitt unausgelassen	23	—
	Lichter gezogene	29	—
	Lichter gegossene	31	—
	Seifen	27	—

1 Maas	Bier-Tax.		kr.	pf.
	Braun Winterbier	Schenkpreis	6	2
	— Sommerbier		—	—
	Weiß Bier		4	2

Ein Kreuzer Fastenbrezen muß wiegen 1 Loth 2 1/2 Quint.

Num. VIII.

Mittwoch den 19ten Februar 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Verordnung.

(Das Armenwesen betreffend.)

(Fortsetzung.)

Kapitel 1. Von den Arbeits Anstalten.

Art. 30. Die Wahl unter den verschiedenen Gattungen der Arbeiten in diesen Häusern richtet sich nach den örtlichen Verhältnissen, und hauptsächlich nach der Leichtigkeit, entweder Bestellungen von Privaten zu erhalten, oder das Material selbst anzuschaffen und zu verarbeiten; dann die bearbeiteten Stoffe für die gewöhnlichen Bedürfnisse der Armen zu verwenden oder sonst abzusetzen, und von den im Hause erworbenen Fertigkeiten auch ausserhalb desselben einen nützlichen Gebrauch zu eigenem Erwerbe machen zu können.

Art. 31. Die Armen Beschäftigungshäuser bleiben stets auf ihre ursprüngliche Bestimmung, nämlich einer einstweiligen Beschäftigung sonst arbeitsloser und unvermögender Menschen beschränkt, und lassen daher zur Aufnahme keine solche Personen zu, welche weder über vorgeblich gesuchte Arbeit durch den Kundschaftsanzeiger sich ausweisen können, noch einer Nachhilfe für eine noch unzureichende Arbeitsfähigkeit bedürfen. Deswegen treten auch die Aufgenommenen wieder aus, sobald ihnen ein Unterkommen bei Arbeiten ausser dem Hause verschaft werden kann.

Kapitel 2. Von den Verpflegungs Anstalten.

Art. 32. Für diejenigen Armen, welche ohne Vermögen und Erwerbsfähigkeit überdieß noch in einem vorübergehenden oder bleibenden Zustande von Hilflosigkeit befinden, nämlich für Kinder, Kranke, Greiße und preßhafte Menschen sollen besondere Verpflegungs Anstalten bestehen.

Art. 33. Arme verlassene Kinder, Waisen und Findlinge, welchen die natürliche älterliche Hilfe versagt ist, werden bei gutgesinnten Nähr Aeltern vertragsmäsig untergebracht, zum Besuch der Schule und zur Erlernung eines Gewerbes für künftiges ehrliches Fortkommen angeleitet, und mit den nothwendigen Unterhalte bis zur Erlangung eigener Erwerbsfähigkeit versehen.

Art. 34. In Beziehung auf arme Kranke sorgen die Armenpflegen für angemessenes Obdach und Lager, für Wartung, ärztliche Hilfe und Arzneien. Gleiche Sorgfalt widmen sie armen Gebährenden, und verschaffen denselben insbesondere den Beistand einer öffentlichen Hebamme. Zu dem Ende werden auf die verschiedenen Abtheilungen in den Städten und auf die Bezirke des platten Landes, die Gerichts-Land- und Wundärzte nach einer gewissen Ordnung dergestalt angewiesen, daß es an ihrer Hilfe nirgends ermangle. Die Armenpflegen treffen mit denselben die geeignete Uebereinkunft. Ausgezeichnete Anstrengungen und Verdienste werden besonders belohnt.

Art. 35. Zum Besten solcher Armen, welche wegen sehr hohen Alters, völliger und bleibender Gebrechlichkeit und Unbehilflichkeit, auf das öffentliche Mitleid ein vorzügliches Recht haben, namentlich auch zu Gunsten blödsinniger und sogenannter unweitläufiger oder mit ausserordentlichen Mängeln behafteter Menschen, soll auf die Ausmittelung eigener Versorgungshäuser in denjenigen Bezirken, wo sich das Bedürfniß hiezu durch eine bedeutende Zahl solcher Unglücklichen offenbart, aller mögliche Bedacht genommen, und dieselben sollen darin auf Lebenszeit untergebracht, verköstiget, gekleidet, gepfleget, und sonach vollkommen versorgt werden.

Art. 36. Die Vorsorge für arme, hilflose Kindheit, Krankheit und für das Alter und die Gebrechlichkeit wird erleichtert, und erhält die Vollständigkeit durch die allgemeinen Verpflegungs-Anstalten, welche sich auf ganze Kreise, oder auf das gesammte Königreich ausdehnen, und welche entweder durch Verwendung der hiezu schon vorhandenen Fonds, oder in Ermanglung derselben durch allgemeine Zusammenwirkung der Pflegschaften begründet und ausgebildet werden, nämlich durch Gebähr- und Findelhäuser, durch Irrenhäuser, durch Krankenhäuser und durch Erziehungs- und Verpflegungshäuser für Taubstumme und für blindgeborne Kinder. Die Zwecke, Verhältnisse und Einrichtungen dieser Anstalten werden durch besondere Vorschriften bestimmt werden. Einstweilen sind die bestehenden Anstalten dieser Art zum Besten der Armenpflegen wie bisher zu benützen.

Kapitel 3. Von den Allmosen-Anstalten.

Art. 37. Arme, welche keiner ausserordentlichen Verpflegung bedürfen, auch sich in die besondern Versorgungs-Anstalten nicht eignen, oder darin nicht aufgenommen werden können, gleichwohl aber zum Erwerb unfähig, oder durch wirkliche Arbeit in und ausser den Beschäftigungs-Anstalten den nothdürftigen Unterhalt zu gewinnen nicht im Stand sind, werden durch Allmosen unterstüzt, welches nach den obigen Voraussetzungen nicht ohne strengste Nachweisung des Bedürfnisses zu bewilligen ist.

Art. 38. Das Allmosen wird mittels wöchentlicher Geldspenden verreicht. Für diese Geldspenden wird von Zeit zu Zeit mit Rücksicht auf die gewöhnlichen Preise der Lebensmittel und auf das unentbehrliche Erforderniß für eine einzelne Person nach den

verschiedenen Geschlechtern und Altern, ein Höchstes festgesetzt, welches nicht überschritten werden darf, wohl aber nach der größern oder geringern Bedürftigkeit eine stufenweise Herabsetzung zuläßt.

Art. 39. Die Geldspenden können auch ganz oder zum Theil durch Spenden an Naturalien ersetzt werden, wenn diese Art von Hilfe bezüglich auf Herberge, Ernährung und Bekleidung, namentlich auf dem Lande leichter zu leisten, und den eigenthümlichen Verhältnissen der Gemeinden und Bezirken angemessen ist.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachrichten.

Das
Stadt Untergericht Oettingen
als Polizeibehörde
macht hiermit bekannt, daß der
Mathias Jahrmarkt
am Sonntag den 2ten März dahier abgehalten wird, der am folgenden Mittwoch fallende Hornviehmarkt aber für diesmal cessirt.

Oettingen am 17. Febr. 1817.

Sonnenmayer.

* * *

2) In der hiesigen Buchdruckerey sind zu haben:

Betrachtungen über das Leiden und Sterben unsers Herrn Jesu Christi. Zur Erbauung für nachdenkende Christen. In 14 Stationen eingetheilt, mit Gesang, kosten gebunden 14 kr.

Weiters ist allda um 4 kr. zu haben: Eine ganz neue Postkarte der hier ankommenden und abgehenden Posten, nebst Bemerkung der Postwagen-Route, an welchen Tagen Briefe, Pakete und Gelder bei allhiesiger Post-Expedition zur richtigen und weitern Beförderung aufgegeben werden können.

Getraute.

Den 11. Febr. Franz Xaver Grien, neuangehender Burger und Nagelschmidtmeister, mit Jungfer Josepha Ruhrseitz. Kath.

Geborene.

Den 11. Febr. Maria Theresia Magdalena, des Taglöhners Franz Fall Töchterlein. Kath.

Verstorbene.

Den 10. Febr. S. T. Herr Christian Albert Bieringer, Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergischer pensionirter Geheimer Hof- und Consistorialrath, 78. Jahr alt, am Nachlaß der Natur. Ev.

11. Febr. Veronika Müllerin, Taglöhnerin, Wittwe, 80 Jahr alt, an Alters Schwäche Kath.

13. Febr. Georg Leonhard Siebentritt, Taglöhner, 61. Jahr alt, an der Wassersucht. Ev.

= Anzeige.

...nt ...me	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
			Preis des Schäffels.					
.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	25	10	43	—	41	30	38	30
	8	3	43	—	41	—	39	—
	6	4	40	—	37	—	34	—
	6	—	31	—	30	—	29	—
	12	6	10	30	10	—	9	30
	—	—	—	—	—	—	—	—

...lien von voriger Woche.

	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Baier. Pfund	Ochsenfleisch	11	2
	Rindfleisch	9	2
	Kalbfleisch	8	2
	Hamel- u. Schaaffleisch	—	—
	Lammfleisch	—	—
	Schweinenfleisch	13	—
	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	23	—
	Lichter gezogene	29	—
	Lichter gegossene	31	—
	Seifen	27	—
	Bier-Tax.	kr.	pf.
1 Maas	Braun Winterbier (Schenkpreis)	6	2
	— Sommerbier (Schenkpreis)	—	—
	Weiß Bier (Schenkpreis)	4	2

n 1 Loth 2 1/2 Quint, und fängt solche
zweite Woche zu backen an:
rgmüller.

Num. VIIII.

Mittwoch den 26ten Februar 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Verordnung.

(Das Armenwesen betreffend.)

(Fortsetzung.)

Kapitel 3. Von den Allmosen Anstalten.

Art. 40. Hiernach kann die Herberge angewiesen werden, durch wechselweise Vertheilung der Armen in die Gemeinde Glieder gegen die Verbindlichkeit der Beherbergten, bei den Arbeiten der Herberge Väter mitzuwirken. Es kann hierüber ein freiwilliges Uebereinkommen getroffen, oder es können mit Einzelnen billige Mieth-Verträge geschlossen werden. Unter der Sorge für die Herberge ist auch die Sorge für das unentbehrlichste Brennholz begriffen, welche mittels besonderer Beiträge an Holz erfüllt wird, so ferne nicht der Arme da, wo er arbeitet, oder in der Wohnung seines Hausvaters sich schon hinlänglich erwärmen kann. Wo sich Gelegenheit dazu findet, sind im Winter eigene Wärmestuben zu öffnen, wohin die Armen ihre leichtern Handarbeiten mitbringen können.

Art. 41. Die Nahrung der Armen kann erleichtert und gesichert werden durch ebenmäßige Vertheilung derselben unter die Gemeindsglieder zur unwechselnden Verköstigung, gleichfalls unter der Verbindlichkeit zur Mitwirkung an den Arbeiten der Kostgeber oder durch freiwillig angebotene Kosttage, oder endlich durch Austheilung von Brod und andern Nahrungsmitteln. Wo es die Verhältnisse gestatten, ist auf die Einrichtung eigener Küchen Bedacht zu nehmen, wo nahrhafte Suppen, theils unentgeldlich, theils um geringen Preis zu haben sind.

Art. 42. Zu der Bekleidung der Armen werden die Vorräthe in den Beschäftigungs Anstalten verarbeiteten Stoffe vorzugsweise verwendet. Gleicher Verwendung unterliegen die freiwilligen Gaben an Stoffen oder Kleidungen, und die aus den Verlassenschaften der Armen noch brauchbaren Stücke, soferne in ärztlicher Hinsicht nichts dagegen zu erinnern ist.

Art. 43. Endlich hat die Allmosen Anstalt auch noch die vorkommenden außerordentlichen Bedürfnisse zu bestreiten, namentlich die Kosten des Begräbnisses der Armen, und die Gottesdienste für dieselben, die Kosten des Gottesdienstes und ein-

facher Denkmäler für ausgezeichnete Wohlthäter der Armuth: die Kosten für den Unterricht armer Lehrlinge, und Unterstützungen zur weitern Ausbildung ganz vorzüglich fähiger armer Kinder und Jünglinge: die Kosten auf Anschaffung der nothwendigsten Arbeitswerkzeuge für arme vorzüglich befähigte Gewerbs Anfänger, allenfalls gegen die Verbindlichkeit seinerzeitigen Vergütung; endlich Reisezehrungen in seltenen unvermeidlichen Fällen, und mit der Beschränkung, daß die Zehrpfenninge der Handwerksgesellen durch die Zünfte geleistet werden.

Titel III.

Von der sittlichen und polizeilichen Vormundschaft über den Stand der Armuth.

Art. 44. Die Vormundschaft über den Stand der Armuth beschäftiget sich, nebst der Vorsorge für die nothwendigsten Bedürfnisse desselben, mit einer fortwährenden besondern Aufsicht 1) auf alle einzelnen Armen, 2) auf die mit Armenpflegen verbundenen öffentlichen Anstalten, und 3) auf den Gang des gesammten Armenwesens überhaupt.

Kapitel 1. Von der besondern Aufsicht auf die einzelnen Armen.

Art. 45. Die Aufsicht auf die einzelnen Armen beachtet nicht nur ihre sittlich und bürgerliche Aufführung im Allgemeinen, sondern auch insbesondere ihren Unterricht, ihre Arbeitsamkeit, den unerlaubten Erwerb durch Bettelei, die Verwendung der aus der Armenpflege gereichten Unterstützungen, die verstellte Armuth und die Züchtigung der Frevler wider die Armen Polizei.

Art. 46. Alle Kinder der Armen sollen ohne Nachsicht und ohne Berücksichtigung gewöhnlicher Vorwände, zum ununterbrochenen Besuche des öffentlichen Schul und Religions Unterrichts, so wie auch der Arbeits- und Industrie Schulen, und zur Erlernung eines Gewerbes angehalten werden. Das Schulgeld für dieselben ist eine ständige Ausgabe der Armenpflegen, welche deßfalls mit den Lehrern eine Uebereinkunft treffen, wo nicht schon besondere Armenschulen bestehen.

Art. 47. Sämtliche Armen sind verbunden, sich dem Dienste, dem Handwerke, der Landwirthschaft und überhaupt der Arbeit zu widmen, und es hierauf strenge zu halten.

Art. 48. Jede Art von Bettelei ist allenthalben ohne Schonung den bestehenden Verordnungen gemäß, unterdrückt, und jeder Arme mit dem Inhalte dieser Verordnungen bei seiner Beschreibung, besonders bekannt gemacht werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachrichten.

Das
Stadt Untergericht Oettingen
als Polizeibehörde
macht hiermit bekannt, daß der
Mathias Jahrmarkt
am Sonntag den 2ten März dah r abgehalten wird, der am folgend n Mittwoch fallende Hornviehmarkt aber für diesmal cessirt.

Oettingen am 17. Febr. 1817.
Sonnenmayer.

* * *

2) Gemäß höchsten Auftrags werden am Donnerstag den 6ten März Nachmittags 2. Uhr, in dem Bureau des Forstrentamts 40. Stück Winter Fuchsbälge gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, welches sowohl den hiesigen als auswärtigen Kaufslustigen andurch bekannt gemacht wird.

Oettingen am 22. Febr. 1817.
Fürstlich Oetting Spielbergs. Forstrentamt und Forst Inspektion.
Walter. von Ruoesch.

* * *

3) Bei Unterzeichnetem sind folgende selbst verfertigte Waaren zu haben: neimlich ganz feine neugrüne Lichtschirme von verschiedener Art; ferners ganz feine auf beiden Seiten lakirte Cappenschirme nach der neuesten Mode, welche unterhalb grün, und am Rande die feinste Presse führen, auch englische Handschuh von der besten Sorte des Leders; wie auch große und kleine elastische Hosenträger mit seidenen Bändern. Zu geneigter Abnahme empfiehlt sich bestens.

Johannes Stahl,
Säcklermeister am Bretter-Markt in Nördlingen.

* * *

4) In der hiesigen Buchdruckerey sind zu haben:

Lieder für die Jugend, versehen mit leichten und gefälligen Melodien für zwei Sopranstimmen mit Clavier-Begleitung, von Fr. A. Muck, Dekan und Hauptprediger zu Rothenburg ob der Tauber, erstes Heft 1 fl. 12 kr.

Dupfblätter zum Stricken, der Bogen 4 kr.

Geborene.

Den 15. Febr. Maria Barbara, des Beckenmeisters Mayr Töchterlein. Kath.

17. Febr. Xaver, des Maurersgesellen Ernst Söhnlein. Kath.

Verstorbene.

Den 18. Febr. Joseph Anton Genkner, Scribent, 23. Jahr alt, an der Abzehrung. Kath.

19. Febr. Johann Michael Holzheu, Beckenmeister, Wittwer, 73. Jahr 10 Monat alt, an der Wassersucht. Ev.

21. Febr. Aloys Jaumann, Webermeister, 41 Jahr 3 Monat alt, an der Wassersucht. Kath.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	10	18	28	14	14	42	—	40	10	38	—
	Kern	3	4	7	7	—	41	—	40	—	39	—
18ten	Korn	4	5	9	5	4	40	—	38	—	37	—
	Gerste	—	34	34	34	—	34	—	30	—	28	—
Februar	Haber	6	10	16	10	6	10	30	10	—	9	30
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baierl. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	1
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	4	2
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	6	3
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	4	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	24	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	3	—	—

Baierl. Mehltax. (1 Vierling, 1/16 Metz)	kr.	pf.
Schönmehl	23	—
Mittelmehl	17	2
Nachmehl	11	2
Roggenmehl	19	2

Salzpreis.	kr.	
1 Vierling Salz kostet	12	—

Fleisch-Tax. (1 Baierl. Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	12	—
Rindfleisch	10	—
Kalbfleisch	8	2
Hamel- u. Schaaffleisch	—	—
Lammfleisch	—	—
Schweinenfleisch	13	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	24	—
Lichter gezogene	30	—
Lichter gegossene	32	—
Seifen	28	—

Bier-Tax. (1 Maß, Schenkpreis)	kr.	pf.
Braun Winterbier	6	2
— Sommerbier	—	—
Weiß Bier	4	2

Ein Kreuzer Fastenbrezen muß wiegen 1 Loth 2 1/2 Quint, und fängt solche künftigen Samstag für die dritte Woche zu backen an:
Joseph Bränzle.

Num. X.

Mittwoch den 5ten März 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Nachrichten.

Alle diejenigen, welche an den Reberschmidt Johann Wieser dahier aus was immer für einem Grunde etwas zu fordern haben, werden hiermit öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen am Donnerstag den 20ten März dieses Jahrs coram Deputato Gerichts Aktuar Baur dahier bey Vermeidung des Rechtsnachtheils, mit denselben nicht weiter gehört zu werden, förmlich zu liquidiren, und darzuthun, wie auch zugleich die in Handen habende Faustpfänder am nämlichen Tage, und zwar bey Strafe des Verlustes derselben und ihrer Forderungen zu hinterlegen.

Oettingen den 27. Febr. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergis. Stadtuntergericht Oettingen.

von Meitinger.

* * *

2) Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird die von dem Söldner Jakob Hertle zu Megesheim bisher besessene halbe Söldenbehausung nebst einem Viertel Garten, dann

1/8tel M. A in der Leimgrube,
1/4tel M. A. im Zanker,
1/8tel M. A. im Gstried, und
1/4tel Tagwerk Wieße, die Gnozheimerin genannt,

in vim executionis öffentlich verkauft.

Kaufslustige haben daher am Donnerstag den 13ten März dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr coram Commissario, Gerichts Aktuar Baur sich einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen am 26. Febr. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Untergericht Oettingen jenseits der Wörnitz.

von Meitinger.

* * *

3) Gemäß höchsten Auftrags werden am Donnerstag den 6ten März Nachmittags 2. Uhr, in dem Bureau des Forstrentamts 40. Stück Winter Fuchsbälge gegen gleich baare Bezahlung an den Meistbietenden verkauft werden, welches sowohl den

hiesigen als auswärtigen Kaufslustigen andurch bekannt gemacht wird.

Oettingen am 22. Febr. 1817.

Fürstlich Oetting Spielbergs. Forstrentamt und Forst Inspektion.

Walter. von Kuorsch.

* * *

4) Nachdem das in der Jakob Wünschischen Debitsache von Raustetten unterm 9ten Oktober v. J. erlassene, und am 11ten ejusdem M. et anni publizirte Gant Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, und auf dessen Vollzug von Seiten der Kreditorschaft angetragen worden ist, so werden hiermit die Edictalien erlassen, und zu dem Ende

Donnerstag der 20te März ad liquidandum,

Montag der 21te April ad excipiendum,

Mittwoch der 21te May ad concludendum, jedesmal Vormittags 9. Uhr zu Raustetten angesetzt.

Wer hiebey interessirt ist, hat sich an diesen Commissionstagen praejudicio praeclusionis persönlich, oder per mandatarium satis instructum einzufinden, und die zu Begründung seiner Forderung gehörige Beweismittel, und weitere Rechtsnothdurft beyzubringen.

Am ersten Ediktstag wird der Versuch gemacht werden, die Konkurssache wo möglich in Güte zu ordnen, daher man die nicht erscheinenden Interessenten ausdrücklich darauf anweiset, daß sie ihre Stellvertretter zugleich auf Abschluß eines Vergleichs, auch eines allenfallsigen Nachlasses rc. authorisiren.

Am nämlichen Tag wird auch das Wünschische Anwesen öfentlich an den Meistbiethenden verkauft, und ein annehmbares Gebot in Gegenwart der Kreditorschaft auf der Stelle ratifizirt werden.

Dieses Anwesen besteht in einem Halbhof von 24. Morgen Aecker und Wiesen mit Gemeinrecht, nämlich 3. Morgen Holz zum 4ten Theil, und den Waidgenuß.

Die Gebäude bestehen in einem Wohnhaus und Stadel, beide unter Ziegeldach.

Der Hof ist handlöhnig im Tod, und Besitz-Fall, und die Wittwe Emerling hat hierauf ein Ausgeding auf Lebenszeit.

Der Viehstand begreift

1) 1. Paar vierjährige Ochsen,
2) 3. Kühe,
3) 1. zweijähriger Stier,
4) 2. dreijährige Kalblen, oder junge Kühe,
5) 1. zweijährige Kalbel,
6) 2. einjährige Raupen,
7) 1. Kalb,
8) 1. Mutterschaaf.

Der gerichtliche Schätzungspreis hievon kann in hiesiger Landgerichts Registratur jederzeit eingesehen werden.

Nördlingen den 8. Febr. 1817.

Königl. Baiers. Landgericht.

Lict. Göz, Landrichter.

5) Auf Dienstag den 4ten Merz d. J. wird bei unterzeichneter Behörde unter Vorbehalt höchster Ratifikation

30. Malter Waizen,
30. — Kern,
50. — Roggen,
50. — Dinkel,
50. — Haber,

alt Nördlinger Messerei an den Meistbietenden öffentlich verkauft, und die Kaufsliebhaber hiezu eingeladen.

Waihingen den 25. Febr. 1817.

Fürstlich Oetting Wallersteinsl. Rentamt allda

* * *

6) Höchsten Auftrags des Königl. General Commissariats als Kreiß-Administration der Communen gemäs, werden am Donnerstag den 13 Merz 1817 Vormittags 10 Uhr anfangend, aus der Communwaldung zu Döckingen 37. grose Stämme Eichen, Fichten ꝛc. gröstentheils sehr schönes Bau- und Werkholz, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hierdurch einladet,

Heidenheim den 27. Febr. 1817.

Das Königl. Baiers. Landgericht als Comunal Administration.

Schneider.

Rupprecht.

* * *

7) Montag den 17ten März d. J. Vormittags 10. Uhr werden auf meinem Hofgute Oppersberg nächst Fremdingen 24. Stück Hornvieh: bestehend in Zugochsen, Stieren, Kühen und Kalbeln, wobey auch 2 Zucht-Stiere, dann 4 gute Dienst-Pferde im Wege der öfentlichen Versteigerung gegen gleich baare Bezahlung verkauft, wozu Kaufslustige einladet.

F. J. Abendanz.

* * *

8) In der hiesigen Buchdruckerey ist zu haben:

Nationen A B C und Lesebuch für kleine Kinder die gern lernen wollen, mit 24 illum. Kupfern gebunden 24 kr.

Kleines A B C und Lesebuch mit moralischen illum. Kupfern 24 kr.

Getraute.

Den 4. Merz. Franz Xaver Schmid, neuangehender Burger und Granatenschleifer, mit Rosalia Heberlin. Kath.

Geborene.

Den 23. Febr. Johann Wilhelm, des Schuhmachermeisters Zitter Söhnlein. Ev.

25. Aloysia, des Schneidermeisters Stenzenberger Töchterlein Kath.

26. Febr. Sabina Augusta, des Burgers Johann Böckler Töchterlein. Ev.

Verstorbene.

Den 25. Febr. Maria Barbara Ernstin, Weberstochter, 18. Jahr alt, an der Abzehrung. Ev.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	14	33	47	47	—	46	—	43	15	38	—
	Kern	—	8	8	8	—	46	—	43	—	41	—
26ten	Korn	5	7	12	8	4	38	45	36	30	36	—
	Gerste	—	4	4	4	—	33	—	32	—	30	—
Februar	Haber	6	8	14	10	4	11	45	11	—	9	30
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baierl. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	1
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	4	2
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	6	3
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	4	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	24	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	3	—	—

1 Vierling od. 16 Metzl. Baierl. Mehltax.	kr.	pf.
Schönmehl	23	—
Mittelmehl	17	2
Nachmehl	11	2
Roggenmehl	19	2

Salzpreis.	kr.	
1 Vierling Salz kostet	12	—

Baierl. Pfund. Fleisch-Tax.	kr.	pf.
Ochsenfleisch	12	—
Rindfleisch	10	—
Kalbfleisch	8	2
Hamel- u. Schaaffleisch	—	—
Lammfleisch	—	—
Schweinenfleisch	13	—

1 Pfund. Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	24	—
Lichter gezogene	30	—
Lichter gegossene	32	—
Seifen	28	—

1 Maas. Bier-Tax.		kr.	pf.
Braun Winterbier	Schenkpreis	6	2
— Sommerbier		—	—
Weiß Bier		4	2

Ein Kreuzer Fastenbrezen muß wiegen 1 Loth 2 1/2 Quint, und fängt solche künftigen Samstag für die vierte Woche zu backen an:
Kaspar Meyer.

Num. XI.

Mittwoch den 12ten März 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Bekanntmachung.

(Die Militär-Konscription pro 1817. betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Baiern.

Nachdem zur gänzlichen Berichtigung der Konscriptions Verhandlungen pro 1817. sich der Konscriptions Rath am 21ten März gesetzlich konstituiren, und seine Sitzungen eröffnen wird; so haben sämtliche Konscriptions Behörden des Oberdonau Kreises nach den Vorschriften zum Konscriptions Gesetz bis dahin zuverläßig alles dasjenige hieher einzubefördern, was von solchen zur völligen Erledigung des fraglichen Gegenstandes noch zu berichtigen ist, während zu gleicher Zeit auch öffentlich bekannt gemacht werden muß, daß insbesondere am 21ten, 22ten und 24ten März d. J. der Konscriptions Rath sich jedesmal Morgens früh um 9 Uhr zu dem Ende versammeln werde, um noch allenfalls schriftlich oder mündlich vorzubringende Reklamationen anzuhören, und hierüber zu beschliessen.

Eichstätt den 22ten Febr. 1817.

Königliches Generalkommissariat des Ober Donau Kreises.

Kaiser, Direktor.

v. Walk.

Nachrichten.

Das

Stadt Untergericht Oettingen

als Polizeibehörde

macht hiermit bekannt, daß der nächste Roßmarkt am Dienstag den 18ten März, und der Hornviehmarkt am Mittwoch den 19ten dahier abgehalten, dagegen der gewöhnliche Schrannentag auf Dienstag den 18ten März verlegt wird.

Oettingen am 8. März 1817.

Sonnenmayer.

2) Auf Andringen eines Real-Gläubigers wird die von dem quiescirten Herrn Justitzkanzley-Rath Wengner dahier bisher besessene Behausung in der Ledergasse am Donnerstag den 10ten April d. J. in vim executionis öffentlich verkauft.

Kaufslustige haben daher an diesem Tage Vormittag 9. Uhr bey dem unterzeichneten Gerichte sich einzufinden und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen am 10. März 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs Stadt Untergericht.

von Meitinger.

Baur, Gerichts Aktuar.

* * *

3) Alle diejenigen, welche an den Neberschmidt Johann Wieser dahier aus was immer für einem Grunde etwas zu fordern haben, werden hiermit öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen am Donnerstag den 20ten März dieses Jahrs coram Deputato Gerichts Aktuar Baur dahier bey Vermeidung des Rechtsnachtheils, mit denselben nicht weiter gehört zu werden, förmlich zu liquidiren, und darzuthun, wie auch zugleich die in Handen habende Faustpfänder am nämlichen Tage, und zwar bey Strafe des Verlustes derselben und ihrer Forderungen zu hinterlegen.

Oettingen den 27. Febr. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergis. Stadtuntergericht Oettingen.

von Meitinger.

4) Auf Andringen mehrerer Gläubiger wird die von dem Söldner Jakob Hertle zu Megesheim bisher besessene halbe Söldenbehausung nebst einem Viertel Garten, dann

1/8tel M. A. in der Leimgrube,
1/4tel M. A. im Zanker,
1/8tel M. A. im Gstried, und
1/4tel Tagwerk Wieße, die Gnozheimerin genannt,

in vim executionis öffentlich verkauft.

Kaufslustige haben daher am Donnerstag den 13ten März dieses Jahrs Vormittags 9 Uhr coram Commissario, Gerichts Aktuar Baur sich einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen am 26. Febr. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Untergericht Oettingen jenseits der Wörnitz.

von Meitinger.

* * *

5) Wer an die Erbsmasse des verstorbenen Ochsenhirten Leonhard Henkenberger zu Weiltingen rechtliche Ansprüche hat, wird bey Vermeidung des Ausschlusses zu dessen Anmeldung in Zeit 4 Wochen von dieser Bekanntmachung an hiemit aufgefordert.

Nördlingen den 20. Febr. 1817.

Königl. Baiers. Landgericht.

Lict. Göz, Landrichter.

6) Höchsten Auftrags des Königl. General Commissariats als Kreiß-Administration der Communen gemäs, werden am Donnerstag den 13 Merz 1817. Vormittags 10 Uhr anfangend, aus der Communwaldung zu Döckingen 37. große Stämme Eichen, Fichten rc. gröstentheils sehr schönes Bau- und Werkholz, gegen gleich baare Bezahlung öffentlich an den Meistbietenden verkauft, wozu Kaufsliebhaber hierdurch einladet,

Heidenheim den 27. Febr. 1817.

Das Königl Baiers. Landgericht als Comunal Administration.

Schneider.

Rupprecht.

* * *

7) Am Donnerstag den 13ten dieses Monats werden die in der Forstwarthey Rielingsstetten Forstort Ochsenwald stehende 106 Klafter fichtenes Stockholz öffentlich an den Meistbietenden unter Controllirung des Königl. Rentamts Oettingen versteigert werden. Liebhaber werden hiedurch eingeladen, nach vorheriger Besichtigung dieses Holzes an bemeldten Tag Vormittags 10 Uhr in dem Wirthshaus zum Kreuz in Fremdingen sich einzufinden, wobey jedoch bemerkt wird, das solche Individuen, welche mit alten Holzgeld im Rest oder ihrer Zahlungsfähigkeit halber nicht hinlänglich bekannt sind, von der Lizitation werden ausgeschlossen werden.

Dillingen den 4. März 1817.

Königl. Forstamt Höchstädt.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster (Preis des Schäffels)		Mittler (Preis des Schäffels)		Niedrigster (Preis des Schäffels)	
		Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	—	20	20	19	1	50	—	46	45	43	30
	Kern	—	2	2	2	—	48	—	—	—	—	—
5ten	Korn	4	5	9	6	3	40	—	39	—	36	—
	Gerste	—	1	1	1	—	34	—	—	—	—	—
März	Haber	4	8	12	8	4	11	40	11	—	10	30
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	—
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	4	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	6	—
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	4	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	24	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	3	—	—

Baiers. Mehltax. (1 Viertling od. 1/16 Mezen)	kr.	pf.
Schönmehl	25	—
Mittelmehl	19	2
Nachmehl	13	2
Roggenmehl	20	—

Salzpreis.	kr.	
1 Vierling Salz kostet	12	—

Fleisch-Tax. (1 Baierisch Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	12	—
Rindfleisch	10	—
Kalbfleisch	8	2
Hamel- u. Schaaffleisch	—	—
Lammfleisch	—	—
Schweinenfleisch	13	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	24	—
Lichter gezogene	30	—
Lichter gegossene	32	—
Seifen	28	—

Bier-Tax. (1 Maas, Schenkpreis)	kr.	pf.
Braun Winterbier	6	2
— Sommerbier	—	—
Weiß Bier	4	2

Ein Kreuzer Fastenbrezen muß wiegen 1 Loth 2 1/2 Quint, und fängt solche künftigen Samstag für die fünfte Woche zu backen an:

Kaspar Meyer.

Num. XII.

Mittwoch den 19ten März 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Verordnung.

(Das Armenwesen betreffend.)

(Fortsetzung.)

Kapitel 1. Von der besondern Aufsicht auf die einzelnen Armen.

Art. 49. Kein Armer, der an den Wohlthaten der Armenpflege Theil nimt, darf sich ohne Vorwissen und Erlaubniß des Ortsvorstehers aus seinem Wohnorte entfernen, um sich an einem andern Orte, wenn gleich im nämlichen Polizeibezirke eine Zeit lang oder für immer aufzuhalten. Gleiche Erlaubniß von Seite der Polizei Vorstände ist nothwendig, wenn ein solcher Armer in bemerkter Absicht, sich aus seinem Polizeisprengel zu entfernen gedenkt. Die Erlaubniß ist in beiden Fällen nur mit Vorsicht aus gegründeten Ursachen und unter der nachgewiesenen Voraussetzung zu ertheilen, daß der Arme anderer Orten und Bezirken nicht zur Last fallen werde; auch ist demselben ein Vorweis auszustellen, worin nebst dem Namen und Orte, woher er kommt, die Zeit und Ursache, dann die Dauer seiner Entfernung und die Orte, wohin er sich zu begeben gedenkt, ausgedrückt seyn sollen. Arme, die sich willkührlich ohne Vorweis entfernen, und sich unstät und müssig herumtreiben, werden als Landstreicher behandelt.

Art. 50. Jedem Armen ist zwar im Allgemeinen die Verwendung der ihm gereichten Unterstützungen überlassen; hierdurch wird jedoch die Aufsicht auf den Mißbrauch derselben nicht ausgeschlossen, und die Pflege Polizei hat vorzüglich in den Fällen einzuschreiten, wo der Mißbrauch entweder auf den nothdürftigen Unterhalt und die Sitten des Armen, auf die Ausgabe der Armenpflege selbst, und auf die öffentliche Meinung nachtheilig einwirkt, oder wo eine Verschleuderung von Seite schlechter Hauswirthe auf ganze Familien einen schädlichen Einfluß hat.

Art. 51. Arme, welche wegen tadelhafter Aufführung und Müssiggangs gewarnt worden sind, sollen ohne Nachsicht mit polizeilichen Zwangsmitteln angegriffen, und in geeignete Zucht genommen werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachrichten.

1) Auf Andringen eines Real-Gläubigers wird die von dem quiescirten Herrn Justizkanzley-Rath Wengner dahier bisher besessene Behausung in der Ledergasse am Donnerstag den 10ten April d. J. in vim executionis öffentlich verkauft.

Kaufslustige haben daher an diesem Tage Vormittag 9. Uhr bey dem unterzeichneten Gerichte sich einzufinden und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen am 10. März 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting. Spielbergs. Stadtuntergericht.
von Meitinger.
Baur, Gerichts Aktuar.

* * *

2) Alle diejenigen, welche an den Neberschmidt Johann Wieser dahier aus was immer für einem Grunde etwas zu fordern haben, werden hiermit öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen am Donnerstag den 20ten März dieses Jahrs coram Deputato Gerichts Aktuar Baur dahier bey Vermeidung des Rechtsnachtheils, mit denselben nicht weiter gehört zu werden, förmlich zu liquidiren, und darzuthun, wie auch zugleich die in Handen habende Faustpfänder am nämlichen Tage, und zwar bey Strafe des Verlustes derselben und ihrer Forderungen zu hinterlegen.

Oettingen den 27. Febr. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting. Spielbergis. Stadtuntergericht.
von Meitinger.

3) Nachdem das in der Jakob Wünschischen Debitsache von Raustetten unterm 9ten Oktober v. J. erlassene, und am 11ten ejusdem M. et anni publizirte Gant Erkenntniß die Rechtskraft beschritten hat, und auf dessen Vollzug von Seiten der Kreditorschaft angetragen worden ist, so werden hiermit die Edictalien erlassen, und zu dem Ende

Donnerstag der 20te März ad liquidandum,

Montag der 21te April ad excipiendum,

Mittwoch der 21te May ad concludendum,

jedesmal Vormittags 9. Uhr zu Raustetten angesetzt.

Wer hieber interessirt ist, hat sich an diesen Commissionstagen praejudicio praeclusionis persönlich, oder per mandatarium satis instructum einzufinden, und die zu Begründung seiner Forderung gehörige Beweismittel, und weitere Rechtsnothdurft beyzubringen.

Am ersten Ediktstag wird der Versuch gemacht werden, die Konkurssache wo möglich in Güte zu ordnen, daher man die nicht erscheinenden Interessenten ausdrücklich darauf anweiset, daß sie ihre Stellvertretter zugleich auf Abschluß eines Vergleichs, auch eines allenfallsigen Nachlasses rc. authorisiren.

Am nämlichen Tag wird auch das Wünschische Anwesen öfentlich an den Meistbiethenden verkauft, und ein

annehmbares Gebot in Gegenwart der Kreditorschaft auf der Stelle ratifizirt werden.

Dieses Anwesen besteht in einem Halbhof von 24. Morgen Aecker und Wiesen mit Gemeinrecht, nämlich 3. Morgen Holz zum 4ten Theil, und den Waldgenuß.

Die Gebäude bestehen in einem Wohnhaus und Stadel, beide unter Ziegeldach.

Der Hof ist Handlöhnig im Tod, und Besitz-Fall, und die Wittwe Emerling hat hierauf ein Ausgeding auf Lebenszeit.

Der Viehstand begreift

1) 1. Paar vierjährige Ochsen,
2) 3. Kühe,
3) 1. zweijähriger Stier,
4) 2. dreijährige Kalblen, oder junge Kühe,
5) 1. zweijährige Kalbel,
6) 2. einjährige Raupen,
7) 1. Kalb,
8) 1. Mutterschaaf.

Der gerichtliche Schätzungspreis hievon kann in hiesiger Landgerichts Registratur jederzeit eingesehen werden.

Nördlingen den 8. Febr. 1817.

Königl. Baierl. Landgericht.
Lict. Götz, Landrichter.

4) In der hiesigen Buchdruckerey sind zu haben:

2. Hefte Lieder vom Musikdirektor Seidel in Berlin kosten 1 fl. 12 kr.

6. Lieder zur Unterhaltung in Erholungsstunden 30 kr.

15. Lieder von Kalcher 1 fl.

Geborne:

Den 11. Merz. Karl Anton, des Schneidermeisters Wolkenau Söhnlein. Kath.

15. Merz. Joseph, des Metzgermeisters Sebastian Schlecht Söhnlein, welches nach 7. Stunden an Schwäche wieder gestorben. Kat.

Eod. Maria Anna Josepha Franziska, des Melbermeisters Grimm Töchterlein. Kath.

Verstorbene.

Den 8. Merz. Titl. Herr Johann Christian Bieringer, Hochfürstl. Oetting-Spielbergs. Cameralverweser zu Mönchsroth, 34. Jahr 8 Monat alt, an einer Nervenschwäche. Ev.

13. Merz. Christiana Wilhelmina, des Herrn Wünsch, Oberlieutenant und Zeugwarth, bei dem hiesigen Landwehr Bataillon, auch Handelsmann und Lebküchners Töchterlein, 5. Monat alt, an Gichtern. Ev.

Eod. Rosina Jüngin, Bothentochter, 52. Jahr alt, an der Wassersucht. Ev.

14. Merz. Xaver, des Maurersgesellen Ernst Söhnlein, 3. Wochen alt, an Gichtern. Kath.

15. Merz. Johannes, des gewesten Baumeisters Märle Söhnlein, 6. Monat alt, an Gichtern. Ev.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	—	40	40	40	—	52	—	48	30	42	—
	Kern	—	6	6	6	—	50	—	48	—	44	—
5ten	Korn	3	5	8	6	2	44	—	41	30	38	—
	Gerste	—	8	8	8	—	36	—	35	—	33	—
März	Haber	4	8	12	8	4	11	36	11	—	10	45
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	—
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	4	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	6	—
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	4	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	24	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	3	—	—

1 Vierling Baiers. Maß

Baiers. Mehltax.	kr.	pf.
Schönmehl	25	—
Mittelmehl	19	2
Nachmehl	13	2
Roggenmehl	20	—

Salzpreis.	kr.	
1 Vierling Salz kostet	12	—

1 Baiers. Pfund

Fleisch-Tax.	kr.	pf.
Ochsenfleisch	12	—
Rindfleisch	10	—
Kalbfleisch	8	2
Hamel- u. Schaaffleisch	—	—
Lammfleisch	—	—
Schweinenfleisch	13	—

1 Pfund

Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	24	—
Lichter gezogene	30	—
Lichter gegossene	32	—
Seifen	28	—

1 Maaß

Bier-Tax.	kr.	pf.
Braun Winterbier (Schenkpreis)	6	2
— Sommerbier	—	—
Weiß Bier	4	2

Ein Kreuzer Fastenbrezen muß wiegen 1 Loth 2 1/2 Quint, und fängt solche künftigen Samstag für die sechste Woche zu backen an:
Christoph Schöppler.

Num. XIII.

Mittwoch den 26ten März 1817.

Oettingisches Wochenblatt.

Verordnung.

(Das Armenwesen betreffend.)

(Fortsetzung.)

Kapitel 1. Von der besondern Aufsicht auf die einzelnen Armen.

Art. 52. Gegen Scheinarme, welche, ob sie gleich eigene Mittel besitzen, doch durch Schamlosigkeit und Erdichtung die Gaben und Unterstützungen, welche nur der wahren Armuth gebühren, erschleichen und an sich reissen, haben die Armenpflegen im Falle der Entdeckung, Anspruch auf Ersatz, der unerbittlich geltend gemacht werden soll. Einen gleichen Ersatz können die Armenpflegen auch von denjenigen Personen sodern, welche sich der gesetzlichen oder vertragsmäßigen Unterhalts-Pflicht gegen Arme Angehörige entzogen haben.

Kapitel 2. Von der besondern Aufsicht auf die mit der Armenpflege verbundenen öffentlichen Anstalten.

Art. 53. Die mit der Armenpflege verbundenen öffentlichen Anstalten, nämlich die Verpflegungs- und Versorgungs Anstalten für Gemeinden und Bezirke unterliegen zwar von selbst schon der fortwährenden Aufsicht der Pflege Vorstände, es sollen aber überdies aus der Reihe der für die Armenpflegen mit aufgestellten Personen umwechslungsweise besondere Aufseher bestellt, und wenigstens alle Vierteljahre eine Haupt Visitation jener Anstalt vorgenommen werden, welcher alle Pflegemitglieder beizuwohnen haben.

Art. 54. Der Beruf des umwechselnden besondern Aufsehers sowohl als der Zweck der Haupt Visitationen ist, den Zustand der besagten Anstalten in allen Beziehungen zu untersuchen, sich von der Ordnung in denselben, von der guten und vorschriftsmäßigen Behandlung der Armen, und überhaupt von der Erfüllung der jenen Anstalten zu Grunde liegenden Absichten zu überzeugen, Mißbräuche aber und Klagen abzustellen.

Kapitel 3. Von der Aufsicht auf den Gang des gesammten Armenwesens überhaupt.

Art. 55. Der Gang des gesammten Armenwesens überhaupt soll mit aller Aufmerksamkeit verfolgt werden, um zu ermessen, ob die Armenpflegen allenthalben ihrem Zwecke entsprechen; welchen Einfluß dieselben auf die Sitten, die Arbeitsamkeit und die Betteley von Zeit zu Zeit gewonnen haben: welche Hindernisse den Fortschritten der Armenpolizei entgegen stehen, und wie solche am schnellsten und sichersten zu beseitigen sind? Die Armenpflegen bieten überdieß die natürlichste Gelegenheit dar, die Zu- oder Abnahme des Wohlstandes zu übersehen, die auf das Wachsthum und die Vorbereitung der Armuth einwirkenden Ursachen zu entdecken; den Mitteln gegen dieses Uebel, oder wenigstens zur Minderung seiner Folgen nachzuforschen, und darüber nützliche Vorschläge an die Hand zu geben.

Art. 56. Ganz besonders sollen sich die Armenpflegen, zumal auf dem Lande angelegen seyn lassen, Familien Vätern, die durch unverschuldete Umstände in Gefahr häuslichen Umsturzes kommen, durch Rath und That beizustehen, und zur Rettung Wege zu öffnen. Nicht minder sollen die Armenpflegen auf Hausväter, die durch auffallend und offenkundig ausschweifendes Benehmen ihre und der Ihrigen Armuth herbei zu führen drohen, aufmerksam seyn, und dem Vorfall durch geeignete Erinnerungen, unter Beihilfe der nächsten Anverwandten, so viel möglich entgegen wirken.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachrichten.

1) Auf Andringen eines Real-Gläubigers wird die von dem quiescirten Herrn Justizkanzley-Rath Wengner dahier bisher besessene Behausung in der Ledergasse am Donnerstag den 10ten April d. J. in vim executionis öffentlich verkauft.

Kaufslustige haben daher an diesem Tage Vormittag 9. Uhr bey dem unterzeichneten Gerichte sich einzufinden und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen am 10. März 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs. StadtUntergericht.

von Meitinger.

Baur, Gerichts Aktuar.

2) Die Wirth Melchior Pfeiffers. Eheleute zu Holzkirchen haben sich bei unterzeichneter Stelle zu Protokoll erklärt, ihr sämtliches Anwesen, bestehend in einer zweistöckigen Tafern-Wirthschaft, wobei ein besonders stehender Stadel, ein besonderes Brandweinhäusel, und ein kleines Gärtlein, samt der ganzen Gemeindsgerechtigkeit,

in einem Feldlehen, das 12 3/8tel M. A. und 5/8tel Tagw. Wiese hält, einem weitern Feldlehen, das Mühllei en genannt, welches 1 1/2 M. A. und 1 1/2 Tagw. Wiese, und 3/8tel Tagw. Garten, der Grasgarten genannt, hält,

einem Halbhofe, der 15 3/4tel M. A. und 5 3/4tel Tagw. Wiese hält.

An walzenden Gründen.

5/4tel M. A. in der vordern Gwandt im Sulzfeld,

1. M. A. im Grabenfeld,

3/4tel M. A. im Löpsinger Weg,

1 1/4tel M. A. hinter den Gärten,

1. M. A und Wiese im Oberholz,

1/4tel M. A. am Latterhof,

1/2 Tagw. Ohmatwiesen auf der Obernwiese,

1. M. A. im Grabenfeld,

1/2 M. A. in der Mödergrund,

aus freier Hand, unter amtlichem Vorstande im Ganzen oder Theilweise an den Meistbiethenden im öffentlichen Aufstriche zu verkaufen.

Als Tagsfahrt zum Verkauf wird hiermit Donnerstag der 10te April Nachmittags 2. Uhr anberaumt.

Zugleich werden aber auch alle Creditoren, die auf die Erlösmasse irgend einen rechtlichen Anspruch zu machen haben, zur Liquidation ihrer Forderungen auf den nemlichen Tag Früh 8. Uhr bei Strafe des Ausschlusses von der Erlösmasse berufen.

Liquidation und Verkauf findet im Wirth Pfeifferschen Hause zu Holzkirch statt.

Kaufsliebhaber können dieses Anwesen täglich in Augenschein nehmen, dagegen haben sich alle auswärtige Kaufsliebhaber mit gerichtlichen Zeugnissen über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

Maihingen den 18. März 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Wallersteins. Untergericht.

Schuppert.

* * *

3) Da die Weizendorfer Bleiche ihren Anfang genommen, und die Bleichwaren bey Unterzeichnetem abgegeben und wieder in Empfang genommen werden können, und vor allen Schaden gehaftet wird; macht hiemit bekannt.

Oettingen am 22. Merz 1817.

Conrad Fischer,
Handelsmann und Glasermeister.

Geborene.

Den 17. März. Johann Aloys, des Hrn. Fahnenjunker bei dem hiesigen Landwehr Bataillon und Gärtnermeisters Hertle Söhnlein. Kath.

18. März. Walburga Josepha, des Maurersgesellen Maar Töchterlein Kath.

Eod. Maria Josepha, des Schneidermeisters Gram Töchterlein. Kat

19. März. Franz Xaver, des Burgers Sapper Söhnlein. Kath.

Verstorbene.

Den 17 März. Georg Gottfried Eger, Burger und Hufschmidt zu Wassertrüdingen, Wittwer, 75. Jahr alt, an der Entkräftung Ev.

18. März Sabina Augusta, des Bürgers Johann Böckler Töchterlein, 20 Tag alt, an Gichtern. Ev.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamte Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	—	54	54	24	30	50	—	48	30	45	—
	Kern	—	12	12	5	7	49	30	48	—	45	—
19ten	Korn	2	12	14	5	9	40	40	38	—	37	—
	Gerste	—	3	3	2	1	30	—	35	—	—	—
März	Haber	4	6	10	8	2	12	—	11	—	10	30
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	—
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	4	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	6	—
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	4	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	24	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	3	—	—

Baiers. Mehltax. (1 Vierling 16 Mäßl)	kr.	pf.
Schönmehl	25	—
Mittelmehl	19	2
Nachmehl	13	2
Roggenmehl	20	—

Salzpreis.	kr.	
1 Vierling Salz kostet	12	—

Fleisch-Tax. (1 Baiers. Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	12	—
Rindfleisch	10	—
Kalbfleisch	8	2
Hamel- u. Schaaffleisch	—	—
Lammfleisch	—	—
Schweinenfleisch	13	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	24	—
Lichter gezogene	30	—
Lichter gegossene	32	—
Seifen	28	—

Bier-Tax. (1 Maaß)		kr.	pf.
Braun Winterbier	Schenkpreis	6	2
— Sommerbier		—	—
Weiß Bier		4	2

Ein Kreuzer Fastenbrezen muß wiegen 1 Loth 2 1/2 Quint, und fängt solche künftigen Samstag für die siebente Woche zu backen an:
Konrad Moshammer

Num. XIIII.

Mittwoch den 2ten April 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Verordnung.

(Das Armenwesen betreffend.)

(Fortsetzung.)

Kapitel 3. Von der Aufsicht auf den Gang des gesammten Armenwesens überhaupt.

Art. 57. Ausserdem sollen die Armenpflegen bedacht seyn, die bestehenden oder noch zu errichtenden Versicherungs Anstalten wider Brand- und Hagelschäden u. dgl. zu befördern; nach Umständen für die Bildung von Sparkassen für Zeiten des Alters und der Noth und für die Ausmittelung von Leihkassen zu sorgen, besonders aber dahin zu trachten, daß für Handwerksgesellen und Dienstboten ein Sicherungsverband auf Fälle der Krankheit, mittels kleiner Beiträge von ihrem Lohne unter Mitwirkung der Meister und Dienstesherren, zu Stand komme.

Art. 58. Keine Verehelichung unangesessener Leute soll bewilliget werden, ohne vorläufige Vernehmung der Armen Pflegschaften. Beamten, welche diese Vernehmung unterlassen, und die in der Verordnung vom 12. Julius 1808. (Rggsblatt S. 1506) über die Heurathen auf dem Lande gegebenen Vorschriften §. 3. und 4. ausser Acht lassen, haften für den Unterhalt der neuen Familie, wenn sie sich nicht selbst ernähren kann. Desgleichen haften die Pfarrer und andere Geistliche für den Unterhalt solcher Personen, welche sie ohne obrigkeitliche Erlaubniß getraut haben, vorbehaltlich anderweiter Strafen, die auf Trauungen dieser Art gesezt sind.

Titel IV. Von den Hilfsquellen für den Stand der Armuth.

Kapitel 1. Von den Bestandtheilen des Armen Vermögens.

Art. 59. Nebst den ausserordentlichen Zuflüssen, theils aus den Verlassenschaften der Armen, theils aus den Ersatzleistungen von Schein-Armen und pflichtsäumigen Verwandten oder andern Personen, und theils aus den Strafgeldern, die dem Armen Vermögen zugewiesen sind, oder noch zugewiesen werden, sind die Hilfs-

quellen für den Stand der Armuth aus freiwilligen Beiträgen, aus unständigen Abgaben, aus dem Gemeindesäckel, aus Anlehen oder aus Pflichtbeiträgen zu schöpfen.

Art. 60. Der jährliche Ertrag aller für die Zwecke der Wohlthätigkeit bestehenden Stiftungen gehört den Armenpflegen an, und wird zu den Bedürfnissen derselben abgegeben und verwendet. Mit den Stiftungen für die Armen werden vereinigt: die bei der einen oder der andern Armenpflegschaft vorhandenen oder sich noch bildenden Kapitalien, die Zinse von Landanlehen, oder solchen Kapitalien, wovon die berechtigten Einnehmer nicht mehr auszuforschen sind, die Vermächtnisse für die Armen, insofern solche nach dem Willen der Erblasser zu einer ständigen Jahres Einnahme angelegt werden sollen, und der vierte Theil derjenigen Vermächtnisse und Verlassenschaften, welche für fromme Zwecke überhaupt bestimmt sind.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachrichten.

1) Zum öffentlichen Verkauf des Neberschmidt Johann Wieserischen Hauses dahier in vim Executionis wird Termin auf Dienstag den 24ten April dieses Jahrs anberaumt.

Kaufslustige haben daher an diesem Vormittag 9. Uhr coram Commissario Gerichts Aktuar Baur hierorts sich einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen am 26. März 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs. StadtUntergericht.
von Meitinger.

* * *

2) Aus der Fürstlich Oetting Spielbergischen Forstrevier Dornstadt, Forstort Oberholz nächst dem Schaffhäuser Hofgut, werden am Dienstag den 8ten des kommenden Monats April in der Früh 9. Uhr

444. Klafter buchen und gemischtes Laubholz, dann das davon abgefallene aus 29. abgepflockten Schlohen bestehende Wellenreiß im Schlag selbsten öffentlich an den Meistbiethenden salva ratificatione versteigert werden.

Da durch diesen öffentlichen Holzverkauf für diejenigen Holz Competenten der hiesigen Stadt, welche seit langen Jahren her gewöhnt waren, ihren Holzbedarf bis zur erfolgenden Abspänung sich blos notiren zu lassen, ein grosser Theil Brennholzklastern entgeht; so sehen sich die Unterzeichneten um so mehr veranlaßt, das hiesige Publikum auf diesen Holz Verkauf aufmerksam zu machen, da ausserdem die in den übrigen Revieren zum Verkauf bestimmte Klaftern für den Bedarf der Städter nicht mehr zureichen dürften, und ausserdem kein Schlag der Nähe wegen für die Bewohner der Stadt so gelegen ist, wie Eingangs benannter.

Uebrigens wird zur Bedingniß gemacht, daß für bekannte richtige Zahler Zahlungs Termin bis Jakobi heu-

rigen Jahres anberaumt wird, hingegen dergleichen Individuen, welche mit Holzgeld im Rest haften, oder ihrer Zahlungsfähigkeiten halber nicht hinlänglich bekannt sind, von der Versteigerung gänzlich ausgeschlossen werden.

Oettingen am 29 März 1817.

Fürstliches Forstrentamt und Forst Inspektion.

Walter. von Ruoesch.

* * *

3) Mittwoch den 9ten April 1817. verkauft unterzeichnetes Amt

158. Klaftern Holz, und

61. buchene und eichene Oberständer

um einen bestimmten Anschlag, wozu Kaufslustige hiemit eingeladen werden.

Polsingen den 25. März 1817.

Königl. Baiers. Freiherrlich von Wöllwarthsches Orts Gericht.

Pfordten.

* * *

4) Am 10ten Tage dieses Monathes April wird in dem Pfarrstadel zu Megesheim Vormittags 9 Uhr ein Vorrath von gutem Heu, überhaupt oder zentnerweise; wie auch ein Vorrath von Stroh per 100. Stücke gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkaufet werden. Wozu Kaufslustige hiemit höflichst eingeladen sind.

9) In der hiesigen Buchdruckerey sind sehr niedlich gebundene Bücher zu

Ostergeschenke

für die Jugend zu haben:

Unterhaltende Erzählungen für das erste Kindesalter mit vielen illum. Kupfern, kostet 2 fl. 15 kr.

Vergißmeinnicht. Eine Auswahl lehrreicher Erzählungen und Dichtungen für die Jugend, mit schönen illum. Kupf. zu 1 fl. 36 kr.

Das nemliche mit schwarz. Kupf. 1 fl. 8 kr.

Moralisches Lesebuch für die Jugend, mit illum. Kupf. 1 fl. 6 kr.

Das nemliche mit schwarz. Kupf. 50 kr.

Moralische Unterhaltungen für die Jugend mit illum. Kupf. 1 fl. 6 kr.

Das nemliche mit schwarzen Kupf 50 kr.

und andere mehr.

Verstorbene.

Den 23. März. Maria Anna Franziska, des Melbermeisters Grimm Töchterlein, 9. Tag alt, an Gichtern. Kath.

24. März. Johann Christian Hof, Gold- und Silberarbeiter, 71 Jahr alt, an der Entkräftung. Ev.

28. März. Johann Aloys, des Webermeisters Dengler Söhnlein, 4 Jahr 10 Monat alt, an Gichtern. Kath.

29. März. Theresia, des Bauern Leib von Nittingen Töchterlein, 7. Monat alt, an Gichtern. Kath.

Anzeige. In der hiesigen Buchdruckerey ist zu haben: Ueber ein christliches Verhalten in Zeiten der Theurung und des Mangels. Eine Predigt am Sonntag Lätare von J. J. F. Vogelsang, Pfarrer zu Möttingen für 6 kr.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster (Preis des Schäffels.)		Mittler (Preis des Schäffels.)		Niedrigster (Preis des Schäffels.)	
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	30	30	60	30	30	50	—	48	—	46	—
	Kern	7	9	16	9	7	49	30	48	—	45	—
19ten	Korn	9	6	15	5	10	41	30	39	—	34	—
	Gerste	1	3	4	3	1	36	—	35	—	34	—
März	Haber	2	4	6	5	1	12	30	11	30	10	30
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	—
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	4	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	6	—
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	4	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	24	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	16	—
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	3	—	—

1 Viertling od. 16 Mäßl — Baiers. Mehltax.	kr.	pf.
Schönmehl	25	—
Mittelmehl	19	2
Nachmehl	13	2
Roggenmehl	20	—

Salzpreis.	kr.	—
1 Vierling Salz kostet	12	—

1 Baiers. Pfund — Fleisch-Tax.	kr.	pf.
Ochsenfleisch	12	—
Rindfleisch	10	—
Kalbfleisch	8	2
Hamel- u. Schaaffleisch	—	—
Lammfleisch	—	—
Schweinenfleisch	14	—

1 Pfund — Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	24	—
Lichter gezogene	30	—
Lichter gegossene	32	—
Seifen	28	—

1 Maaß — Bier-Tax.	Schenkpreis kr.	pf.
Braun Winterbier	6	2
— Sommerbier	—	—
Weiß Bier	4	2

Num. XV.

Mittwoch den 9ten April 1817.

Oettingisches Wochenblatt.

Zur grossen Freude des hohen Fürstenhauses Oettingen, wurde vergangenen Mondtag den 31ten März d. J. Abends 5. Uhr unsere gnädigste Fürstinn Durchlaucht, gebohrne Fürstinn von Wrede, von einem gesunden Prinzen glücklich entbunden, welcher in der heiligen Taufe die Nahmen:

Gustav Friederich

erhalten hat.

Der Wunsch der hohen Eltern ist erfüllt,
Wenn Sie Sich jetzt des Neugebohrnen freuen;
Im schönsten Kleeblatt lebt Ihr Ebenbild,
Gott schenk' ihm ferner Segen und Gedeihen.

Latein — deutsch — metrische Chronologe

auf die höchsterfreuliche Geburt des zweytgebohrnen Prinzen Oettingen und Oettingen Spielberg ꝛc. ꝛc.

ALtIsonIs Laetans Laetare, OettInga, trIVMphIs!
OettIngae PrInCeps natVs en aLter aDest.

IaVChz' OettIng hoCh! EIn zweIter PrInz Ist Da —
Gebohr'n Von ALoys — AMaLIa.

FLoreat aeternos OettInga et WreDe per annos!
FLoreat enatVs seMper et ILLe reCens!

* *

Lang' bLVIhe OettIng — WreDe In VereIne;
DesgLeIChen DIeser KLeIne!! —

EIn Pfarrer sChrIeb's aVf'M LanD,
eVCh, BVrger! wohL bekannt.

Nachrichten.

1) Zum öffentlichen Verkauf des Neberschmidt Johann Wieserischen Hauses dahier in vim Executionis wird Termin auf Dienstag den 24ten April dieses Jahrs anberaumt.

Kaufslustige haben daher an diesem Vormittag 9. Uhr coram Commissario Gerichts-Aktuar Baur hierorts sich einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen am 26. März 1817.
Königl Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs. StadtUntergericht.
von Meiringer.

*
* *

2) Die Wirth Melchior Pfeiffers. Eheleute zu Holzkirchen haben sich bei unterzeichneter Stelle zu Protokoll erklärt, ihr sämtliches Anwesen, bestehend in einer zweistöckigen Tafern-Wirthschaft, wobei ein besonders stehender Stadel, ein besonderes Brandweinhäusel, und ein kleines Gärtlein, samt der ganzen Gemeindsgerechtigkeit,

in einem Feldlehen, das 12 3/8tel M. A. und 5/8tel Tagw. Wiese hält,
einem weitern Feldlehen, das Mühllehen genannt, welches 1 1/2 M. A. und 1 1/2 Tagw. Wiese, und 3/8tel Tagw. Garten, der Grasgarten genannt, hält,
einem Halbhofe, der 15 3/4tel M. A. und 5 3/4tel Tagw. Wiese hält.

An walzenden Gründen.

5/4tel M. A. in der vordern Gwandt im Sulzfeld,
1. M. A. im Grabenfeld,
3/4tel M. A. im Löpsinger Weg,
1 1/4tel M. A. hinter den Gärten,
1. M. A und Wiese im Oberholz,
1/4tel M. A. am Lattenhof,
1/2 Tagw. Ohmatwiesen auf der Oberwiese,

1. M. A. im Grabenfeld,
1/2 M. A. in der Mödergrund,
aus [illegible] Hand, unter amtlichem Vorstande im Ganzen oder Theilweise an den Meistbiethenden im öffentlichen Aufstriche zu verkaufen.

Als Tagsfahrt zum Verkauf wird hiermit Donnerstag der 10te April Nachmittags 2. Uhr anberaumt.

Zugleich werden aber auch alle Creditoren, die auf die Erlösmasse irgend einen rechtlichen Anspruch zu machen haben, zur Liquidation ihrer Forderungen auf den nemlichen Tag Früh 8. Uhr bei Strafe des Ausschlusses von der Erlösmasse berufen.

Liquidation und Verkauf findet im Wirth Pfeifferschen Hause zu Holzkirch statt.

Kaufsliebhaber können dieses Anwesen täglich in Augenschein nehmen, dagegen haben sich alle auswärtige Kaufsliebhaber mit gerichtlichen Zeugnissen über ihre Zahlungsfähigkeit zu legitimiren.

Maihingen den 18. März 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Wallersteins. Untergericht.

Schuppert.

* * *

3) Am 10ten Tage dieses Monathes April wird in dem Pfarrstadel zu Megesheim Vormittags 9. Uhr ein Vorrath von g u t e m H e u, überhaupt oder zentnerweise; wie auch ein Vorrath von S t r o h per 100. Stücke gegen gleich baare Bezahlung öffentlich verkaufet werden. Wozu Kaufslustige höflichst eingeladen sind.

* * *

4) Donnerstag den 17ten April soll in dem Mönchsholze bey A u h a u s e n eine Quantität von 105. Klafter birkenen Brennholz und 5000 dergleichen Wellen im Wege öffentlicher Versteigerung abgegeben werden. Kaufslustige werden hiemit eingeladen an bestimmter Tagesfarth Mittag 1. Uhr in dem diesjährigen Schlage des Mönchsholz sich einzufinden.

Oettingen am 7. April 1817.

Die Fürstlich Oetting Spielbergs. Gefäll Administration Auhausen und Forst Inspektion Oettingen.

Kerl. von Ruoesch.

* * *

5) Auf Walburgis h. J. sind 2000 fl. Capital gegen hinlänglich gerichtliche Versicherung auf Verzinßung zu erheben: wo? sagt Verleger dieser Blätter.

G e b o r e n e.

Den 31. März Johann Maximilian, des Granatenschleifers Schmidt Söhnlein. Kath.

V e r s t o r b e n e.

Den 2. April. Karl August Albrecht Ernst, S. T. des Herrn Archivarius Camerer Söhnlein, 1 Jahr alt, am Zahnen. Ev.

4. April. Franziska, des Huthmachermeisters Kahl Töchterlein, 2 Jahr alt, an Gichtern. Kath.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler		Niedrigster	
		Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	30	18	48	44	4	53	15	49	—	46	—
	Kern	7	1	8	8	—	51	—	49	—	46	—
2ten	Korn	10	5	15	12	3	43	—	38	—	32	—
	Gerste	1	3	4	3	1	40	—	39	—	—	—
April	Haber	1	7	8	8	—	15	—	14	—	13	—
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	1	3
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	3	3
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	5	3
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	3	3
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	23	1
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	14	2
Ein 24. Kr. Laib Rogg.	2	29	—

Baiers. Mehltax. (1 Vierling / 1/16 Metzen)	kr.	pf.
Schönmehl	26	2
Mittelmehl	22	—
Nachmehl	15	—
Roggenmehl	20	—

Salzpreis.	kr.	
1 Vierling Salz kostet	12	—

Fleisch-Tax. (1 Baiers. Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	12	2
Rindfleisch	10	—
Kalbfleisch	8	2
Hamel- u. Schaaffleisch	—	—
Lammfleisch	—	—
Schweinenfleisch	14	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	24	—
Lichter gezogene	30	—
Lichter gegossene	32	—
Seifen	28	—

Bier-Tax. (1 Maaß) Schenkpreis	kr.	pf.
Braun Winterbier	6	2
— Sommerbier	—	—
Weiß Bier	4	2

Num. XVI.

Mittwoch den 16ten April 1817.

Oettingisches Wochenblatt.

Verordnung.

(Das Armenwesen betreffend.)

(Fortsetzung.)

Kapitel 1. Von den Bestandtheilen des Armen Vermögens.

Art. 61. Die freiwilligen Beiträge bestehen in einzelnen Gaben an Geld und Naturalien, welche von Menschenfreunden aus eigenem Triebe zum Zwecke der Armenpflege gereicht, und sofort zu den laufenden Bedürfnissen verbraucht werden. Dazu kommen noch die Vermächtnisse, die zur augenblicklichen Vertheilung unter die Armen bestimmt sind, und diejenigen Zuflüsse, welche durch besonders veranstaltete Sammlungen sowohl von einzelnen Personen, als von ganzen Gemeinden, Gesellschaften und Körperschaften unter sich zusammen gebracht werden.

Art. 62. Allgemeine und besondere Sammlungen im Namen der Armenpflegen unmittelbar werden veranstaltet monatlich von Haus zu Haus, da wo sich die Gemeindeglieder zu einem bestimmten zeitweisen Beitrage unterzeichnet haben; dann in den Kirchen an den höhern Festtagen; ferner in den Gastwirthshäusern mittels Aufstellung eigener Armenbüchsen; und endlich bei allen wichtigen und erfreulichen Ereignissen für den Staat oder einzelne Gemeinden.

Art. 63. Je nach den örtlichen Verhältnissen können auch besonderre unständige Abgaben zu dem Zwecke der Armenpflegen eingeführt und erhoben werden, welche vorzugsweise auf die öffentlichen Vergnügungen, namentlich feierliche Hochzeiten in den Tafernen, Bewilligungen zu Haltung von Tanzmusik, besonders über die gewöhnliche polizeiliche Feierstunde hinaus, feierliche Um- und Aufzüge der Handwerker, Schützenfeste ꝛc. Schaubuden, Bälle, Maskeraden, Theater u. dgl. zu legen sind.

Art. 64. Wenn alle vorbenannten Hilfsquellen das streng bemessene Bedürfniß der Armenpflegen nicht decken, so wird der Abgang aus dem Gemeindesäckel, oder durch Anleihen ersetzt; und nur dann erst, wenn auch diese Mittel nicht anwendbar oder zureichend seyn sollten, wird zu Pflichtbeiträgen oder oder Armenbesteuern geschritten. Die Art und der Maßstab derselben wird nach den Verhält-

nissen der Orte und Bezirke besonders bestimmt, und sie gelten nur auf eine gewisse Zeit. Es ist jedoch darauf zu sehn, daß diese Beisteuern mit der größten Allgemeinheit und Gleichheit, ohne irgend einer Befreiung von allen Ständen geleistet werden.

Kapitel 2. Von der Verwaltung des Armen Vermögens.

Die Verwaltung der Wohlthätigkeits Stiftungen, deren Stock niemals angegriffen und geschmälert werden soll, gehört nicht in den unmittelbaren Wirkungskreis der Armenpflegen, sondern von den hiezu aufgestellten besondern Verwaltern einsweilen noch besorgt, die bis auf weiters als Mitglieder in die Pflegschaften eintreten. Hingegen eignen sich zur unmittelbaren Verwaltung durch die Armenpflegen die jährlichen Erträgnisse der freiwilligen und Pflicht Beiträge, so wie andrer nicht zum Stiftungsfonds gehörigen Zuflüsse. Diese Verwaltung umfaßt folgende vier Hauptgeschäfte: die Herstellung der jährlichen Voranschläge, die Erhebung der Einnahmen und deren Verwendung und Verrechnung.

Art. 65. Der Voranschlag für die Armenpflege jeder Gemeinde und jedes Bezirks wird, mit Rücksicht auf alle Bedürfnisse sowohl der Arbeits- als der Verpflegungs- und Allmosen Anstalten, und nach einer wahrscheinlichen Vorberechnung der Einnahmen entworfen. Die Grundlage des Voranschlags ist die Armenbeschreibung.

Art. 66. Was die Erhebung der Zuflüsse zu den Armenpflegen betrift, so stellen die Pflege Räthe und Ausschüsse besonderer Einnehmer entweder aus eigener Mitte auf, oder sie wählen solche aus der übrigen Zahl der Einwohner.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachrichten.

1) Zum öffentlichen Verkauf des Neberschmidt Johann Wieserischen Hauses dahier in vim Executionis wird Termin auf Donnerstag den 24. April dieses Jahrs anberaumt.

Kaufslustige haben daher an diesem Vormittag 9. Uhr coram Commissario Gerichts Aktuar Baur hierorts sich einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen am 26. März 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting: Spielbergs. StadtUntergericht:
von Meitinger.

2) Zum Verkauf des Justiz Kanzleyrath Wengnerischen Hauses dahier wird anderweiter Termin auf Mittwoch den 30ten d. M. anberaumt.

Kaufslustige haben daher an diesem Tage coram Deputato Gerichts Aktuar Baur ohnfehlbar sich einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen den 17. April 1817.

Stadtuntergericht:
von Meitinger.

3) Donnerstag den 17ten April soll in dem Mönchsholze bey Aubausen eine Quantität von 105 Klafter birkenen Brennholz und 5000 dergleichen Wellen im Wege öffentlicher Versteigerung abgegeben werden.

Kaufslustige werden hiemit eingeladen an bestimter Tagesfarth Mittag 1. Uhr in dem diesjährigen Schlage des Mönchsholz. sich einzufinden.

Oettingen am 7. April 1817.

Die Fürstlich Oetting Spielbergs. Gefäll Administration Aubausen und Forst Inspektion Oettingen.
Beerl. von Ruorsch.

* * *

4) Auf Walburgis h. J. sind 2000 fl. Capital gegen hinlänglich gerichtliche Versicherung auf Verzinßung zu erheben; wo? sagt Verleger dieser Blätter.

* *

5) Um, nach dem Wunsche der meisten Herren Interessenten auf mein Werk Geschichte unsrer Zeit noch zum Schluß einige aus der hohen Bundes Versammlung hervorgehend und Teutschland Heil bringende Resultate annehmen zu können, wird dasselbe erst nächsten Sommer, jedoch um diese Zeit zuverläßig und desto vollständiger erscheinen.

Crailsheim im März 1817.

Präzeptor Hofmann.

* * *

Ankündigung.

In der Bürglen und Bäumerschen Kunst- und Buchhandlung in Augsburg wird folgendes wichtige Werk auf Subscription in 2 Bändchen jedes zu 1 fl. 20 kr. auf Druck- und 2 fl. auf Schreibpapier ehestens erscheinen:

Dr. Martin Luther

und seine Zeitgenossen dargestellt in einer Reihe karakterisirender Züge und Anekdoten aus allen ihren Lebens Perioden zur würdigen Feyer des dritten Jahrhunderts der Reformation, von A. T. Effner, mit sehr schönen Kupfern und einem Original Brief Luthers an Hans Honold in Augsburg, täuschend nach Luthers Handzügen in Kupfer gestochen.

Mit Vergnügen übernehme ich die Subscription für hier und diese Gegend, welche bis Ende May offen bleibt. Eine diesfalls schon ausgegebene Ankündigung sagt das Mehrere, und können noch dergleichen in der hiesigen Buchdruckerey gratis abverlangt, so wie auch Bestellungen auf obiges Werk bäldest aber frei mit deutlich geschriebenen Namen und Charakter, gemacht werden.

Verstorbene.

Den 6. April. Maria Barbara Wernerin, Schuhmachers Tochter, 15 Jahr alt, an Schwäche der Natur. Ev.

8. April. Anna Catharina Baurin, Söldners Tochter von Hald, 14. Jahr alt, am Nervenfieber, Ev.

9. April. Maria Christina Beyerlin, Bürgerin und Zinnermeisterin, 34. Jahr alt, an der Abzehrung. Ev.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl	Schäffl.	Schäffl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	4	50	54	36	18	53	30	49	30	46	—
	Kern	—	10	10	6	4	51	—	48	30	46	—
9ten	Korn	3	6	9	5	4	42	—	36	—	31	—
	Gerste	1	5	6	4	2	42	—	40	—	36	—
April	Haber	—	24	24	12	12	15	30	15	—	12	30
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	1	3 3/4
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	3	3 1/2
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	5	3 1/4
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	3	3 1/2
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	23	1
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	14	2
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	2	29	—

1/16 Metz. od. 1 Vierling — Baiers. Mehltax.	kr.	pf.
Schönmehl	26	2
Mittelmehl	22	—
Nachmehl	15	—
Roggenmehl	20	—

Salzpreis.	kr.	
1 Vierling Salz kostet	12	—

1 Baiers. Pfund — Fleisch-Tax.	kr.	pf.
Ochsenfleisch	12	2
Rindfleisch	10	—
Kalbfleisch	8	2
Hamel- u. Schaaffleisch	—	—
Lammfleisch	—	—
Schweinenfleisch	14	—

1 Pfund — Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	24	—
Lichter gezogene	30	—
Lichter gegossene	32	—
Seifen	28	—

1 Maas — Bier-Tax. (Schenkpreis)	kr.	pf.
Braun Winterbier	6	2
— Sommerbier	—	—
Weiß Bier	4	2

Num. XVII.

Mittwoch den 23ten April 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Bekanntmachungen.

Sr. Durchlaucht der Fürst zu Oettingen Spielberg, Höchstwelche nichts unversucht lassen wollen, die bisher zum Vorschein gekommene Brandstiftungen und Brandbrieflegungen so schnell als möglich zu entdecken, haben die unterzeichnete Behörde gnädigst angewiesen, öffentlich bekannt zu machen, daß derjenige, welcher die Brandstifter- oder die Brandbrief Verfertiger entdecken, und bey Gericht anzeigen wird, von der Fürstlichen Kammerkasse eine Belohnung von dreihundert Gulden baares Geld erhalten solle.

Die Polizeibehörde entledigt sich hierdurch dieses gnädigsten Auftrags, und rechnet ohnehin darauf, daß die hiesige Bürgerschaft alles Mögliche zu Entdeckung dieser Individuen beitragen wird.

Oettingen am 20. April 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs.
Stadt Mediat Gericht als Polizei Behörde.
Sonnenmayer.

2) Zu Handhabung der öffentlichen Sicherheit ist es gegenwärtig durchaus nothwendig, daß zur Nachtszeit die größte polizeiliche Ordnung sowohl auf den öffentlichen Straßen, als in den Wirthshäusern beobachtet werde. Diesem zufolge macht das Stadt Mediat Gericht Oettingen als Polizei Behörde durch öffentlichen Anschlag hiemit bekannt, daß wer nach dem Abschaffen Nachts 11. Uhr in den Wirthshäusern oder auf der Straße von den angeordneten Nachtpatrouillen angetroffen wird, und sich nicht sogleich über seine nothwendige Gegenwart ausweisen kann, ohne Ansehen der Person von der Polizei Patrouille über Nacht in polizeilichen Arrest gebracht, und dann Morgens zur Verantwortung, und nach Befund der Umstände zur Strafe gezogen werden wird. Wornach sich zu achten.

Oettingen den 20. April 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs.
Stadt Mediat Gericht als Polizei Behörde.
Sonnenmayer.

Verordnung.

(Das Armenwesen betreffend.)

(Fortsetzung.)

Kapitel 2. Von der Verwaltung des Armen Vermögens.

Art. 67. Die Verwendung der Einnahmen ist im Allgemeinen bedingt durch den Zweck der Pflegen selbst und durch höhere Genehmigung. Kein Theil des Einkommens darf fremdartigen Zwecken gewidmet, kein Ansatz der genehmigten Voranschläge willkührlich überschritten, keine neue Ausgabe gemacht werden, die nicht durch allgemeine Vorschriften oder besondere Bevollmächtigung gebilliget ist. Auch soll bei der Verwendung ein gerechtes und wohlbemessenes Verhältniß zwischen den Bedürfnissen der verschiedenen Anstalten der Armenpflegen, so wie zwischen den Bedürfnissen verschiedener Klassen von Armen und Einzelnen derselben beobachtet, und nicht die Einen gegen die Andern in Vor- oder Nachtheil gesetzt werden.

Art. 68. Die Einwohner liefern, was sie gesammelt, an den Säckelmeister ab, der ebenfalls aus der Mitte der Pflegeräthe und Ausschüsse bestellt, oder von diesen aus den übrigen Einwohnern gewählt wird. Einnehmer und Säkelmeister können in einer und der nämlichen Person bestehen. Auch kann der Armensäckel von einer Stiftungs- oder Gemeinde-Verwaltung, niemals aber von einer Polizei- oder Gerichtsbehörde geführt werden. Der Säkelmeister darf keine Ausgabe leisten, ausser auf allgemeine oder besondere Anweisung der gesammten Pflegschaft. Einseitige Anweisungen der Vorstände oder einzelner Mitglieder sind nicht gültig.

Art. 69. Damit solchen Armen, welche sich im Drange unvermeidlicher Noth befinden, und nicht erst die Förmlichkeit der Armenbeschreibung und der Pflegschaftsbeschlüsse abwarten können, die erforderliche augenblickliche Hilfe verschaft werden möge, darf den Pfarrern wöchentlich eine verhältnißmäßige Summe zur Vorausgebung anvertraut werden, wobei sie jedoch mit aller Umsicht zu verfahren, und die Sache sobald als möglich in den ordentlichen Gang einzuleiten haben.

Art. 70. Ueber die Verwendung aller Erträgnisse wird jährliche Rechnung gestellt, welche zu Jedermanns Einsicht offen seyn, in den Städten aber durch den Druck bekannt gemacht werden soll. (Die Fortsetzung folgt.)

Nachrichten.

Das
Stadt-Mediatgericht Oettingen
als Polizeibehörde
macht hiermit bekannt, daß der May- oder Walburgi-Jahrmarkt am Sonntag den 4ten May, und am folgenden Mittwoch den 7ten May der Hornviehmarkt dahier abgehalten wird.

Oettingen am 21. April 1817.

Sonnenmayer.

2) Zum Verkauf des Justiz-Kanzleyraths Wengnerischen Hauses dahier wird anderweiter Termin auf Mittwoch den 30ten d. M. anberaumt.

Kaufslustige haben daher an diesem Tage coram Deputato Gerichts Aktuar Baur ohnfehlbar sich einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen den 17. April 1817.
Stadtuntergericht.
von Meitinger.

* * *

3) Auf Antrag eines Realgläubigers wird das von dem Unterthanen Clement Geuder zu Lehmingen besitzende Anwesen, bestehend in einem Wohnhause, Stadel und Gemeindsgerechtigkeit, worein 15. Morgen Aecker, Wiese, und Holz gehörig sind, sodenn an eigenen Grundstücken:

1. M. A. im Storren,
1 3/4 M. A. am Hainsfarther Feld,
3/4 Tagw. Wiese auf dem Havest
1 1/2 Tagw. Wiese Grießfeldlehen,
1 3/4 Mor. A. an 2. Stücken im Roßfeld,

in vim Executionis künftigen Mittwoch den 30ten d. M. Vormittags bey dem hiesigen Gerichte öffentlich versteigert.

Die auf dem Anwesen haftende Lasten können stündlich bey Gericht eingesehen werden.

Oettingen am 5. April 1817.
Königl. Baiers. Fürstlich Oettingen Spielbergs Mediatgericht Oettingen diesseits der Wörnitz.

4) Wegen des gleichzeitigen Zusammentreffens des hiesigen Georgi-Markts mit der Feier des diesjährigen Buß- und Bettags, muß die, in der letzten Numer 14. des hiesigen Lokal-Intelligenzblatts bekannt gemachte Abhaltung dieses Markts dahin berichtigt und hinausgerückt werden, daß der heurige Georgimarkt nunmehr

Samstags am 10. May 1817.
für die Hafner,
Sonntags am 11. May —
für die Krämer, und
Montags am 12. May —
der Viehmarkt.

in dahiesiger Stadt öffentlich Statt haben wird.

Dinkelsbühl am 9. April 1817.
Königliches Polizey Commissariat.
Pflaum.

Geborene.

Den 15. April. Maria Anna, des Webermeisters Dengler Töchterlein. Rath.

Verstorbene.

Den 13. April. Maria Theresia Magdalena, des Taglöhners Franz Fall Töchterlein, 8. Wochen alt, an Gichtern. Rath.

16. April. Johann Georg Zimerer, Taglöhner, Wittwer, 84. Jahr alt, an Alters Schwäche. Rath.

19. April. Katharina Erlenhoferin, Zimmermännin, Witwe, 67. Jahr alt, an der Wassersucht. Rath.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster Preis des Schaffels.		Mittler		Niedrigster	
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	18	22	40	39	5	53	—	50	—	47	—
	Kern	4	4	8	8	—	53	—	50	—	49	—
16ten	Korn	4	7	11	11	—	44	—	40	—	38	—
	Gerste	2	6	8	4	4	40	—	39	—	35	—
April	Haber	12	35	47	20	27	16	—	14	—	11	—
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baierl. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	1	3 3/4
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	3	3 1/2
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	5	3 1/4
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	3	3 1/2
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	28	1
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	14	2
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	2	29	—

1 Vierling. Baierl. Mehltax.	kr.	pf.
Schönmehl	26	2
Mittelmehl	22	—
Nachmehl	15	—
Roggenmehl	20	—

Salzpreis.	kr.	—
1 Vierling Salz kostet	12	—

1 Baierl. Pfund. Fleisch-Tax.	kr.	pf.
Ochsenfleisch	13	—
Rindfleisch	10	—
Kalbfleisch	8	2
Hamel- u. Schaaffleisch	—	—
Lammfleisch	—	—
Schweinenfleisch	15	—

1 Pfund. Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	26	—
Lichter gezogene	33	—
Lichter gegossene	36	—
Seifen	30	—

1 Maas. Bier-Tax. (Schenkpreis)	kr.	pf.
Braun Winterbier	6	2
— Sommerbier	8	—
Weiß Bier	4	2

Nachtrag zum Oettinger Wochenblatt Nro. 17. pro 1817.

Bekanntmachung.

Walburga Ernstin, Landgerichtliche Wittwe in Belzheim gedenket unter amtlicher Direktion folgende Grundstücke, als

a) 1/2 Morgen in der Riedgwand,
b) 1/2 — im Siesen Maad,
c) 1/2 — im Holdinger Feld,
d) 1/2 — daselbst,
e) 1/2 — weiter allda, dann
f) 1/4 Tagwerk Ohmet Wiesen im Hausemer Flur

öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Zu dieser Verhandlung ist Montag der 28te dieß angesetzt, und werden die Kaufsliebhaber mit dem Bemerken vorgeladen, daß der Verkauf auf hiesiger Landgerichts Kanzley statt haben wird.

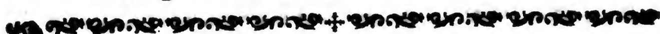
Nördlingen den 19. April 1817.

Königl. Baiers. Landgericht.
Lict. Göz, Landrichter.

Num. XVIII.

Mittwoch den 30ten April 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Verordnung.

(Das Armenwesen betreffend.)

(Fortsetzung.)

Dritter Abschnitt.

Von dem Geschäftsgange der Armenpflegen, und von den Verhältnissen derselben zu den öffentlichen Behörden.

Titel I. Von den Versammlungen in Armensachen und deren Beschlüssen.

Art. 71. Wöchentlich soll jeder Pflegerath und Ausschuß eine Versammlung halten, um die in ihren Wirkungskreis einschlagenden Gegenstände zu berathen, und darüber zu beschließen, auch Anbringen und Beschwerden im Armenwesen anzuhören und zu bescheiden, und etwa abgeforderte Gutachten abzugeben. Für wichtige dringende Angelegenheiten werden ausserordentliche Sitzungen veranlaßt.

Art. 72. In den ordentlichen Sitzungen befassen sich die Räthe und Ausschüsse namentlich und vorzüglich damit:

1) die verschiedenen Geschäfte, insbesondere die erste Aufnahme der Armen-Beschreibungen, die Einnahme der Gefälle, die Vorausgabung und die Aufsicht auf die den Armenpflegen angehörigen Anstalten zu vertheilen, zu dem Ende die nöthigen Gehilfen, Einnehmer, Säkelmeister und Aufseher zu wählen, anzuweisen und in ihren Verrichtungen zu leiten;

2) die gesammelten Armen Beschreibungen zu prüfen, zu berichtigen, zusammen zu stellen, und jährlich zu erneuern; die Bewerber und den Pflegegenuß nach Umständen vorzuladen, zu vernehmen und zu bescheiden; zu bestimmen, welche Arme zum Genusse zuzulassen seyen; die Art, Größe und Dauer ihrer Unterstützungen festzusetzen, und Herberge, Nahrung, Kleidung, Verpflegung und Versorgung zu regeln.

3) Vorzüglich für Unterricht und Arbeit zu sorgen, nach Bedürfniß die Herstellung und Einrichtung von Beschäftigungs- und Versorgungshäusern einzuleiten und zu begutachten, die Ordnung darin zu erhalten, und die Aufnahme der dahin

gehörigen Personen zu entscheiden; auch die vierteljährige Visitationen der benannten Wohlthätigkeits Anstalten anzuordnen, und über den Erfolg Raths zu pflegen.

4) Arme von übler Aufführung zu warnen, und nöthigen Falls den Polizeibehörden anzuzeigen; die leztern in der Unterdrückung der Betteley zu unterstüzen, die Mittel, wie verunglückten Hausvätern wieder aufgeholfen, der Ruin ganzer Familien verhütet, schlechte Wirthe zur Pflicht und Besonnenheit zurück geführt, und gemeinnützige Versicherungs Anstalten zu Stande gebracht und befördert, so wie überhaupt die Ursachen der Armuth gehoben, oder wenigstens ihre Fortschritte gehemmt werden können, in Ueberlegung zu nehmen, sich darüber mit andern angesehenen Einwohnern zu bereden, und in Verbindung zu sezen, und nach Umständen das Einsehen und die Hilfe der ordentlichen Obrigkeit anzurufen.

5) Eine genaue Uebersicht der für die Armenpflegen vorhandenen Hilfequellen herzustellen und zu unterhalten, neue Quellen auszumitteln, die unverkürzte Vereinnahmung der Erträgnisse zu sichern, säumige Schuldner zu mahnen, über die richtige Verwendung zu wachen, die jährlichen Voranschläge zu entwerfen, die jährlichen Rechnungen zu stellen; auch wöchentlich sich von dem Stande aller Einnahmen und Ausgaben in genaue Kenntniß sezen; endlich

6) zu begutachten: ob und wie der allenfallsige Abgang an Hilfsmitteln aus dem Gemeindesäckel ersezt, oder durch besondere Abgaben, Anlehen, Armenbeisteuern, in welcher Art und Größe, und nach welchem Maßstabe zu decken; dann welche Bedürfnisse auf die Bezirkspflegen zu übernehmen, mit welchen Mitteln und Gefällen diese Bezirkspflegen auszustatten; und wie die Beiträge hieran auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen seyen? (Die Fortsezung folgt.)

Nachrichten.

Das

Stadt Mediatgericht Oettingen

als Polizeibehörde

macht hiermit bekannt, daß der May- oder Walburgi Jahrmarkt am Sonntag den 4ten May, und am folgenden Mittwoch den 7ten May der Hornviehmarkt dahier abgehalten wird.

Oettingen am 21. April 1817.

Sonnenmayer.

2) Zum Verkauf des Justiz Kanzleyrath Wengnerischen Hauses dahier wird anderweiter Termin auf Mittwoch den 30ten d. M. anberaumt.

Kaufslustige haben daher an diesem Tage coram Deputato Gerichts Aktuar Baur ohnfehlbar sich einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen den 17. April 1817.

Stadt Mediat Gericht.

von Meitinger.

3) Auf Antrag eines Realgläubigers wird das von dem Unterthanen Clement Geuder zu Lehmingen besitzende Anwesen, bestehend in einem Wohnhause, Stadel und Gemeindsgerechtigkeit, worein 15. Morgen Acker, Wiese, und Holz gehörig sind, sodenn an eigenen Grundstücken:

1. M. A. im Storren,
1 3/4 M. A. am Hainsfarther Feld,
3/4 Tagw. Wiese auf dem Havest
1 1/2 Tagw. Wiese Griesfeldlehen,
1 3/4 Mor. A. an 2. Stücken im Roßfeld,

in vim Executionis

künftigen Mittwoch den 30ten d. M. Vormittags bey dem hiesigen Gerichte öffentlich versteigert.

Die auf dem Anwesen haftende Lasten können stündlich bey Gericht eingesehen werden.

Oettingen am 5. April 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting. Spielbergs. Mediatgericht Oettingen disseits der Wörnitz.

* * *

4) Wegen des gleichzeitigen Zusammentreffens des hiesigen Georgi-Markts mit der Feier des dießjährigen Buß- und Bettags, muß die, in der letzten Numer 14. des hiesigen Lokal-Intelligenzblatts bekannt gemachte Abhaltung dieses Markts dahin berichtigt und hinausgerückt werden, daß der heurige Georgimarkt nunmehr

Samstags am 10. May 1817. für die Hafner,
Sonntags am 11 May — für die Krämer, und
Mondtags am 12. May — der Viehmarkt

in dahiesiger Stadt öffentlich Statt haben wird.

Dinkelsbühl am 9. April 1817.

Königliches Polizey Commissariat.

Pflaum.

* * *

5) In der hiesigen Buchdruckerey sind wieder Vogelgsangs Predigten: über ein christliches Verhalten in Zeiten der Theurung und des Mangels für 6 kr. zu haben.

Verstorbene.

Den 20. April. Anna Maria Zimermännin, geweste Regensburger Bothin, 73. Jahr alt, an Nachlaß der Natur. Ev.

23. April. Maria Barbara Josepha, des Hrn Lehrer der Volksschule Cloß Töchterlein, 1. Jahr alt, an der Abzehrung. Kath.

24. April. Johannes Heckelbacher, Schlossers Sohn, 48. Jahr alt, an der Abzehrung. Kath.

Eod. Franz Joseph Huggenberger, Schuhmacher, Witwer, 75 Jahr alt, an der Abzehrung. Kath.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	1	31	32	32	—	55	—	53	—	48	—
	Kern	—	12	12	12	—	53	—	51	—	50	—
23ten	Korn	—	6	6	6	—	44	—	41	—	38	—
	Gerste	4	2	6	6	—	40	—	38	—	37	—
April	Haber	27	28	55	25	30	17	—	15	30	14	30
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	1	2 1/2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	3	1
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	4	3 1/2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	3	2
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	21	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	10	—
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	2	20	—

1 Vierling	Baiers. Mehltax.	kr.	pf.
	Schönmehl	29	2
	Mittelmehl	24	—
	Nachmehl	16	—
	Roggenmehl	22	—

Salzpreis.	kr.	
1 Vierling Salz kostet	12	—

1 Baiers. Pfund	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
	Ochsenfleisch	13	—
	Rindfleisch	10	—
	Kalbfleisch	8	2
	Hamel- u. Schaaffleisch	—	—
	Lammfleisch	—	—
	Schweinenfleisch	15	—

1 Pfund	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
	Unschlitt unausgelassen	26	—
	Lichter gezogene	33	—
	Lichter gegossene	36	—
	Seifen	30	—

1 Maas	Bier-Tax.		kr.	pf.
	Braun Winterbier	Schenkpreis	6	2
	— Sommerbier		8	—
	Weiß Bier		4	2

Num. XVIIII.

Mittwoch den 7ten May 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Verordnung.

(Das Armenwesen betreffend.)

(Fortsetzung.)

Titel I. Von den Versammlungen in Armensachen und deren Beschlüssen.

Art. 73. Die Sitzungen, in welchen die Jahres Rechnungen vorgelegt werden, sollen öffentlich, und Nachfragen um nähere Aufklärung allen angesessenen Einwohnern unverwehrt seyn. Die Zeit jener Sitzungen ist daher jedesmal bekannt zu machen.

Art. 74. In den Fällen, wo es darauf ankommt, den Abgang des Armensäckels durch Zuschüsse aus dem Gemeindesäckel oder durch Anlehen, oder durch besondere Abgaben und Armenbeisteuern zu decken, vereinigen sich die Pflegschaftsräthe in den Städten und größern Märkten mit den Munizipalräthen und Magistraten zu gemeinschaftlichen Berathungen und Beschlüssen. In den kleinern Märkten und Landgemeinden werden die Gegenstände der benannten Art vor die gesammte Gemeinde gebracht, und dem Gemeinde Beschluß unterworfen.

Art. 75. Wo Rechts Angelegenheiten vorkommen, sollen aus der Zahl der Advokaten gewählte Pflegschafts Anwälde zu den Sitzungen beigezogen, und mit ihrem Rathe gehört werden.

Art. 76. Den Vorsitz in den Pflegschafts Versammlungen führen, wo nicht eigene Vorstände besonders ernannt sind, die Polizeidirektoren und Kommissäre, und die Land- und Herrschaftsrichter an den Orten ihrer Amtssitze, ausserdem aber die Pfarrer. Ueber das Verhandelte, wobei jedem Mitgliede frei steht, seine Meinungen, Anstände und Wünsche zu erklären, werden kurze Protokolle geführt, die Beschlüsse nach der Einheit oder Mehrheit der Stimmen eingetragen, und von allen Anwesenden unterschrieben.

Art. 77. Zu den Schreibereien wird das Schreiberpersonal der Polizeibehörden, Munizipalräthe und Magistrate gebraucht, ausserdem werden dazu die Schul

lehrer gegen jährliche angemessene Belohnung verwendet. Alle unnüze Schreiberelen sollen sorgfältig vermieden, und dieselben mit der größten Einfachheit eingerichtet werden.

Art. 78. Die Vollziehung der Beschlüsse, so weit nicht höhere Genehmigung erfordert wird, geschieht durch die dazu beauftragten Mitglieder der Pflegschaftsräthe und Ausschüsse. Die Verkündung der Bescheide an die Parteien geschieht mündlich. Was zur Kenntniß einer ganzen Gemeinde oder eines ganzen Bezirkes gebracht werden soll, wird öffentlich angeschlagen, oder in die Wochenblätter eingerückt; beides nach vorgängiger Einsicht durch die Polizeibehörden. Diesen Behörden sind auch die Vollziehungsmaßregeln in denienigen Fällen überlassen, wo es auf Strafen und Zwangsmittel ankommt.

(Die Fortsezung folgt.)

Nachrichten.

1) Die in der Ehinger Heiligen Waldung geschlagene

3 Klafter Buchen)
6. Klafter Eichen) Holz,
56. Klafter Fichten)

werden

Mittwoch den 7ten dieses Monats Vormittags 9. Uhr in dem Föchischen Wirthshause zu Ehingen öffentlich an den Meistbietenden verkauft, welches anmit bekannt gemacht wird.

Oettingen am 3. May 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs. Mediatgericht Oettingen disseits der Wörniz.

* * *

2) Montag den 12. dies Monats werden aus der Fürstlich Oetting-Spielbergs. Forstrevier Mönchsroth, Forstort Abschneid,

180. Klafter Scheitholz

im Schlag selbsten öffentlich an den Meistbietenden salva ratficatione versteigert.

Kaufslustige werden hiemit eingeladen, an bestimmter Tagesfarth Mittags 1. Uhr in obenbenannten Schlag sich einzufinden, wobey zugleich bemerkt wird, daß für bekannte richtiger Zahler, Zahlungs-Termin bis Jakobi heurigen Jahres anberaumt wird, hingegen dergleichen Individuen, welche mit Holzgeld im Rest haften, oder ihrer Zahlungs-Fähigkeiten halber nicht hinlänglich bekannt sind, von der Versteigerung gänzlich ausgeschlossen werden.

Oettingen am 2 May 1817.

Die Fürstlich Oetting-Spielbergs. provis. Kameralamts Verwesung Mönchsroth und Forst-Inspektion Oettingen.

von Ruoesch. Korhammer.

* * *

3) Zum öffentlichen Verkauf der dem Staate angehörigen Hälfte des

sogenannten Schloß- oder Abweisi
bei Trendel, welcher bey 5 1/2 Ta
werk hält, und wovon die ande
Hälfte der Gutsherrschaft zu Trend
zustehet, ist Termin auf

Donnerstag den 29ten May l. J. Vormittags 10. Uhr in dem Gebhar
dischen Wirthshause zu Ursheim an
beraumt, wozu Kaufslustige mit de
Bemerkung eingeladen werden, das
der Zuschlag unter den bei Staats-
gütern herkömmlichen Kaufsbedingun-
gen salva ratificatione an den Meist-
biethenden zu gewärtigen seye.

Heidenheim den 25. April 1817.

Königlich Bayrisches
Rentamt.

Mozart, Rentbeamter.

* *

4) **In der hiesigen Buchdruckerey sind folgende sehr unterhaltende Gesellschafts Spiele um beigesetzte Preiße zu haben:**

Hammer- und Glockenspiel zu 1 fl 30 kr.

Geplündertes Dorf 1 fl.

Das ausgenommene Nest 1 fl.

Charaden und Anagrammenspiel 1 fl.

Die gefährliche Nachbarschaft, mit einer Kartenbelustigung 52 kr.

Der Marsch nach Paris. Ein neuerfundenes Gesellschafts Spiel mit einer geographischen Spieltafel 50 kr.

Der Genius, oder neues Orakelspiel, zur Beantwortung geheimer Fragen 52 kr.

Scherzhafte Pfänder lösungen, zu allen Pfänderspielen brauchbar 40 kr.

Neues Frag- und Antwortspiel, in deutscher franz. ital. und engl. Sprache 50 kr

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft.	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	—	28	28	28	—	62	—	60	—	56	—
	Kern	—	6	6	6	—	60	—	58	—	56	—
30ten	Korn	—	9	9	9	—	50	—	47	—	42	—
	Gerste	—	3	3	3	—	44	—	42	—	40	—
April	Haber	30	6	36	15	21	17	—	15	30	12	—
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl. —		1	2 1/2
Ein 2. Kr. Reibsemmel —		3	1
Ein 3. Kr. Reibsemmel —		4	3 1/2
Ein schwarz Kr. Laiblein —		3	2
Ein 6. Kr. Laib Roggenb. —		21	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	10	—
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	2	20	—

1 Vierling Baiers. Mehl	Baiers. Mehltax.	kr.	pf.
	Schönmehl	29	2
	Mittelmehl	24	—
	Nachmehl	16	—
	Roggenmehl	22	—

Salzpreis.	kr.	—
1 Vierling Salz kostet	12	—

1 Baiers. Pfund.	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
	Ochsenfleisch	13	—
	Rindfleisch	10	—
	Kalbfleisch	8	2
	Hamel- u. Schaaffleisch	—	—
	Lammfleisch	—	—
	Schweinenfleisch	15	—

1 Pfund	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
	Unschlitt unausgelassen	26	—
	Lichter gezogene	33	—
	Lichter gegossene	36	—
	Seifen	30	—

1 Maaß	Bier-Tax:		kr.	pf.
	Braun Winterbier	Schenkpreis	6	2
	— Sommerbier		8	—
	Weiß Bier		4	2

Num. XX.

Mittwoch den 14ten May 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Verordnung.

(Das Armenwesen betreffend.)

(Fortsetzung.)

Titel II. Von der Unterordnung in Armenpflegen.

Art. 79. Die Pflegschaftsräthe und Ausschüsse in solchen Städten, welche keine eigenen Polizei-Direktoren oder Kommissäre haben, dann in den Märkten und Landgemeinden, stehen unmittelbar unter den Land- und Herrschafts-Gerichten und unter ihrer Leitung und Aufsicht. Diese haben sich zu dem Ende in einer fortwährenden Kenntniß von dem Zustande des Armenwesens in allen einzelnen Pflegen zu erhalten, die Armenbeschreibung von Zeit zu Zeit einzusehen, zu wachen, daß die Pflegschafts-Versammlungen, die sie bisweilen in den einzelnen Gemeinden selbst zu besuchen haben, fleißig und ordentlich gehalten werden, zu verhüten, daß nicht einzelne Bezirke die Vorsorge für die Armen aus was irgend für einer Ursache vernachläßigen; allenfallsiger Willkühr in Ausübung der den Pflegschaften eingeräumten Befugnisse, besonders in Verwendung der Hilfsmittel, und ungebührlichen Verzögerungen in Ablegung der Rechnungen zu begegnen, die besondern Anstalten der Armenpflegen öfter zu untersuchen, und Mißbräuche und Unordnung abzustellen, und überhaupt die Räthe und Ausschüsse über ihre Verrichtungen und den Gang der Geschäfte zu belehren, und sie in beständiger zweckmässiger Thätigkeit zu erhalten; im Uebrigen aber die Pflegschaften auf alle Weise zu unterstützen, und zur Vollziehung ihrer Beschlüsse den nöthigen Beistand leisten, so ferne solche nicht gegen Vorschrift und Gesetz verstossen, oder Klagen dagegen angebracht sind.

Art. 80. Zu den besondern Obliegenheiten und Befugnissen der Land- und Herrschaftsgerichte gehören: die Bestättigung der zu den Pflegeräthen und Ausschüssen gewählten Mitglieder und Gehilfen, die Entscheidung über die gegen Beschlüsse der Pflegschaften angebrachten Beschwerden, die Entscheidung über die Irrungen zwischen Armenpflegen verschiedener Gemeinden, die obrigkeitliche Prüfung der jährlichen Voranschläge und Rechnungen.

Art. 81. In den Städten, wo eigene Polizeidirektoren oder Kommissäre bestehen, sind die Pflegschaftsräthe den General- und Lokalkommissariaten unmittelbar untergeordnet. Diese können jedoch nach Umständen für gewisse Fälle und Gegenstände auch die Polizeidirektionen und Polizeikommissariate zur Stellvertretung bevollmächtigen; und leztere bleiben unter allen Umständen befugt und verpflichtet, auf den Gang und Zustand des Armenwesens aufmerksam zu seyn, die Pflegeräthe über vorkommende Bedürfnisse und Mißbräuche zu verständigen, von ihnen Abhilfe zu verlangen, und wenn solche nicht geleistet wird, die Oberbehörde anzurufen.

Art. 82. Mit der unmittelbaren Aufsicht auf die Armenpflegen in den genannten größern Städten verbinden die General Kreis Kommissariate auch die Oberaufsicht auf die Armenpflegen in den Land- und Herrschaftsgerichten.

Art. 83. Die General Kreis- und Lokalkommissariate bestätigen für die ihnen unmittelbar untergeordneten Pflegschaften die Wahlen der Räthe und sonstigen Gehilfen; sie entscheiden die Beschwerden gegen Beschlüsse dieser Pflegschaften oder gegen Beschlüsse und Verfügungen der untern Polizeibehörden und die allenfallsigen Irrungen zwischen denselben; sie unterwerfen die Voranschläge und Rechnungen der unmittelbaren Pflegen ihrer Prüfung, und nehmen von jenen in den Land- und Herrschaftsgerichten zu jeder Zeit beliebige Einsicht; sie entscheiden über die Fälle, wo der Abgang des Armensäckels aus dem Gemeindesäckel gedeckt, oder durch Anlehen beigeschaft werden soll; sie entscheiden ferner über die Anträge rücksichtlich der Bedürfnisse und Hilfsmittel für die gemeinschaftlichen Bezirkspflegen, und endlich auch über die Einleitungen, welche bei vorkommenden Rechtsangelegenheiten getroffen werden sollen. Ueber Anträge auf besondere Auflagen (Artikel 63.) und auf Armenbeisteuern (Artikel 64.) haben sie sich jedesmal mit den Finanzdirektionen zu benehmen.

(Der Beschluß folgt.)

Nachrichten.

1) Auf den Antrag der Gläubiger des Neberschmidts Johann Wieser dahier wird die von demselben bisher besessene, in der untern Vorstadt gelegene, in einem guten Zustande befindliche eingädige Behausung, auf welcher eine reale Zeugschmidts Gerechtigkeit haftet, unter der Bemerkung in vim executionis verkauft, daß in der Werkstätte derselben noch ein brauchbarer Blasbalg und Ambos sich befindet, auch dahier zur Zeit nur ein einziger Zeugschmidt bestehet.

Kaufslustige werden hiermit öffentlich vorgeladen, am Donnerstag den 26. Juny d. J. bey dem unterzeichneten Gericht coram Commissario

Gerichts Aktuar B a u r zu erscheinen, und das Weitere zu gewärtigen.
Oettingen am 5. May 1817.
Mediat Stadt Gericht.
von Meitinger.

* * *

2) Das von dem verstorbenen Unterthanen Melchior Lämmerer zu Ehingen besessene Anwesen bestehend in einem Wohnhause mit besonders gebauter Scheure und Gemeindrecht,
dann einem Zinslehen von
5 Morgen Acker und Wiese, sodann an frey eigenen Grundstücken
5 3/8tel Morgen Aecker, und
3 1/8tel Tagwerk Wiese,
wird nach dem Antrage der Vormünder mit einer Dareingabe an Viehe und Bauernwerk, künftigen Freytag den 16ten d. M. Vormittags 10. Uhr auf sechs Jahre öffentlich verpachtet. Die Pachtbedingnisse können stündlich bei Amt eingesehen werden.

Am nemlichen Tage Vormittags 8. Uhr wird in dem Lämmererischen Hause dessen Mobiliar Vermögen an Bettwerk, Weiszeuch, Kleinungsstücken, Leinwand, und Fahrnissen,
dann 2. Stücke Viehe
an den Meistbietenden gegen sogleich baare Bezahlung verkauft, welches anmit bekannt gemacht wird.
Oettingen am 12. May 1817.
Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs Mediatgericht Oettingen disseits der Wörnitz.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft.	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	—	50	50	25	25	62	—	58	30	56	—
	Kern	—	7	7	7	—	62	30	59	30	57	—
7ten	Korn	—	5	5	1	4	52	—	48	—	46	—
	Gerste	—	5	5	4	1	44	—	40	—	39	—
May	Haber	21	5	26	16	10	17	—	15	45	12	—
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	1	2 1/2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	3	1
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	4	3 1/2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	3	2
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	21	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	10	—
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	2	20	—

Baiers. Mehltax. (1 Vierling)	kr.	pf.
Schönmehl	29	2
Mittelmehl	24	—
Nachmehl	16	—
Roggenmehl	22	—

Salzpreis.	kr.	
1 Vierling Salz kostet	12	—

Fleisch-Tax. (1 Baiers. Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	13	—
Rindfleisch	10	—
Kalbfleisch	9	—
Hamel- u. Schaaffleisch	—	—
Lammfleisch	—	—
Schweinenfleisch	16	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	26	—
Lichter gezogene	33	—
Lichter gegossene	36	—
Seifen	30	—

Bier-Tax. (1 Maas, Schenkpreis)	kr.	pf.
Braun Winterbier	6	2
— Sommerbier	8	—
Weiß Bier	4	2

Num. XXI.

Mittwoch den 21ten May 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Verordnung.

(Das Armenwesen betreffend.)
(Beschluß.)

Titel II. Von der Unterordnung in Armenpflegen.

Art. 84. Dem Ministerium des Innern ist die Oberaufsicht auf das Armenwesen im ganzen Reiche übertragen. Dasselbe schöpft die fortwährende Kenntniß über den Stand dieses Verwaltungs Zweiges aus den Jahresberichten der Kreisstellen und andern geeigneten Quellen; veranlaßt die erforderlichen allgemeinen Vorschriften und Maßregeln, würdigt und erledigt die Anträge über die Herstellung, Einrichtung und Ausstattung von Beschäftigungs- Versorgungs- und andern Verpflegungshäusern für einzelne Gerichtsbezirke, ganze Kreise, oder die gesammte Monarchie; prüft und erledigt gemeinschäftlich mit dem Finanzministerium die Anträge auf Bewilligung besonderer Auflagen und Armenbeisteuern, erkennt über die gegen die General Kreis und Lokal Kommissariate angebrachten Beschwerden, sofern sich solche nicht zum geheimen Rathe eignen, und veranlaßt die Ernennung besonderer Pflegevorstände, da wo es räthlich befunden wird.

Indem Wir hiemit vorstehende Bestimmungen durch das Regierungsblatt verkünden lassen, wollen und befehlen Wir, daß Unsere General- Kreis- und Lokal- Kommissariate ungesäumt zur Vollziehung schreiten, die geeigneten Weisungen mit Rücksicht auf die schon bestehenden Einrichtungen und die örtlichen Verhältnisse an die Polizei-Direktionen, Polizei- Kommissariate und Land- und Herrschaftsgerichte erlassen, diesen Uns sehr am Herzen liegenden Gegenstand mit unausgesetzter Aufmerksamkeit und Thätigkeit verfolgen, und Uns über den Fortgang ihrer Verfügungen von 3 zu 3 Monaten Bericht erstatten sollen, bis das Armenwesen allenthalben geordnet seyn wird.

Wir vertrauen hiebei auf den pflichtmäßigen Diensteifer aller obern Stellen und niedern Behörden, in deren Wirkungskreis die Armenpflege einschlägt, auf die besondere Mitwirkung der Pfarrer und Gemeindevorsteher, und auf den bewährten Sinn Unserer

Unterthanen für Wohlthätigkeit und Ordnung, und erwarten demnach, daß Unsere landesväterlichen Absichten allenthalben werden anerkannt und in Erfüllung gebracht werden. München den 17. Nov. 1816.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königlichen allerhöchsten Befehl der General Sekretär J. von Robell.

Nachrichten.

1) Auf den Antrag der Gläubiger des Neberschmidts Johann Wieser dahier wird die von demselben bisher besessene, in der untern Vorstadt gelegene, in einem guten Zustande befindliche eingädige Behausung, auf welcher eine reale Zeugschmidts Gerechtigkeit haftet, unter der Bemerkung in vim executionis verkauft, daß in der Werkstätte derselben noch ein brauchbarer Blasbalg und Ambos sich befindet, auch dahier zur Zeit nur ein einziger Zeugschmidt besteht.

Kaufslustige werden hiermit öffentlich vorgeladen, am Donnerstag den 26. Juny d. J. bey dem unterzeichneten Gericht coram Commissario Gerichts Aktuar Baur zu erscheinen, und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen am 5. May 1817.

Mediat Stadt Gericht.

von Meitinger.

* * *

2) Die in der Forstrevier Weiltingen und Warthey Rielingsetten dieß Jahr zum Verkauf disponible Hölzer werden an nachbemeldten Tagen jedesmal Vormittags 10. Uhr unter Controlle der einschlägigen Aemter zur öffentlichen Versteigerung gebracht werden, niemlich aus der Revier Weiltingen Dienstag den 27. May in des Wirth Gutmanns Haus zu Greiselbach:

Aus Staats Waldungen

Gemischtes Laubholz	82. Klafter
Nadelholz	175. Klafter
Stammholz:	
Eichen	5. Stück
Buchen	1. Stück
Nadelholz	10. Stück.

Aus dem Greiselbacher Stiftungswald an der Landstraße gegen Fremdingen

birken und anderes hartes Holz	87 1/4 Klft.
fichtenes	28. Klafter
birkene Wellen	1600. Stück.
Stammholz:	
Eichen	8. Stück
Fichten	1. Stück.

Aus der Warthey Rielingsetten Mittwoch den 28. May in des Wirth Haydt Haus zu Fremdingen:

Aus Staats Waldung
Nadelholz 291. Klafter
Stammholz:
Na elholz Stämme und
Stöck 67. Stück.
Aus dem Raustetter Stiftungs-Wald
Nadelholz 16. Klafter
wozu Kaufsliebhaber, welche nicht mit alten Holzgeldern im Rest sind, eingeladen werden.
Den 16. May 1817.
Königl. Baiers Forstort Höchstädt zu Dillingen,
A. von Bochmer, Forstmeister.

* * *

3) Fachinger, Selser und Geilnauer Wasser, und beste Quaität Weine, sind in der hiesigen Krone zu haben.

* * *

4) Die Wittwe Kraus verkauft in ihrer Wohnung Lit. B. Nro. 43. eine zwei- auch viersitzige Chaise am Donnerstag den 22 May Vormittags an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung, wozu Liebhaber eingeladen werden.

* * *

5) Acht bis zwölftausend Gulden Capital sind zum Ausleihen auf die erste Hypothek zu 5 Prozent 1000 fl. weis zu haben, und zu erfragen bei
Johann Beno Blank
in Wemding.

6) Von Hansteins rc. homiletisch-kritischen Blättern sind die Jahrgänge 1800, 1803, 4, 5, und 6, der Jahrgang zu 48 kr. zu verkaufen, wo? sagt Herausgeber dieser Blätter.

* * *

7) In der hiesigen Buchdruckerey ist zu haben:
Feyer des Fronleichnam Festes wie selbe von den katholischen Gemeinden bey der öfentlichen Prozeßion gehalten wird, kostet gefälselt 4 kr.

Getraute.

Den 13. May. Sebastian Frank, Herrschaftl. Thorworth in dem alten Schloß, Wittwer, mit Christina Meitingerin. Kath.

Geborene.

Den 13. May. Johann Georg, des Beckenmeisters Feldner zu Hainsfarth Söhnlein. Ev.
17. May. Georg Eberhard Wilhelm, des Uhrmachermeisters Hirsch Söhnlein. Kath.

Verstorbene.

Den 14 May. Frau Maria Rosina Benzenbaurin, Bürgerin und Beckenmeisterin, 43. Jahr 10. Monat alt, am zehrenden Fieber. Ev.
17 May. Johanna Schaurin, Kalkantin und Schneidermeisterin, 78. Jahr alt, an Alters Schwäche. Kath.

Anzeige. Wiesen, werden zu pachten gesucht. Wo? erfährt man in der hiesigen Buchdruckerey.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäffl.	Schäffl.	Schäff.	Schäff.	Schäff.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	25	36	61	28	33	59	—	56	30	54	—
	Kern	—	6	6	6	—	59	—	58	—	48	—
14ten	Korn	4	6	10	4	6	52	—	50	—	45	—
	Gerste	—	6	6	6	—	48	—	42	—	41	—
May	Haber	10	10	20	15	5	19	—	15	—	14	—
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	1	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	3	--
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	4	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	3	1
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	19	2
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	7	—
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	2	14	—

1 Vierling	1/16 Metz	Baiers. Mehltax.	kr.	pf.
		Schönmehl	29	2
		Mittelmehl	24	—
		Nachmehl	16	—
		Roggenmehl	23	2

Salzpreis.	kr.	
1 Vierling Salz kostet	14	—

1 Baiers. Pfund.	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
	Ochsenfleisch	14	—
	Rindfleisch	12	—
	Kalbfleisch	9	—
	Hamel- u. Schaaffleisch	—	—
	Lammfleisch	—	—
	Schweinenfleisch	16	—

1 Pfund	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
	Unschlitt unausgelassen	26	—
	Lichter gezogene	33	—
	Lichter gegossene	36	—
	Seifen	30	—

1 Maaß	Bier-Tax.		kr.	pf.
	Braun Winterbier	Schenkpreis	—	—
	— Sommerbier		8	—
	Weiß Bier		4	2

Num. XXII.

Mittwoch den 28ten May 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Verordnung.

(Die Bettler und Landstreicher betreffend.)

Wir Maximilian Joseph,

von Gottes Gnaden König von Baiern.

Je zuversichtlicher Wir von der Vollziehung der über die Einrichtung des Armenwesens erlassenen Vorschriften den wohlthätigen Erfolg erwarten, daß den wahrhaft Bedürftigen der nöthige Unterhalt werde gesichert werden; desto gerechter und ernstlicher ist Unser Wille, daß das Gewerbe der Bettler und Landstreicher, welches aller öffentlichen Ordnung und Sicherheit widerstrebt, mit erneuerter Strenge unterdrückt werden soll. Zu diesem Ende haben Wir beschlossen und verordnen:

Titel I. Von der Bezeichnung, den Arten und der Bestrafung der Bettler und Landstreicher.

Artikel 1. Als Bettler sind im Allgemeinen diejenigen anzusehen, welche aus Ursache, oder unter dem Vorwande der Armuth, oder sonstiger unglücklicher Schicksale, für sich, die Ihrigen, oder Andere, wo und in welcher Art es immer geschehen möge, mit Umgehung der ordentlichen Armenpflegen, Allmosen an Geld, Nahrungsmitteln, Kleidungsstücken u. s. w. einheischen. Hieher gehören namentlich:

1) Handwerksgesellen und Lehrlinge, die einen Zehrpfenning zu Wanderungen, oder Beiträge zum Lehrgelde, Aufdingen, Lossprechen u. dgl. von den Vorübergehenden auf den Strassen, oder von den Einwohnern in den Häusern verlangen;

2) Personen, welche ohne obrigkeitliche Genehmigung, Geld oder Geldeswerth sammeln, unter dem Vorgeben, daß dadurch verunglückte Menschen, Familien, oder Gemeinden unterstüzt, oder öffentliche Unternehmungen befördert werden sollen:

3) Personen, welche zwar ein Allmosen nicht geradezu nachsuchen, aber in der offenbaren Absicht, ein solches zu erhalten, mit Vorstellung ihrer bedrängten Lage, auf öffentlichen Pläzen, oder von Haus zu Haus, ohne polizeiliches Vorwissen,

geringfügige Dinge zum Verkauf feil bieten; oder sich in den Wohnungen zum Singen, Aufspielen u. dgl. gegen Belohnung aufdringen; oder Unterzeichnungen zumal mit Anforderungen von Darlehen und Vorschüssen für angebliche Unternehmungen, worüber eine polizeiliche Bewilligung oder öffentliche Bekanntmachung nicht vorliegt, hausiren tragen.

Art. 2. Erschwerende Umstände der Bettelei sind besonders folgende:

1) wenn Bettler sich in das Innere der Wohnungen einschleichen, oder zur Zeit der Nacht betteln;
2) wenn mehrere Bettler ihr Gewerbe in Gesellschaft und Verbindung ausüben;
3) wenn Jemand seine Kinder zum Betteln ausschickt, oder sie dazu herleiht; oder sich dazu fremder Kinder als Werkzeuge bedient;
4) wenn Bettler künstliche Mittel gebrauchen, um größeres Mitleid oder Furcht zu erwecken; insbesondere wenn sie falsche Leibesgebrechen, Wunden und Krankheiten annehmen, oder sonstige erdichtete Unglücksfälle vorspiegeln;
5) wenn sie zu ihrem Vortheile die Religion mißbrauchen, den Aberglauben ins Spiel ziehen, und sich geheimer Kräfte oder Heilmittel berühmen.

Art. 3. Alle ausländischen, und solche inländischen Bettler, welche ihre Heimath verlassen, um anderwärts, und wohl gar in andern Gerichtsbezirken oder Kreisen dem Allmosen nachzugehen, werden den Landstreichern gleich geachtet. Zu den Landstreichern werden ausserdem alle diejenige gezählt, welche sich aus ihrem ordentlichen Aufenthalte entfernen, und in polizeiwidriger Art, ohne Herkunft, Beschäftigung und Mittel des Unterhalts nachweisen zu können, von Ort zu Ort auf gut Glück fortzubringen suchen; namentlich:

1) Fremde, welche auf vorbemerkte Weise ohne Paß, oder mit erloschenen Pässen herumziehen;
2) Entwichene Dienstboten, die anderwärts herrnlos auf eigne Faust ein unstätes Leben führen;
3) Handwerksgesellen und Lehrlinge, welche ohne Arbeit zu nehmen, von Bezirck zu Bezirk wandern, keine oder unordentliche Wanderbücher haben, oder auf Abwegen betreten werden;
4) Entlassene Soldaten, die von den vorgeschriebenen Strassen abweichen; auswärtige Ausreisser, die sich nicht bei der ersten Obrigkeit stellen, oder die angewiesenen Wege willkührlich verlassen, oder den gestatteten Aufenthalt zu einem müssigen und unordentlichen Leben mißbrauchen;
5) Landfahrer, die, unter dem Scheine von Diensigesuchen oder Handelschaften sich beim Landvolke zur Herberg eindränzen;

6) Bauernbursche, Knechte, Mägde, Hirten u. s. w. welche, unter dem Vorgeben sich nach Arbeit und Verdienst umzusehen, ohne Ausweis über die Grenzen hin und her schwärmen, oder beigebrachter Nachweisungen ungeachtet, ohne Beschäftigung das Land durchstreifen;

7) Klein Krämer, Hausirer, und sogenannte Selbsterzeuger, welche die Berechtigung zum Besuch der Märkte vorschriftswidrig benützen, um ihre Waaren allenthalben, besonders auf dem Lande, in abgelegenen Orten, zu verhandeln, ohne Erlaubniß der Polizei, oder mit Ueberschreitung der vorgezeichneten Beschränkungen rücksichtlich der Waaren, die sie führen, und der Bezirke, die sie besuchen dürfen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachrichten.

1) Auf den Antrag der Gläubiger des Neberschmidts Johann Wieser dahier wird die von demselben bisher besessene, in der untern Vorstadt gelegene, in einem guten Zustande befindliche eingädige Behausung, auf welcher eine reale Zeugschmidts Gerechtigkeit haftet, unter der Bemerkung in vim executionis verkauft, daß in der Werkstätte derselben noch ein brauchbarer Blasbalg und Ambos sich befindet, auch dahier zur Zeit nur ein einziger Zeugschmidt besteht.

Kaufslustige werden hiermit öffentlich vorgeladen, am Donnerstag den 26. Juny d. J. bey dem unterzeichneten Gericht coram Commissario Gerichts Aktuar Baur zu erscheinen, und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen am 5. May 1817.

Mediat Stadt Gericht.

von Meitinger.

2) Es hat Jemand am verflossenen Mittwoch Abends einen dunkelbraunen Tobackbeutel mit einer blauen Blumenguirlande von Perlen gestrickt, und mit silberner Raumnadel und Säbel versehen verlohren; der redliche Finder wird ersucht, solchen gegen ein gutes Douçeur im hiesigen Intelligenz Comtoir abzugeben.

* * *

3) In der hiesigen Buchdruckerey ist zu haben:

Feyer des Fronleichnam Festes wie selbe von den katholischen Gemeinden bey der öfentlichen Prozeßion gehalten wird, kostet gefälzelt 4 kr.

Verstorbene.

Den 24. May. Titl. Herr Joseph Schedler, vormaliger Hochfürstl. Oettung Spielbergs Kabinets Kanzlist, 76 Jahr alt, am Brand Kath.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	33	30	63	23	40	59	—	57	30	56	—
	Kern	—	8	8	6	2	57	—	54	—	50	—
21ten	Korn	6	6	12	4	8	45	30	44	—	42	—
	Gerste	—	20	20	6	14	42	—	40	—	38	—
May	Haber	5	20	25	15	10	17	—	15	—	13	—
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	1	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	3	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	4	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	3	1
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	19	2
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	7	—
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	2	14	—

Baiers. Mehltax. (1 Vierling 1/16 Metz)	kr.	pf.
Schönmehl	29	2
Mittelmehl	24	—
Nachmehl	16	—
Roggenmehl	23	2

Salzpreis.	kr.	—
1 Vierling Salz kostet	14	—

Fleisch-Tax. (1 Baiers. Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	14	—
Rindfleisch	12	—
Kalbfleisch	9	—
Hamel- u. Schaaffleisch	—	—
Lammfleisch	—	—
Schweinenfleisch	16	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	26	—
Lichter gezogene	33	—
Lichter gegossene	36	—
Seifen	30	—

Bier-Tax. (1 Maaß, Schenkpreis)	kr.	pf.
Braun Winterbier	—	—
— Sommerbier	8	—
Weiß Bier	4	[illegible]

Num. XXIII.

Mittwoch den 4ten Jun. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Verordnung.

(Die Bettler und Landstreicher betreffend.)

Titel I. Von der Bezeichnung, den Arten und der Bestrafung der Bettler und Landstreicher.

8) Andere herumziehende Gewerbsleute, als Zinngießer, Pfannen- und Kesselflicker, Scheerenschleifer, Lumpen- und Aschensammler u. dgl., welche ohne Vorweis, oder ausserhalb der bestimmten Bezirke und Kreise, oder auf verdächtigem oder lüderlichem Lebenswandel beeretten werden.

9) Lustigmacher, Schauträger und Ausspieler, namentlich: Musikanten, die keine Berechtigung besitzen, oder solche ungebührlich ausdehnen; Reisende mit fremden Thieren oder Schaukästen, Bären- und Kameltreiber; Schatten- und Marionettenspieler, Komödianten, Gaukler, Springer u. s. w., welche keine besondere Erlaubniß zum Eintritt ins Reich, oder zum Aufenthalte an einem bestimmten Orte haben, oder sich unordentlich und schlecht aufführen.

10) Pilgrime und Wallfahrer, die, unter dem Deckmantel der Andacht, ohne Paß über die Grenzen kommen, oder sich im Lande unbefugter Weise von Ort zu Ort herumtreiben.

11) Juden, welche ohne Beruf, und ohne Mittel zum Fortkommen, sich in das Reich einschleichen; und inländische Juden, welche ohne Bewilligung in fremden Orten Handel oder überhaupt verdächtiges Gewerbe treiben; ohne Rechtfertigung über ihre Geschäfte von Gemeinde zu Gemeinde ziehen, und ihren oder andern Glaubensgenossen zur Last fallen.

Art. 4. Für besonders gefährliche Landstreicher sind zu halten:

1) Reisende, welche falsche Pässe führen, oder deren Pässe mangelhaft und verdächtig sind.

2) Personen, welche falsche Namen oder sonst unwahre Umstände angeben, um die Polizei zu täuschen; oder, in gleicher Absicht, unter manchfaltigen Verkleidungen oder Entstellungen erscheinen.

3) Solche, welche verdächtige Waaren, deren rechtmäßiger Erwerb oder Gebrauch zweifelhaft ist, mit sich führen.

4) Jauner, welche sich einer besondern Schrift, Sprache, oder anderer besonderer Zeichen bedienen.

5) Solche, welche sich zugleich mit polizeiwidrigen Künsten, Spielen und Quacksalbereien abgeben.

6) Solche, welche in Gesellschaften und Banden herumziehen, oder die Einwohner und Gemeinden bedrohen, oder Waffen und Werkzeuge bei sich führen, die zur Verübung körperlicher Verletzungen, oder zu Begehung von Diebstählen geeignet sind.

Art. 5. Gemeine inländische Bettler und Landstreicher (Artikel 1. 3.) sollen mit 6 bis 18 Streichen, oder Arrest von 1 bis 8 Tagen; Bettler und Landstreicher aber, deren Uebertretung von besonders erschwerenden Umständen (Artikel 2. 4.) begleitet ist, mit 12 bis 24 Streichen, oder Arrest von 8 bis 14 Tagen bestraft werden. Gegen rückfällige Bettler und Landstreicher ist stufenweise die Zahl der Streiche bis auf 30 und die Zeit des Arrestes auf 4 Wochen auszudehnen. Die körperliche Züchtigung ist da, wo sie nach ärztlichem Gutachten, anwendbar gefunden, und in der Art, wie sie nach eben diesem Gutachten angerathen wird, vorzugsweise vor der Arreststrafe zu verfügen; auch können beide Strafarten, nach Umständen theilweise mit einander verbunden, und der Arrest durch abwechselnde Schmälerung der Beköstigung geschärft werden. Gewöhnte, und durch die vorbemerkten Strafen nicht gebesserte Bettler und Landstreicher werden in ein ZwangsArbeitshaus gebracht.

Art. 6. Bei Greisen von 60. Jahren und darüber, und bei Menschen mit schweren Leibesgebrechen soll nur Arrest, mit angemessener Verkürzung statt finden, und für ihre Verpflegung gesorgt werden. Bettelnde und herumziehende Kinder sollen, mit ernstlicher Bedrohung den Ihrigen zurückgegeben, in Wiederholungsfällen aber mit Ruthenstreichen gezüchtiget werden. Bei Jungen und Dirnen von 12 bis 14 Jahren ist, nach Umständen, mit dieser Züchtigung auch Einsperrung auf 6 bis 48 Stunden, allenfalls bei schmaler Kost, zu verbinden. Jungen und Dirnen, die das 15te Jahr angetreten haben, werden nach den ordentlichen Strafbestimmungen behandelt.

Art. 7. Vorstehende Arten und Maße der Strafen finden auch auf solche inländische Bettler und Landstreicher Anwendung, welche ihr unerlaubtes Gewerb eine Zeit lang in fremden Staaten ausgeübt haben, und von da herein geschoben werden; jedoch mit Einrechnung der Strafen, die sie deßhalb im Auslande erweislich schon erlitten haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachrichten.

1) Zu Aufrechthaltung der Forst-Ordnung in den Fürstlichen Domainen-Waldungen ist es nöthig hier öffentlich bekannt zu machen:

1) Daß aus sämtlichen Holz-Schlägen (blos mit Ausnahme des Schlages im Oberholze auf dem Roßfelde) das Klasterholz, Wellen, Stöcke, sowohl als Bau- und Nutzholz nur bis Mittags 12 Uhr abgeführt werden darf, und jeder Anspänner, der sich nach Verlauf dieser Zeit, um Holz zu führen, betretten läßt, in eine Strafe von 45 kr. vom Stück Anspann verfällt.

2) Ist alles Stangen und Schwicken hauen durchaus bei Strafe von 1 fl. 30 kr. verbothen; und

3) werden die sämtlichen Anspanns Besitzer bei Strafe angewiesen, durchaus keine Nebenwege zu fahren, sondern auf den gewöhnlichen Fahrwegen zu bleiben.

Oettingen am 2. Jun. 1817.

Fürstlich Oettingen Spielbergsche Forst-Inspektion.

von Ruoesch.

* * *

2) Von dem in Augsburg herauskommenden sehr nützlichen Werk: die Giftpflanzen, ist bereits das erste Heft mit vier illuminirten Pflanzen und deren Beschreibung erschienen. Sollten sich noch einige Liebhaber dazu finden, so bittet man die Bestellungen bäldest zu machen, indem der Subscriptionspreiß à 48 kr. jedes Heft, ehestens auf 1 fl. erhöht wird. In der hiesigen Buchdruckerey wird Subscription darauf angenommen. Die Namen und Charakter bittet man deutlich zu schreiben, so wie auch Briefe und Gelder nach Empfang eines jeden Hefts frei einzusenden.

* * *

3) In der hiesigen Buchdruckerey ist zu haben:

Feyer des Fronleichnam Festes wie selbe von den katholischen Gemeinden bey der öfentlichen Prozeßion gehalten wird, kostet gefälselt 4 kr.

Verstorbene.

Den 27. May. Frau Sophia Clara Faulenmüllerin, Organistin und Oberpräzeptorin, auf der hiesigen Bürger Schule, 49 Jahr 5 Monat alt, am zehrenden Fieber. Ev.

31. May. Michael Leonhard Strober, Student, 17 Jahr 6 Monat alt, an der Lungenschwindsucht. Kath.

Eod. Maria Anna Desire, Gensdarmes Frau, 35 Jahr alt, an der Wassersucht. Kath.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	40	10	50	36	14	63	—	61	—	58	—
	Kern	2	2	4	4	—	64	—	58	—	54	—
28ten	Korn	8	1	9	7	2	49	30	48	—	44	—
	Gerste	14	1	15	5	10	45	—	42	—	40	—
May	Haber	10	5	15	10	5	17	—	15	—	13	—
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	1	1 1/2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	2	3
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	4	1/2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	3	1
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	19	2
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	7	—
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	2	14	—

Baiers. Mehltax. (1 Vierling zu 16 Mäßl.)	kr.	pf.
Schönmehl	33	—
Mittelmehl	27	—
Nachmehl	17	—
Roggenmehl	26	—

Salzpreis.	kr.	
1 Vierling Salz kostet	14	—

Fleisch-Tax. (1 Baier. Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	14	—
Rindfleisch	12	—
Kalbfleisch	9	—
Hamel- u. Schaaffleisch	—	—
Lammfleisch	—	—
Schweinenfleisch	16	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	30	—
Lichter gezogene	37	—
Lichter gegossene	40	—
Seifen	34	—

Bier-Tax. (1 Maas)		kr.	pf.
Braun Winterbier	Schenkpreis	—	—
— Sommerbier		8	—
Weiß Bier		4	2

Num. XXIIII.

Mittwoch den 11ten Jun. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Verordnung.

(Die Bettler und Landstreicher betreffend.)

Titel I. Von der Bezeichnung, den Arten und der Bestrafung der Bettler und Landstreicher.

Art. 8. Wenn ein inländischer Bettler und Landstreicher, der ausserhalb seines Polizeibezirks ergriffen wird, sich über seine bisherige Aufführung nicht ausweisen, und wenn auch auf andere Weise nicht sogleich hergestellt werden kann, ob derselbe schon ein- oder mehrmal bestraft worden sey? so ist er ohne Weiters in ein Zwangs Arbeits Haus zu liefern, und daselbst so lange zu verwahren, bis von der Obrigkeit seiner Heimath diejenigen Nachrichten erhoben seyn werden, welche nothwendig sind, um hiernach die gesetzliche Strafe auszusprechen.

Art. 9. Ausländische Bettler und Landstreicher, die im Königreiche ergriffen werden, sind mit 18 bis 30 Streichen zu belegen, und in ein Zwangs Arbeitshaus einzusperren. Fremden Staaten angehörige Bettler und Landstreicher, welche in einem dritten auswärtigen Staate aufgegriffen, und nach Baiern geliefert worden sind, um von da weiter in ihre Heimath gebracht zu werden, sind zwar das erstemal, nach scharfer Warnung mit Strafe zu verschonen, sodann aber, wenn sie wiederholt auf gleiche Weise eingebracht werden, eben so zu behandeln, wie fremdes Gesindel, das im Inlande selbst aufgegriffen worden ist.

Titel II. Von den Begünstigern, Hehlern und Gehilfen der Bettler und Landstreicher.

Art. 10. Wer herumziehenden Bettlern Allmosen gibt, es bestehe in Geld oder Naturalien, oder wer Vermächtnisse für Arme willkührlich vertheilt, soll eine Geldbuße von 1 bis 5 fl. erlegen, und im letzten Falle soll noch der Ersatz dessen vorbehalten seyn, was der Armenpflege, durch ein solches gesetzwidriges Benehmen entzogen worden ist.

Art. 11. Eine Arreststrafe von 1 bis 3 Tagen, oder eine Geldbuße von 3 bis 10 fl. haben diejenigen zu erleiden, welche ohne Anzeige bei der Obrigkeit, Bet-

lern und Landstreichern Herberge geben; sonstiges herrenloses und verdächtiges Gesindel bei sich aufnehmen; Dienstboten ohne Zeugnisse und Vorweise, oder Handwerksgesellen ohne Wanderbücher dingen und einstellen, oder in eben der Art aus Dienst und Arbeit wieder gelassen, oder deren Entweichung verschweigen. Gleicher Strafe sind unterworfen: Aeltern oder deren Stellvertreter, die aus Fahrläßigkeit und Mangel an Aufsicht, ihre Kinder dem Betteln und einem herumschweifenden Leben nachgehen lassen; Hausväter, die ein solches Leben oder andere polizeiwidrige und schlechte Erwerbsarten bei ihren Ehehalten, Gesellen oder Miethleuten wissentlich dulden; und endlich Wirthe, welche unbekannte Personen, deren Gewerb und Absichten verdächtig sind, nicht bei der Obrigkeit anmelden, oder überhaupt die Vorschriften vernachläßigen, die sie rücksichtlich der Fremden zu beobachten haben.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachrichten.

1) Zu Aufrechthaltung der Forst-Ordnung in den Fürstlichen Domainen-Waldungen ist es nöthig hier öffentlich bekannt zu machen:

1) Daß aus sämtlichen Holz-Schlägen (blos mit Ausnahme des Schlages im Oberholze auf den Roßfelde) das Klafterholz, Wellen, Stöcke, sowohl als Bau- und Nutzholz nur bis Mittags 12 Uhr abgeführt werden darf, und jeder Anspänner, der sich nach Verlauf dieser Zeit, um Holz zu führen, betretten läßt, in eine Strafe von 45 kr. vom Stück Anspann verfällt.

2) Ist alles Stangen und Schwicken hauen durchaus bei Strafe von 1 fl. 30 kr. verbothen; und

3) werden die sämtlichen Anspanns-Besitzer bei Strafe angewiesen, durchaus keine Nebenwege zu fahren, sondern auf den gewöhnlichen Fahrwegen zu bleiben.

Oettingen am 2. Jun. 1817.

Fürstlich Oettingen Spielbergs. Forst-Inspektion.
von Knoesch.

* * *

2) Gegen den Wirth, Baltasar Schied zu Grosselfingen ist die Gant erkannt. Diesem zufolge werden hiemit alle dessen Gläubiger auf Donnerstag den 26ten künftigen Monats Juny, als den ersten Ediktstag ad liquidandum vorgeladen, an dem sie ihre Forderungen bey Strafe des Ausschlusses von der Masse anzubringen, und zu beweisen haben. Der 2te Ediktstag ad excipiendum wird auf Mittwoch den 30. July, und der 3te ad concludendum auf Dienstag den 26 August anberaumt, wobey jeder Gläubiger bey Verlust seiner Rechtszuständigkeiten zu erscheinen hat.

Am ersten Ediktstag, nämlich den 26. Juny wird das Schiedische Anwesen an den Meistbietenden verkauft, und hiezu alle Liebhaber eingeladen; dasselbe besteht in der Tafernwirthschaft mit Bräuhaus, 2. Städeln, Garten, Gemeinds Gered tigkeit, einem halben Baurenhof mit 30 3/4tel Morgen Aecker, und 4. Tagwerk Wiesen: ferners in nachfolgenden eigenen Grundstücken, als

3/4tel M. A. auf den Wiesenflecken,
3/4tel M. A. der Rittschaller,
6/4tel M. A. der Spitalacker,
1 1/2 M. A. auf der langen Gwand oder Lach,
2 1/4tel M. A. beym Krautgarten auf der Breiten,
3/4tel M. A. auf der Leimgrube, vorhin Wiesen,
1 1/2 Tagw. Wiesen auf den Nahen,
1 Tagw. Wiese die Mühlwiese, und 0/4tel T. W. auf der hohen Wiese.

Die Dareingabe an Vieh, Haus- und Baumannsfahrnissen, Braugeräthschaften, so andern, kann entweder der Massa Kurator Schrempf zu Grosselfingen den Liebhabern vorzeigen, oder das Inventarium hierüber in der Landgerichts Kanzley eingesehen werden.

Nördlingen den 27. May 1817.
Königl. Baiers. Landgericht.
Lict. Götz, Landrichter.

* * *

3) Am 10ten July Vormittags 9 Uhr wird aus dem Forstort Steinbruchbogen im Döckinger Berg nahe bei Polsingen eine Quantität Fichten, Eichen und Buchen an den Meistbietenden öffentlich versteigert, und daher Kaufslustige eingeladen, sich im Hörnleinischen Wirthshauß zu Polsingen einzufinden.

Heidenheim den 4. Juni 1817.
Könial. Baiers. Landgericht, als Komunal Administration.
Schneider.
Rupprecht.

* * *

4) Am Sonntag den 1ten Juni Abends ist eine zweigehäusige silberne Sackuhr mit einem blauen Uhrband woran ein silberner Uhrschlüssel nebst Petschaft befindlich, von Karpfenwirths Garten an bis zur Wörnizbrücke dahier verlohren gegangen.

Der redliche Finder wird ersucht diese Uhr in der hiesigen Buchdruckerey gegen ein gutes Douceur abzugeben.

Geborene.

Den 1. Jun. Louise Amalia, des Seilermeisters Benecke Töchterlein. Ev.

2. Jun. Franz Aloys Martin, des Hrn. Revierjägers Michler auf dem Seehaus, Söhnlein. Kath.

Verstorbene.

Den 7. Jun. Philipp Friederich, des Seilermeisters Münzinger Söhnlein, 9 Monat alt, an der Abzehrung. Ev.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesammt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	14	48	62	39	23	68	30	64	20	59	—
	Kern	—	3	3	3	—	63	10	60	50	59	—
28ten	Korn	2	1	3	3	—	55	—	52	10	48	—
	Gerste	10	2	12	6	6	54	—	50	—	48	—
May	Haber	5	5	10	6	4	18	—	15	—	14	—
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl. —		1	1 1/2
Ein 2. Kr. Reibsemmel —		2	3
Ein 3. Kr. Reibsemmel —		4	1/2
Ein schwarz Kr. Laiblein —		3	—
Ein 6. Kr. Laib Roggenb. —		18	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	4	—
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	2	8	—

Baiers. Mehltax. (1 Vierling à 16 Maß)	kr.	pf.
Schönmehl . .	33	—
Mittelmehl . .	27	—
Nachmehl . .	17	—
Roggenmehl . .	26	—

Salzpreis.	kr.	
1 Vierling Salz kostet	14	—

Fleisch-Tax. (1 Baiers. Pfund.)	kr.	pf.
Ochsenfleisch . .	14	—
Rindfleisch . .	12	—
Kalbfleisch . .	9	—
Hamel- u. Schaaffleisch	—	—
Lammfleisch .	—	—
Schweinenfleisch .	16	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	30	—
Lichter gezogene .	37	—
Lichter gegossene .	40	—
Seifen . .	34	—

Bier-Tax. (1 Maas)		kr.	pf.
Braun Winterbier	Schenkpreis	—	—
— Sommerbier		8	—
Weiß Bier		4	2

Num. XXV.

Mittwoch den 18ten Jun. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Verordnung.

(Die Bettler und Landstreicher betreffend.)

Titel II. Von den Begünstigern, Hehlern und Gehilfen der Bettler und Landstreicher.

Art. 12. Wer Bettler, Landstreicher und sonstiges Gesindel anleitet und abrichtet, wie sie sich in ihrem unerlaubten Gewerbe benehmen und forbringen sollen; wer ihnen dazu besondere Vortheile und Kunstmittel an die Hand gibt; wer an dem Ertrage ihres Gewerbes sich einen Antheil bedingt und genießt; wer dieselben, auf obrigkeitliche Frage und Spähe geflissentlich verhehlt, verbirgt, ihnen durchzuhelfen, und ihre Verhaftung zu vereiteln sucht, soll den gegen die Bettler und Landstreicher selbst ausgesprochenen Arreststrafen unterworfen, und wenn aus solchen Begünstigungen, Verhehlungen und Dienstleistungen ein Gewerbe gemacht wird, auch körperlich gezüchtiget, und nach Umständen in ein Zwangs-Arbeitshaus gesperrt werden. Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, oder ihre Diener und Wachen, bei Verhaftung, Abführung oder Bestrafung der Bettler und Landstreicher, wird nach den Bestimmungen des Straf-Gesetzbuches gerichtet.

Art. 13. Polizei- und Gerichtsdiener, welche in Ansehung des Gesindels die ihnen gegebenen Dienst-Vorschriften oder besondere Aufträge nicht erfüllen, und bei Spähe, Verfolgung und Lieferung desselben fahrlässig sind, sollen mit Arrest von 3 bis 8 Tagen, nach Umständen auch am Leibe bestraft, und bei fortgesetzter Nachlässigkeit entlassen werden. Wider nachlässige Gendarmen wird nach der für dieselben bestehenden eigenen Strafordnung verfahren.

Gemeinde-Vorsteher, die den Unfug der Bettelei, und den Aufenthalt fremden Gesindels in den Gemeinden wissentlich dulden; ihren Obliegenheiten für die öffentliche Sicherheit, die Armenpflege und die Dienstboten-Ordnung nicht nachkommen, und die Aufsicht auf die aufgestellten Gemeinde-Wächter unterlassen, sollen, nach vorläufiger Warnung, in eine Buße von 3 bis 15 fl. genommen, und nach Beschaffenheit der Umstände von ihrem Amte entfernet werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachrichten.

1) Zu Aufrechthaltung der Forst-Ordnung in den Fürstlichen Domainen-Waldungen ist es nöthig hier öffentlich bekannt zu machen:

1) Daß aus sämtlichen Holz-Schlägen (blos mit Ausnahme des Schlages im Oberholze auf dem Roßfelde) das Klafterholz, Wellen, Stöcke, sowohl als Bau- und Nutzholz nur bis Mittags 12 Uhr abgeführt werden darf, und jeder Anspänner, der sich nach Verlauf dieser Zeit, um Holz zu führen, betretten läßt, in eine Strafe von 45 kr. vom Stück Auspann verfällt.

2) Ist alles Stangen und Schwicken hauen durchaus bei Strafe von 1 fl. 30 kr. verbothen; und

3) werden die sämtlichen Anspanns Besitzer bei Strafe angewiesen, durchaus keine Nebenwege zu fahren, sondern auf den gewöhnlichen Fahrwegen zu bleiben.

Oettingen am 2. Jun. 1817.

Fürstlich-Oettingen-Spielbergsche Forst-Inspektion.

von Ruoesch.

* * *

2) Gegen den Wirth, Baltasar Schied zu Grosselfingen ist die Gant erkannt. Diesem zufolge werden hiemit alle dessen Gläubiger auf Donnerstag den 26ten künftigen Monats Juny, als den ersten Ediktstag ad liquidandum vorgeladen, an dem sie ihre Forderungen bey Strafe des Ausschlusses von der Masse anzubringen, und zu beweisen haben. Der 2te Ediktstag ad excipiendum wird auf Mittwoch den 30. July, und der 3te ad concludendum auf Dienstag den 26. August anberaumt, wobey jeder Gläubiger bey Verlust seiner Rechtszuständigkeiten zu erscheinen hat.

Am ersten Ediktstag, nämlich den 26. Juny wird das Schiedische Anwesen an den Meistbietenden verkauft, und hiezu alle Liebhaber eingeladen; dasselbe besteht in der Tafernwirthschaft mit Bräuhaus, 2. Städeln, Garten, Gemeinds Gerechtigkeit, einem halben Bauernhof mit 30 3/4tel Morgen Aecker, und 4. Tagwerk Wiesen: ferners in nachfolgenden eigenen Grundstücken, als

3/4tel M. A. auf den Wiesenflecken,
3/4tel M. A. der Ritischauer,
6/4tel M. A. der Spitalacker,
1 1/2 M. A. auf der langen Gwand oder Lach,
2 1/4tel M. A. beym Krautgarten auf der Breiten,
3/4tel M. A. auf der Leimgrube, vorhin Wiesen,
1 1/2 Tagw. Wiesen auf den Mahen,
1 Tagw. Wiese die Mühlwiese, und
9/4tel T. W. auf der hohen Wiese.

Die Dareingabe an Vieh, Haus- und Baumannsfahrnissen, Braugeräthschaften, so andern, kann entweder der Massa Kurator Schrempf zu Grosselfingen den Liebhabern vorzeigen, oder das Inventarium hier-

über in der Landgerichts Kanzley eingesehen werden.

Nördlingen den 27. May 1817.

Königl. Baierf. Landgericht.
Lict. Göz, Landrichter.

* * *

3) Der Sattlergesell Johann Mathäus Wucherer von hier besitzt ein unter amtlicher Administration stehendes Vermögen von 41 fl. 1 kr. 2 hl; da nun sowohl er, als sein Bruder Christoph Mathäus Wucherer seit vielen Jahren unwissend, wo? abwesend sind, und ihre Erben um Ausfolglassung obigen Vermögens gebetten haben, so werden hiemit beede öffentlich vorgeladen, daß sie oder ihre rechtmässige Erben in Zeit 3. Monaten um so gewisser hierorts erscheinen, und das ihnen zustehende Vermögen erheben sollen, als selbes ausserdem ihrer Schwester, als deren einzigen Erbin ohne Caution ausgehändiget werden würde.

Nördlingen den 10. Junl 1817.

Königl. Baiers. Landgericht.
Lict. Göz, Landrichter.

* * *

4) Eingetrettener Verhältniße wegen wird der auf den oten Juli ausgeschriebene Holz Verkaufs Termin zu Polsingen bis auf weiters hierdurch aufgehoben.

Heidenheim am 12. Jun. 1817.

Königliches Landgericht, als Komunal Administration.
Schneider.

Rupprecht.

5) Unterzeichneter macht hiermit bekannt, daß das sogenannte Wildbad bey Wemding am 20ten dieses Monats eröffnet wird. Wer dasselbe zu besuchen Willens ist, wird höflichst eingeladen, und dabey die billigste und prompteste Bedienung zugesichert, wobey sich bestens empfiehlt

Wemding den 14. Jun. 1817.

der neue Bad-Besitzer,
J. Meyer.

Getraute.

Den 10. Jun. Johann Christoph Reiger, Burger und Webermeister, Wittwer, mit Jungfer Anna Rosina Remmlerin. Ev.

Geborene.

Den 6 Jun. Johann Ludwig Gustav Heinrich, S. T. des Herrn Archivarius Camerer Söhnlein. Ev.

10. Jun Juliana, des Bauern Reihle zu Hainsfarth Töchterlein. Ev.

11. Jun. Anton Karl, des Herrn Schreitmüller, Hauptmann bey der 2ten Fusilier Compagnie des hiesigen Landwehr Bataillons und Bäckenmeisters Söhnlein. Kath.

12. Jun. Joseph, des Gärtnermeisters Lachner Söhnlein, welches gleich wieder gestorben. Kath.

13 Jun. Maria Kreszentia, des Bauern Hopfenitz zu Nittingen Töchterlein. Kath.

Verstorbene.

Den 11. Jun. Anna Maria Mackin, Bendelmacherin, 55. Jahr alt, an der Abzehrung. Kath.

12. Jun. Maria Barbara Kastnerin, Burgerin und Schneidermeisterin, 43. Jahr, 8. Monat alt, an der Abzehrung. Ev.

Eod. Barbara Lehnerin, Taglöhners Tochter, 81. Jahr alt, an Alters Schwäche. Kath.

13. Jun. Johannes Druckseß, 27. Jahr alt, an der Wassersucht. Kat.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	23	20	43	43	—	80	—	76	30	72	—
	Kern	—	1	1	1	—	80	—	—	—	—	—
11ten	Korn	—	2	2	2	—	77	—	69	10	66	—
	Gerste	6	—	6	6	—	58	—	56	—	54	—
Jun.	Haber	4	2	6	6	—	25	—	22	—	19	—
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	1	1/2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	2	1
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	3	1 1/2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	2	2
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	15	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	—	30	—
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	1	28	—

1 Baiers. Mehltax.	kr.	pf.
Schönmehl	42	—
Mittelmehl	36	—
Nachmehl	26	—
Roggenmehl	36	—

Salzpreis.	kr.	—
1 Vierling Salz kostet	14	—

1 Baiers. Pfund. Fleisch-Tax.	kr.	pf.
Ochsenfleisch	14	—
Rindfleisch	12	—
Kalbfleisch	10	—
Hamel- u. Schaaffleisch	—	—
Lammfleisch	—	—
Schweinenfleisch	16	—

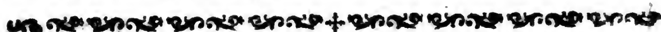
1 Pfund. Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	30	—
Lichter gezogene	37	—
Lichter gegossene	40	—
Seifen	34	—

1 Maaß. Bier-Tax.		kr.	pf.
Braun Winterbier	Schenkpreis	—	—
— Sommerbier		8	—
Weiß Bier		4	2

Num. XXVI.

Mittwoch den 25ten Jun. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Verordnung.

(Die Bettler und Landstreicher betreffend.)

Titel II. Von den Begünstigern, Heblern und Gehilfen der Bettler und Landstreicher.

Art. 14. Ebenfalls in eine Geldbuße von 3 bis 15 fl. verfallen Pfarrer und Beamten, welche ohne gehörige Vorsicht und Sicherung gegen Mißbrauch, Zeugnisse über Taufe, Trauung, Sterbfälle, Armuth, oder anderes Unglück ausstellen; besonders wenn diese Zeugnisse unbekannten, unangesessenen, übel berichtigten, oder schon bestraften Menschen behändiget werden.

Beamten, welche die schuldige Aufsicht auf die Armenpflege, auf das Paß- und Fremdenwesen, und auf die Thätigkeit der untergeordneten Amtsvorsteher gegen Bettler und Landstreicher vernachläßigen; in der Anordnung öfterer Streifen, und in der Untersuchung der gewöhnlichen Schlupfwinkel des Gesindels sorglos und säumig sind, oder dasselbe, so wie dessen Begünstiger, Hehler und Gehilfen mit ungebührlicher Nachsicht behandeln, oder gar straflos lassen, sollen mit Geldbussen von 10 — 50 fl. belegt werden, und haften für allen aus ihrer Fahrlässigkeit entstandenen Schaden.

Art. 15. Alle nach vorstehenden Bestimmungen verwürkten Geldbußen der Unterthanen fallen in den Armensäckel der Gemeinden, denen die Strafbaren angehören; die Geldbußen der Beamten und öffentlichen Diener aber fallen in den Armensäckel der Bezirkspflegen. Wo zwischen Arrest und Geldstrafe die Wahl gelassen ist, soll vorzugsweise die erste angewendet werden.

Titel III. Von der Verhaftung und dem Verhöre der Bettler und Landstreicher, und von den Erkenntnissen gegen dieselben.

Art. 16. Die Aufspürung, Verhaftung und Einbringung der Bettler und Landstreicher liegt den Gemeinde Vorstehern, Gendarmen, Polizei- und Gerichtsdienern ob. Ausserdem ist auch jeder Unterthan befugt, bettelndes und herumschweifendes Gesindel anzuhalten, und zu verwahren, mit der Verbindlichkeit jedoch, bin-

nen längstens 24 Stunden der Obrigkeit oder ihren Dienern und Wachen die Anzeige davon zu machen. Gegen drohendes und bewaffnetes Gesindel sind die Einwohner zur Abwehr Gewalt zu brauchen berechtigt, und gegen Banden solcher Art soll auf verabredete Nothzeichen gemeinsame Hilfe aufgeboten werden.

Art. 17. Jede Polizeibehörde hat die in ihrem Bezirk aufgegriffenen Bettler und Landstreicher in Verhör zu nehmen, und dabei zu erheben: Vor- und Zunamen; Alter; Vaterland und Geburtsort; Namen, Stand und Wohnort der Aeltern; Gewerbe und bisherigen Aufenthalt; Erwerbsfähigkeit oder Unfähigkeit, und Ursache der leztern; Gesundheit und körperliche Beschaffenheit; Ort, Zeit und Grund der Verhaftung, und durch wen solche geschehen; Art, Beweismittel, und erschwerende oder mildernde Umstände der Uebertretung, und sonst erlittene Verhaftungen und Strafen. Bei Lieferungen aus dem Auslande hat die zuerst übernehmende Behörde ein gleiches Verhör anzustellen, die übergebenen Amts- und andere Papiere genau zu untersuchen, und die eingebrachten Bettler und Landstreicher zu mustern.

Art. 18. Auf den Grund dieser Verhöre nach Vollendung etwa nothwendiger wesentlicher Ersetzungen, hat die nämliche Polizeibehörde, in deren Bezirke die verhörten Bettler und Landstreicher betreten worden sind, die gesetzliche Strafe zu bestimmen und zu verfügen, wohin die Bestraften, falls sie nicht dem Bezirke der erkennenden Behörde selbst angehören, entlassen oder gebracht werden sollen? Lezteres mit Rücksicht auf die in die Verhandlungen aufzunehmenden heimathlichen Verhältnisse, und vorbehaltlich näherer und endlicher Bestimmung darüber an Ort und Stelle. Ausnahmsweise soll die Zuerkennung der Strafe der Behörden, in deren Sprengel die Verhafteten ihren Wohnort haben, überlassen werden, wenn es sich von Inländern handelt; die vom Auslande eingeschoben wurden; oder wenn die Eingebrachten mit Kindern beladen sind, für deren Verpflegung gesorgt werden muß; oder wenn die in den Verhören gemachten Angaben falsch, oder doch sehr verdächtig sind, und die Wahrheit nur in den Wohnorten der Verhörten hergestellt werden kann.

Art. 19. Alle Polizeidirektionen und Kommissariate, und alle Land- und Herrschaftsgerichte sind befugt, die gegen die Bettler und Landstreicher festgesezten Leibes- und Arreststrafen sogleich selbst auszusprechen. Eine gleiche Befugniß haben diese Unterbehörden rücksichtlich der Arreststrafen, Geldbußen und körperlichen Züchtigungen, die gegen die Begünstiger, Hehler und Gehilfen, verordnet sind.

Ueber die von Beamten und Pfarrern erwürkten Geldbußen, und über die Entlassung fahrlässiger Ortsvorsteher, und Polizei- und Gerichtsdiener entscheiden unmittelbar die General- Kreis- und Lokal-Kommissariate. Rücksichtlich der Vertheilungen in die Zwangs Arbeitshäuser wird nach denjenigen Vorschriften verfahren, welche in der besondern Verordnung über diese Anstalten enthalten sind.

(Die Fortsezung folgt.)

Nachrichten.

1) Der Sattlergesell Johann Mathäus Wucherer von hier besitzt ein unter amtlicher Administration stehendes Vermögen von 41 fl. 1 kr. 2 hl; da nun sowohl er, als sein Bruder Christoph Mathäus Wucherer seit vielen Jahren unwissend, wo? abwesend sind, und ihre Erben um Auswolglassung obigen Vermögens gebetten haben, so werden hiemit beede öffentlich vorgeladen, daß sie oder ihre rechtmässige Erben in Zeit 3 Monaten um so gewisser hierorts erscheinen, und das ihnen zustehende Vermögen erheben sollen, als selbes ausserdem ihrer Schwester, als deren einzigen Erbin ohne Caution ausgehändiget werden würde.

Nördlingen den 10. Juni 1817.

Königl. Baiers. Landgericht.

Lict. Göz, Landrichter.

* * *

2) Bey dem Schullehrer Mohr zu Raustetten werden am Dienstag den 1ten des Monats Juli einige nützliche Hausgeräthschaften, dann Manns Kleidungsstücke rc. an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft, und Liebhaber hiezu eingeladen.

* * *

3) In der hiesigen Buchdruckerey ist zu haben:

J. M Sailers vollständiges Gebethbuch für katholische Christen, ganz neue Auflage auf Schreibpapier mit Kupfern 1 fl.

Eckartshausen, von, Gott ist die reinste Liebe, mein Gebeth und meine Betrachtung, 45 kr.

Geborene.

Den 15. Jun. Karl, des Zeuchmachermeisters Sommer Söhnlein, welches nach einer Stunde wieder gestorben. Ev.

18. Jul. Anna Margaretha, des Beckenmeisters Benzenbaur zu Hainsfurth Töchterlein. Ev.

19. Jun. Anna Maria, des Bauern Gottfried Mathes zu Hainsfarth Töchterlein. Ev.

Verstorbene.

Den 10. Jun. Margaretha Erberin, Hochfürstl. Leibkutschers Wittib, 59 Jahr alt, an der Abzehrung. Kath.

15. Jun. Juliana, des Bauern Reihle zu Hainsfarth Töchterlein, 5 Tag alt, an Gichtern. Ev.

19. Jun. Christian Friederich, des Beckenmeisters Hornung Söhnlein, 11. Jahr 3. Monat alt, an einer tödlichen Kopfwunde. Ev.

20. Jun. Joh. Wilhelm, des Schuhmachermeisters Zitter Söhnlein, 5 Monat alt, an Gichtern. Ev.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Niedrigster fl.	Niedrigster kr.
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels.					
den	Waizen	—	47	47	37	10	88	—	82	—	60	—
	Kern	—	2	2	2	—	88	—	83	40	78	—
18ten	Korn	—	8	8	8	8	78	—	77	—	—	—
	Gerste	—	6	6	4 1/2	1 1/2	64	—	60	—	—	—
Jun.	Haber	—	5	5	3	2	22	—	20	40	19	—
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	1	1/2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	2	1
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	3	1 1/2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	2	2
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	15	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	—	30	—
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	1	28	—

1 Vierling Baiers. Metz. — Baiers. Mehltax.	kr.	pf.
Schönmehl	42	—
Mittelmehl	36	—
Nachmehl	26	—
Roggenmehl	36	—

Salzpreis.	kr.	—
1 Vierling Salz kostet	14	—

1 Baiers. Pfund — Fleisch-Tax.	kr.	pf.
Ochsenfleisch	14	—
Rindfleisch	12	—
Kalbfleisch	10	—
Hamel- u. Schaaffleisch	—	—
Lammfleisch	—	—
Schweinenfleisch	16	—

1 Pfund — Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	30	—
Lichter gezogene	37	—
Lichter gegossene	40	—
Seifen	34	—

1 Maas — Bier-Tax.		kr.	pf.
Braun Winterbier	Schenkpreis	—	—
— Sommerbier		8	—
Weiß Bier		4	—

Num. XXVII.

Mittwoch den 2ten Jul. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.

Verordnung.

(Die Bettler und Landstreicher betreffend.)

(Fortsetzung.)

Titel III. Von der Verhaftung und dem Verhöre der Bettler und Landstreicher, und von den Erkenntnissen gegen dieselben.

Art. 20. In allen Sachen der Bettler und Landstreicher ist zwar summarisch, jedoch ohne Vernachlässigung wichtiger und wesentlicher Punkte zu verfahren. Das erste Verhör soll binnen 48. Stunden nach der Einbringung der Fehligen vorgenommen, und die Entscheidungen sollen, ohne unabweisbare, in der Natur des Falls selbst liegende Hindernisse, nicht über 14. Tage verzögert werden. Den Verhandlungen ist jedesmal eine ganz genaue und umständliche Beschreibung der Personen beizulegen. Auch sollen darin der Tag der Vollziehung der Strafe, der Tag der Heimweisung oder Fortschaffung, die Route, und die Namen der begleitenden Wächter bemerkt werden.

Titel IIII. Von der Heimweisung und Fortschaffung der Bettler und Landstreicher.

Art. 21. Nach beendigten Verhandlungen, und vollzogenen Strafen, sofern nicht die Vollziehung nach Artikel 17 einer andern Behörde vorbehalten bleibt, werden die Bettler und Landstreicher, wenn ihre Schuld von geringer Art, ihre Wohnorte nicht entfernt gelegen, oder sonstige Sicherungsmittel gegen weitern Unfug vorhanden sind, mit erwägender Rücksicht auf alle Umstände, unter Ausstellung eines Vorweises entlassen, worin die Namen, genaue Beschreibungen der Personen, die endlichen Bestimmungsorte, und die dahin einzuschlagenden Strassen angegeben sind. Von dergleichen Entlassungen sollen die heimathlichen Behörden der Entlassenen, falls es Inländer sind, benachrichtigt werden.

Art. 22. Sind die Verhältnisse so beschaffen, daß die Bettler und Landstreicher mit Wache fortgeschaft werden müssen, so ist dieser Wache gleichfalls ein

Vorweis anzustellen, worinn die Zahl der ihr übergebenen Männer, Weiber und Kinder, der Tag des Abgangs, die Route und der endliche Bestimmungsort enthalten seyn soll. Nebstdem soll der Bedeckung zur Ueberlieferung an die Zwischen- und heimathlichen Behörden eine genaue Beschreibung der einzelnen Personen oder Familien mitgegeben werden, unter beigefügter kurzer Angabe: wann, wo und wegen welcher Uebertrettung sie aufgegriffen; welche besonders wichtige Thatumstände oder Verdachtsgründe gegen sie erhoben; ob und welche Strafen bereits gegen sie verfügt, oder warum solche einer andern Behörde — und welcher? vorbehalten worden; dann — an welchen endlichen Bestimmungsorte sie, und aus welchen Gründen fortzuliefern seyen? endlich: ob und welche bei ihnen gefundenen Habschaften und Papiere mitfolgen. Auf vorzüglich verdächtige und gefährliche Landstreicher sind die Zwischen Behörden besonders aufmerksam zu machen, und es sind nöthigen Falls die Verhandlungen über dieselben den inländischen heimathlichen Behörden zu übersenden.

Art. 23. Jede Zwischenbehörde hat die ihr zugelieferten Bettler und Landstreicher vor der Weiterschaffung zu besichtigen, die mitgebrachten amtlichen Vorweise und Beschreibungen (Art. 22.) genau zu durchgehen, von den leztern Abschriften zu nehmen, und über das ganze Ein- und Wiederablieferungsgeschäft ein Protokoll zu halten. Sie hat ferner Beschwerden über gesetzwidrige Behandlung der eingelieferten von Seite der Wachen abzuthun, und zu ahnden, oder zur Kenntniß der einschläglgen Stelle zu bringen; sie hat die auf dem Wege begangenen Unordnungen der Bewachten mit körperlicher Züchtigung oder Arrest zu bestrafen, oder um der höhern Bestrafung willen das Weitere einzuleiten; sie hat auf gleiche Art zu verfahren in dem Falle, wenn sie entdeckt, daß ein oder der andere Bettler und Landstreicher vor seinen frühern Richtern die Wahrheit verschwiegen oder entstellt habe; sie hat endlich, wenn sie findet, daß die vordern Behörden falsche und weitumführende Wege vorgezeichnet haben, die Richtung des Zugs, wenn es ohne noch größere Nachtheile möglich ist, zu ändern und zu verbessern. Alle diese und andere Vorfälle sind in dem Protokolle, die Tage der Ankunft und des Wiederabgangs aber auch auf den Vorweisen, so wie Aufenthalt und neuerlich getroffene Verfügungen in den weiter zu versendenden Beschreibungen zu bemerken.

(Die Fortsezung folgt.)

Nachrichten.

1) Das allgemeine - so wie das Privatwohl macht es bey der herannahenden Ernte höchst nöthig, gegen das Angreifen und Abschneiden noch nicht ganz gereifter Kornfrüchte, wodurch nicht nur die Ergiebigkeit der Körner im Mehle verringert, sondern hauptsächlich auch die Gesundheit gefährdet wird, nachdrücklichst zu warnen.

Indem dieses hiemit geschieht macht die unterzeichnete Behörde zugleich bekannt, daß jede Contravention scharf geahndet werden wird.

Oettingen am 30. Juni 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting. Spielbergis. Stadt Mediatgericht als Polizeibehörde.

Sonnenmayer.

* * *

2) Nach dem Antrage der Joseph Schmidtischen Erbs-Interessenten zu Riehlingstetten wird das von dem Erblasser besessene Lehenguth bestehend in einem halben Wohnhause, halben Stadel, 1/8tel Tagwerk Garten, und 9 Morgen Aecker und Wiesen: dann an eigenen Gütern: 3/4tel Tagwerk Wiesen mit dem vorhandenen Viehe, Bauernwerk, und einigen Fahrnissen

Mittwochs den 9. künftigen Monats

zu Riehlingstetten öffentlich an den Meistbietenden verkauft, welches anmit bekannt gemacht wird.

Oettingen am 25. Juni 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting. Spielbergs. Mediatgericht Oettingen diesseits der Wörniz, als Verwesung des Mediatgerichts Mönchsroth.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster fl.	Höchster kr.	Mittler fl.	Mittler kr.	Niedrigster fl.	Niedrigster kr.
		Schaff.	Schaff.	Schaff.	Schaff.	Schaff.	Preis des Schäffels.					
							fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	10	60	70	18 1/2	51 1/2	79	—	72	26	67	30
	Kern	—	5	5	5	—	76	30	74	24	70	30
25ten	Korn	—	11	11	6	5	66	—	63	40	61	30
	Gerste	1	10	11	11	—	60	—	56	40	54	—
Jun.	Haber	1	8	9	1 1/2	7 1/2	22	—	19	50	17	—
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl. —	1	1/2	
Ein 2. Kr. Reibsemmel —	2	1	
Ein 3. Kr. Reibsemmel —	3	1 1/2	
Ein schwarz Kr. Laiblein —	2	2	
Ein 6. Kr. Laib Roggenb. —	15	—	
Ein 12. Kr. Laib Rogg. —	30	—	
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	1	28	—

1 Vierling, 1/16 Metz. — Baiers. Mehltax.	kr.	pf.
Schönmehl	42	—
Mittelmehl	36	—
Nachmehl	26	—
Roggenmehl	36	—

Salzpreis.	kr.	—
1 Vierling Salz kostet	14	—

1 Baiers. Pfund — Fleisch-Tax.	kr.	pf.
Ochsenfleisch	14	—
Rindfleisch	12	—
Kalbfleisch	10	—
Hamel- u. Schaaffleisch	12	—
Lammfleisch	—	—
Schweinenfleisch	16	—

1 Pfund — Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	30	—
Lichter gezogene	37	—
Lichter gegossene	40	—
Seifen	34	—

1 Maas — Bier-Tax.		kr.	pf.
Braun Winterbier	Schenkpreis	—	—
— Sommerbier	Schenkpreis	8	—
Weiß Bier	Schenkpreis	4	2

Num. XXVIII.

Mittwoch den 9ten Jul. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Verordnung.

(Die Bettler und Landstreicher betreffend.)

(Fortsetzung.)

Titel IIII. Von der Heimweisung und Fortschaffung der Bettler und Landstreicher.

Art. 24. In ähnlicher Art haben diejenigen Behörden zu verfahren, in deren Bezirk der lezte Bestimmungsort eines Gelieferten gelegen ist. Den Behörden der Bestimmungsorte inländischer Bettler und Landstreicher liegt ob, für die Unterkunft in der betreffenden Gemeinde zu sorgen, und die Eingelieferten unter polizeiliche Aufsicht zu stellen.

Art. 25. Bei Lieferungen in das Ausland ist sich nach den mit den auswärtigen Staaten etwa bestehenden Uebereinkünften zu achten; oder es sind über die Orte, Zeit und Art der Abgaben und Uebernahmen besondere Verabredungen mit den Grenzbehörden zu treffen. Insbesondere sollen bei größern Lieferungen die zuerst einleitenden Polizeistellen den Behörden in den Bezirken des Austritts vorläufige Nachricht geben, damit das Nöthige vorbereitet werden kann.

Art. 26. Dagegen ist bei Lieferungen, die aus dem Auslande herein kommen, darauf zu sehen, daß nicht Leute herüber geschoben werden, die in Baiern keinen Anspruch auf Heimath machen können, sondern solche vielmehr in dem Lande selbst haben, welches sie ausschieben will; oder deren Vaterland unbekannt und nicht nachgewiesen ist; oder ie in ihr Vaterland, ohne Baiern zu betreten, auf weit kürzern Weg gebracht werden können; oder die endlich in einem Zustande von Gebrechen und Krankheiten ankommen, der es unmöglich macht, sie ohne Gefahr und Verletzung Menschlichkeit nach ihrer entfernten Heimath in einen andern auswärtigen Staat zu verschieben. Dergleichen Leute sollen der überliefernden auswärtigen Obrigkeit heimgewiesen, die Herüberschaffung durch geeignete Mittel aufgehalten und gehindert, und nöthigen Falls Bericht erstattet werden.

Art. 27. Es ist den Polizeibehörden bei Vermeidung strengen Ahndung untersagt, hochschwangere der Niederkunft ganz nahe Weibspersonen oder Menschen, die mit Krankheiten behaftet aufgegriffen werden, ohne schriftliches ärztliches Gutachten, wodurch die Gefahrlosigkeit der Reise bezeugt wird, zur Lieferung wohin immer abzugeben, oder wenn sie auf dem Weg erkranken und verunglücken, weiter schaffen zu lassen; sondern es ist vorerst für ihre Genesung und Herstellung zu sorgen.

Art. 28. Keine Polizeibehörde darf Bettler und Landstreicher, deren Heimath unbekannt ist, in andere Bezirke fortweisen oder weiter schaffen; sondern es sind solche so lange innen zu behalten, bis über den Punkt der Heimath höhere Entscheidung erfolgt; nnd zwar bei Verantwortlichkeit und Haftung für alle Schäden und Kosten. Eben so darf keine Polizeibehörde, welcher ein Bettler oder Landstreicher, als in ihren Bezirk gehörig, von einer inländischen Behörde zugewiesen oder zugeschoben worden ist, denselben unter dem Vorwande der hier nicht zuständigen Heimath zurückweisen, zurückschieben; oder weiter liefern; sondern hat gleichfalls bei obwaltenden Bedenken Anfrage zu stellen, und Entscheidung zu erwarten.

Art. 29. Die Verpflegung verhafteter oder in der Lieferung begriffener Bettler und Landstreicher sowohl in gesunden als kranken Zustande, übernimmt der Staat auf das Aerar, vorbehaltlich des Rückersatzes aus den Mitteln der Verpflegten oder ihrer Angehörigen. Art und Preis der Verpflegung richten sich nach besondern Vorschriften.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachrichten.

1) Das allgemeine - so wie das Privatwohl macht es bey der herannahenden Ernte höchst nöthig, gegen das Angreifen und Abschneiden noch nicht ganz gereifter Kornfrüchte, wodurch nicht nur die Ergiebigkeit der Körner im Mehle verringert, sondern hauptsächlich auch die Gesundheit gefährdet wird, nachdrücklichst zu warnen.

Indem dieses hiemit geschieht macht die unterzeichnete Behörde zugleich bekannt, daß jede Contravention scharf geahndet werden wird.

Oettingen am 30. Juni 1817.
Königl. Baierf. Fürstlich Oetting Spielbergis. Stadt Mediatgericht als Polizeibehörde
Sonnenmayer.

* * *

2) Nach dem Antrage der Joseph Schmidtischen Erbs Interessenten zu Riehlingstetten wird das von dem Erblasser besessene Lehenguth bestehend in einem halben Wohnhause, halben Stadel, 1/8tel Tagwerk Garten, und 9 Morgen Aecker und Wiesen;

dann an eigenen Gütern:
3/4tel Tagwerk Wiesen
mit dem vorhandenen Viehe, Bauernwerk, und einigen Fahrnissen

Mittwochs den 9. künftigen Monats

zu Riehlingstetten öffentlich an den Meistbietenden verkauft, welches anmit bekannt gemacht wird.

Oettingen am 25. Jun. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs. Mediatgericht Oettingen diesseits der Wörniz, als Verwesung des Mediatgerichts Mönchsroth.

* * *

3) Der Sattlergesell Johann Mathäus Wucherer von hier besitzt ein unter amtlicher Administration stehendes Vermögen von 41 fl. 1 kr. 2 hl; da nun sowohl er, als sein Bruder Christoph Mathäus Wucherer seit vielen Jahren unwissend, wo? abwesend sind, und ihre Erben um Ausfolglassung obigen Vermögens gebetten haben, so werden hiemit beede öffentlich vorgeladen, daß sie oder ihre rechtmässige Erben in Zeit 3. Monaten um so gewisser hierorts erscheinen, und das ihnen zustehende Vermögen erheben sollen, als selbes ausserdem ihrer Schwester, als deren einzigen Erbin ohne Caution ausgehändiget werden würde.

Nördlingen den 10. Juni 1817.

Königl. Baiers. Landgericht.
Lict. Göz, Landrichter.

* * *

4) Ein sehr gutes Clavier stehet hier im billigen Preis zum Verkauf feil, wo? erfährt man in der hiesigen Buchdruckerey.

* * *

5) Endes Unterzeichnete machen hiemit bekannt, daß dies Jahr der Ziegelzeug sowohl dahier als in Schafhausen wegen theurer gewordenen Holz und Fuhrlohn, auch um einen höhern Preis als sonsten verkauft wird, nemlich

das Malter Kalck zu 1 fl.
die Dachplatten zu 1 fl. 20 kr.
die ordin. Backstein zu 1 fl. 30 kr,

wer unter einem Gulden davon kauft, beliebe es sogleich zu bezahlen.

Oettingen am 7. Jul. 1817.

Dischinger,
Ziegelhütten Beständner.
Jakob Rokky,
Beständner in Schafhausen.

Verstorbene.

Den 6. Jul. Johann Friedrich, des Grünbaumwirths Schmutterer Söhnlein, 11 Tag alt, an Gichtern. Rath.

Anzeige.

Verkauft	Rest	Höchster		Mittler		Niedrigster	
		Preis des Schäffels.					
Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
56	11	63	—	58	38	50	—
7	—	64	—	59	24	50	—
10 1/2	1/2	60	—	57	24	53	—
7	—	46	—	42	36	40	—
8	2	18	—	16	6	14	—
—	—	—	—	—	—	—	—

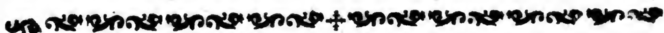
lien von voriger Woche.

	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Baier. Pfund.	Ochsenfleisch	14	—
	Rindfleisch	12	—
	Kalbfleisch	10	—
	Hamel- u. Schaaffleisch	12	—
	Lammfleisch	—	—
	Schweinenfleisch	—	—
	Unschlitt-Tax.	**kr.**	**pf.**
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	30	—
	Lichter gezogene	37	—
	Lichter gegossene	40	—
	Seifen	34	—
	Bier-Tax.	**kr.**	**pf.**
1 Maas	Braun Winterbier (Schenkpreis)	—	—
	— Sommerbier (Schenkpreis)	8	—
	Weiß Bier (Schenkpreis)	4	2

Num. XXXI.

Mittwoch den 30ten Jul. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Verordnung.

(Die Bettler und Landstreicher betreffend.)

(Fortsetzung.)

Titel V. Von den Registern und Listen der Bettler und Landstreicher, und von der Zusamenwirkung der Behörden gegen dieselben.

Art. 35. Bei dieser Auseinandersetzung haben die Polizeibehörden dieienigen Gemeinden im Bezirke, in welchen die meisten der eingehörigen Bettler und Landstreicher ihren Sitz haben, zu benennen, die Ursachen davon und die Mittel dagegen anzugeben, und auch einen Blick auf dieienigen andern Bezirke zu werfen, aus welchen besonders zahlreiches Gesindel ausläuft und den Nachbarn lästig fällt; endlich die wo immer beobachteten Misbräuche, Fahrläsigkeiten und Unordnungen zu rügen, und überhaupt über die Anwendung und den Fortgang der gegen das Gesindel bestehenden Gesetze sachdienliche Bemerkungen und Anträge zu machen.

Art. 36. Die General Kreis und Lokal Kommissariate haben die Anzeigen und Anträge der Unterbehörden zu würdigen, gegenseitig zu vergleichen, die sich ergebenden Widersprüche zu heben, und dem Ministerium des Innern eine ihren ganzen Sprengel umfassende Hauptübersicht, mit Beifügung ihrer Erfahrungen und gutachtlichen Vorschläge einzusenden, gleichzeitig aber alle Vorkehrungen, die in ihren Befugnissen liegen, zu treffen, um Mängel und Hindernisse zu beseitigen, und die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu befördern.

Art. 37. Damit übrigens der Zweck, das Gesindel zu unterdrücken und unschädlich zu machen, um so sicherer erreicht werde, sollen sich die untern Polizeibehörden, die Verwaltungen der Straf, und Zwangs Arbeitshäuser, und die General-Kreis und Lokal Kommissariate bei ieder Gelegenheit in zusammenwirkendes Benehmen setzen, sich gegenseitig einschlagende erhebliche Nachrichten mittheilen, und allenfalls nöthige gemeinsame Maßregeln verabreden. Auch die Gerichtsstellen sind schuldig, aus ihren Verhandlungen den Polizeibehörden von Allem, was auf öffentliche Sicherheit Bezug hat, nach den bereits bestehenden Vorschriften, Kenntniß zu geben, und denselben das bei gerichtlichen Anlässen entdeckte Gesindel namhaft zu machen.

(Der Beschuß folgt.)

Nachrichten.

1) Vermög allerhöchster Entschliessung vom 28. Juny h. J. (Rggsbl. Seite 622. und 623.) ist der Beitrag der Mitglieder des Brand Versicherungs Instituts für das Jahr 1815/16 auf vier Kreuzer vom Hundert der eingeschätzten Kapitalien festgesetzt worden.

Da nun diese Beiträge wegen vollständiger Befriedigung der verunglückten Gesellschafts Mitglieder schleunigst erhoben werden sollen, so wird zu Entrichtung derselben, und zwar für das Stadtdrittel

A. Montag Vormittag)
B. Montag Nachmittag)
und
C. Dienstag Vormittag) der 5te August

auf dem Rathhause anberaumt.

Sämtliche Contribuenten haben ihre Beiträge um so gewisser in termino zu berichtigen, als nach fruchtlosen Umfluß desselben ohne weiters executive gegen die Säumigen fürgefahren werden wird.

Oettingen am 28. July 1817.

Stadt Mediatgericht als Polizei-Behörde.

Sonnenmayer.

* * *

2) Da der hiesige Stadtfischer Müller sich neuerdings darüber beschwert hat, daß ihm sowohl mit der Schock- als kleinen Angel, wie auch durch das Krebsen, täglich der größte Nachtheil an seinem Fischwasser zugehe, und diese Beeinträchtigung des Eigenthums nicht geduldet werden kann; so wird das Angeln und Krebsen in dessen Fischwasser wiederholt verboten, und unterliegt jeder Contravenient auf geschehene Anzeige einer Strafe von 30 kr.

Oettingen am 28. July 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergis. Stadt Mediatgericht als Polizeibehörde

Sonnenmayer

* * *

3) Am Freytag den 1ten des nächsten Monats August werden in dem hiesigen Waisenhauß verschiedene Effekten an Betten, Weibskleider, Weisgezeug, Schreinwerk, Zinn, Kupfer u. s. a. gegen gleich baare Bezahlung verkauft, welches hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Oettingen am 26. Jul. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs. Stadt Mediat Gericht.

von Meitinger.

* * *

4) Alle diejenigen, welche an den Söldner Kaspar Miehlich zu Megesheim aus was immer für einem

Grunde etwas zu fordern] haben, werden hiermit öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen am Donnerstag den 21ten August d. J. Vormittag 9. Uhr coram Commissario Gerichts Aktuar Baur dahier bey Vermeidung des Rechtsnachtheiles, mit denselben nicht weiter gehört zu werden, förmlich zu liquidiren, und darzuthun.

Oettingen den 21. Jul. 1817.

Mediatgericht Oettingen jenseits der Wörniz.

von Meitinger.

• • •

5) Künftigen Donners den 31ten dieses Nachmittag wird die Verpachtung des Königlichen grossen Zehnds im hiesigem Fluhr im Gasthofe zum weisen Roß dahier vorgenommen, welches andurch öffentlich bekannt macht

Oettingen den 28. Julius 1817.

Das Königliche Rentamt dahier.

Furhuber

• • •

6) Sara Kellermann, Schutzjüdin von hier macht hiermit bekannt, daß jene Faustpfänder, welche bei ihr eingesetzt worden sind, von ihr verkauft werden, wenn dieselbe binnen 14. Tagen nicht einlößt worden sind.

Oettingen am 26. Juli 1817.

7) Wer die von 1772. bis 1799. gedruckte Fortsetzung von Michels Oettingische Bibliothek unter dem Titel: Beiträge zu der Oettingsch. politischen und gelehrten Geschichte, von dem Verfasser der Oettingsch. Biblithek, entbehrlich besitzt, und gegen baare billige Bezahlung zu erlassen gesonnen ist, beliebe bey dem Herausgeber dieses Wochenblattes gefällige Anzeige davon zu machen.

• • •

8) Vergangenen Sonntag den 27. July ist im Gasthof zum weissen Roß dahier, ein feiner ganz neuer runder Huth mit weissem Unterleder und weissem seidenen Unterfutter, der innen mit dem englischen Wappen einen Löwen und einen Einhorn, und mit dem Namen London bezeichnet ist, wahrscheinlich aus Versehen verwechselt worden. Man bittet solchen in der hiesigen Buchdruckerey zur Ueberlieferung an den Eigenthümer, abzugeben.

Verstorbene.

Den 24. Jul. Johannes Zöller, vormaliger Comenda Bäck, 87. Jahr alt, am Schlagfluß. Kath.

25. Jul. Walburga Josepha, des Maurersgesellen Maar Töchterlein, 4 Monat alt, an Gichtern. Kath.

Anzeige.

	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
			Preis des Schäffels.					
	Schäfl.	Schäfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr
	33	58	60	—	55	45	48	—
	4	3	60	—	56	—	53	—
	9 1/2	2 1/2	52	—	50	8	48	—
	3 1/2	8 1/2	54	—	45	22	39	—
	12 1/2	7 1/2	16	30	13	8	7	45
	—	—	—	—	—	—	—	—

lien von voriger Woche.

	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Bairisch Pfund.	Ochsenfleisch	14	—
	Rindfleisch	12	—
	Kalbfleisch	10	—
	Hamel- u. Schaaffleisch	12	—
	Lammfleisch	12	—
	Schweinenfleisch	—	—
	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	28	—
	Lichter gezogene	34	—
	Lichter gegossene	37	—
	Seifen	32	—
	Bier-Tax.	kr.	pf.
1 Maas	Braun Winterbier (Schenkpreis)	—	—
	— Sommerbier (Schenkpreis)	8	—
	Weiß Bier (Schenkpreis)	4	2

Num. XXXII.

Mittwoch den 6ten Aug. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Verordnung.

(Die Bettler und Landstreicher betreffend.)

Nochmalige Fortsetzung.

Titel VI. Von der Vorsorge für die Kinder der Bettler und Landstreicher.

Art. 38. Die Kinder der Bettler und Landstreicher sollen von Polizeiwegen zum Religions- und Schulunterrichte, und zur Erlernung eines Gewerbes oder einer ernährenden Arbeit ernstlich angehalten werden, wie es auch rücksichtlich der Kinder der Armen im Artikel 46. der Verordnung über die Einrichtung des Armenwesens bestimmt ist.

Art. 39. Kinder, deren wahre oder Nährältern als Bettler und Landstreicher in Polizeiarrest gesperrt werden, sind auf die Dauer desselben an andere unbescholtene Hausväter zur einsweiligen Pflege und Aufsicht zu übergeben.

Art. 40. Wenn Aeltern oder deren Stellvertreter, die zur Klasse der Bettler und Landstreicher gehören, ihre Kinder vom Unterrichte und der Arbeit abhalten, und sie zum Betteln und zu einem müssigen, unstäten und schlechten Leben anleiten; so sollen ihnen dieselben, auf Erkenntniß der General Kreis- und Lokal Kommissariate wogegen die Berufung an den geheimen Rath geht, weggenommen, und eben so behandelt werden, wie es, in Bezug auf die Waisen, in dem 33. Artikel der Verordnung über das Armenwesen verfügt ist. Das nämliche Verfahren soll bei solchen Kindern eintreten, deren Aeltern oder Pfleger in ein Zwangs Arbeitshaus gesperrt werden.

Art. 41. Auf solche Weise weggenommene Kinder werden den Aeltern nicht eher zurück gestellt, als bis diese ganz unzweideutige Proben wirklicher Besserung gegeben haben, und sich im Besitz hinlänglicher Mittel befinden, jene Kinder ehrlich zu ernähren.

(Der gänzliche Beschluß folgt.)

Nachrichten.

Das
Königl. Baiers. Fürstlich Oetting'sche
Stadt Mediatgericht Oettingen
als Polizei-Behörde

hat bey der beginnenden Ernte zur Sicherung der auf dem Felde stehenden Getraide- und Brachfrüchte folgende Verfügungen, welche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, getroffen:

1) Für die Tagwache werden den beiden Flurern noch 2. Wächter beigegeben, welche nur auf Wohlverhalten angenommen sind, und ihren regulirten Lohn von den Güterbesitzern nach der Morgenzahl erhalten.

2) Die Nachtwache wird von den hiesigen Güterbesitzern nach der Morgenzahl selbst besorgt, und zwar in der Art, daß jede Nacht vier von ihnen die Wache übernehmen. Zu welcher Zeit sie der Wachtdienst trift werden sie durch den Communaldiener erfahren.

3) Diesen Wächtern, so wie den Flurern, wird es zur besondern Pflicht gemacht, ein äusserst wachsames Auge auf die zu haben, welche sich an Zehendgarben vergreifen, oder sich sonstige Beschädigungen an den noch stehenden oder schon liegenden Feldfrüchten erlauben.

4) Das Aehrenlesen wird nur von Morgens 9. bis Abends 6. Uhr und bloß in der Art gestattet, daß die Aehrenlesern die vom Halme abgerissene Aehren in die Säcke bringen. Die Aehren abzuschneiden, am Halme hereinzutragen, so wie das Lesen derselben bis in die Sammelten hinein, ist streng verboten, und wird solches nur auf schon geräumten Aeckern erlaubt.

5) Um Unterschleifen vorzubeugen, wird auch den Kleinbegüterten verboten, die Sammelten am frühesten Morgen oder am spaten Abend vom Feld hereinzutragen, oder mit Schubkarren einzuführen, indem ihnen zu ihrer Ernte Zeit genug übrig bleibt.

6) Das Grasen der Katzenschwänze während der Erntezeit, so wie das Sammeln des Kümels auf den Wiesen vor der Gromat Ernte wird durchaus bey Strafe von 1 fl. 30 kr verboten.

7) Sämtliche hiesige Güterbesitzer und Flurwächter haben jeden Feldfrevel vorstehender Art sogleich bei der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen, um die Frevler exemplarisch bestrafen zu können.

Wornach sich zu achten.

Oettingen am 4. Aug. 1817.

Sonnenmayer.

* * *

2) Da der hiesige Stadtfischer Müller sich neuerdings darüber beschwert hat, daß ihm sowohl mit der Schock- als kleinen Angel, wie auch durch das Krebsen, täglich der größte Nachtheil an seinem Fischwas-

ser zugehe, und diese Beeinträchtigung des Eigenthums nicht geduldet werden kann; so wird das Angeln und Krebsen in dessen Fischwasser wiederholt verboten, und unterliegt jeder Contravenient auf geschehene Anzeige einer Strafe von 30 kr.

Oettingen am 28. July 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergis. Stadt Mediatgericht als Polizeibehörde

Sonnenmayer

* * *

3) Diejenigen, welche zur Verlassenschafts Masse des vormaligen Deutschordens Bäckers Johannes Zeller dahier etwas schulden, werden hiermit öffentlich vorgeladen, am Donnerstag den 14ten dies Monats Vormittag 9. Uhr hierorts zu erscheinen, um ihre Schulden bey Vermeidung der gesetzlichen Strafe anzugeben, und sich über ihre bezahlte Zinnße genügend auszuweißen.

Oettingen den 1. Aug. 1817.

Stadt Mediat Gericht.

von Meitinger.

Baur, Aktuar.

* * *

4) Alle diejenigen, welche an den Söldner Kaspar Miehlich zu Megesheim aus was immer für einem Grunde etwas zu fordern haben, werden hiermit öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen am Donnerstag den 21ten August d. J. Vormittag 9. Uhr coram Commissario Gerichts

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	58	8	66	46	20	61	—	56	37	50	30
	Kern	3	1 1/2	4 1/2	4 1/2	—	60	—	56	40	54	—
30ten	Korn	2 1/2	1 1/2	4	4	—	50	—	47	30	45	—
	Gerste	8 1/2	1/2	9	9	—	42	—	39	30	37	30
Jul.	Haber	7 1/2	1 1/2	9	9	—	17	—	16	10	15	30
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	1	3
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	3	2
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	5	1
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	3	1
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	19	2
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	7	—
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	2	14	—

1 Vierling Mehl. Baiers. Mehltax.	kr.	pf.
Schönmehl	31	—
Mittelmehl	24	2
Nachmehl	14	2
Roggenmehl	27	—
Salzpreis.	kr.	
1 Vierling Salz kostet	14	—

1 Baiers. Pfund. Fleisch-Tax.	kr.	pf.
Ochsenfleisch	14	—
Rindfleisch	12	—
Kalbfleisch	10	—
Hamel u. Schaaffleisch	12	—
Lammfleisch	12	—
Schweinenfleisch	—	—
1 Pfund. Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	28	—
Lichter gezogene	34	—
Lichter gegossene	37	—
Seifen	32	—
1 Maas. Bier-Tax. (Schenkpreis)	kr.	pf.
Braun Winterbier	—	—
— Sommerbier	8	—
Weiß Bier	4	2

Num. XXXIII.

Mittwoch den 13ten Aug. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.

Verordnung.

(Die Bettler und Landstreicher betreffend.)

Gänzlicher Beschluß.

Titel VI. Von der Vorsorge für die Kinder der Bettler und Landstreicher.

Art. 42. Die Kosten, welche auf die Vorsorge für dergleichen Kinder erwachsen, sollen aus den Mitteln der Aeltern oder derjenigen, welchen die Pflicht des Unterhalts obliegt, oder aus den Armenpflegen bestritten werden. Die Kosten für die Kinder solcher Aeltern, deren Heimath unbekannt ist, oder die dem Auslande angehören, übernimmt das Staatsärar, bis entweder die rechtmäßige Heimath entdeckt wird, oder die ausländischen Aeltern über die Grenze geschaft werden können.

Wir befehlen, vorstehende Bestimmungen durch Unser Regierungsblatt bekannt zu machen und zugleich allgemein zu verkünden: daß Bettler und Landstreicher, welche sich binnen 8. Tagen nach dieser Verkündung freiwillig vor die nächste Polizeibehörde, und in ihre Heimath zurückkehren zu wollen erklären, straflos dahin entlassen werden; wogegen nach Verfluß dieser Zeit alles betretene Gesindel die strengste Anwendung der Gesetze zuverlässig zu erwarten haben soll. Denjenigen, welche sich innerhalb der oben bezeichneten Frist freiwillig stellen, soll ein Vorweis nebst Marschroute behändiget werden, unter dem Bedeuten, daß, wenn sie ohne diese Legitimation oder ausserhalb der darinn benannten Orte betreten werden, die verordnungsmässige Strafe ohne Weiters werde an ihnen vollzogen werden.

München den 28. Nov. 1816.

Max Joseph.

Graf von Montgelas.

Auf Königl. allerhöchsten Befehl der General Sekretär von Geiger.

Nachrichten.

Das
Stadt Mediatgericht Oettingen
als Polizeibehörde
macht hiermit bekannt, daß der
Bartholomäi Jahrmarkt
am Sonntag den 24ten August, und am darauffolgenden Mittwoch den 27ten August der Hornviehmarkt dahier abgehalten wird.

Oettingen am 11 Aug. 1817.

Sonnenmayer.

* * *

2) Das
Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Stadt Mediatgericht Oettingen
als Polizei-Behörde
hat bey der beginnenden Ernte zur Sicherung der auf dem Felde stehenden Getraide- und Brachfrüchte folgende Verfügungen, welche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, getroffen:

1) Für die Tagwache werden den beiden Flurern noch 2. Wächter beigegeben, welche nur auf Wohlverhalten angenommen sind, und ihren regulirten Lohn von den Güterbesitzern nach der Morgenzahl erhalten.

2) Die Nachtwache wird von den hiesigen Güterbesitzern nach der Morgenzahl selbst besorgt, und zwar in der Art, daß jede Nacht vier von ihnen die Wache übernehmen. Zu welcher Zeit sie der Wachtdienst trift werden sie durch den Communaldiener erlah en.

3) Diesen Wächtern, so wie den Flurern wird es zur besondern Pflicht gemacht, ein äusserst wachsames Auge auf die zu haben, welche sich an Zehendgarben vergreifen, oder sich sonstige Beschädigungen an den noch stehenden oder schon liegenden Feldfrüchten erlauben.

4) Das Aehrenlesen wird nur von Morgens 9. bis Abends 6. Uhr und bloß in der Art gestattet, daß die Aehrenlesern die vom Halme abgerissene Aehren in die Säcke bringen. Die Aehren abzuschneiden, am Halme hereinzutragen, so wie das Lesen derselben bis in die Sammelten hinein, ist streng verboten, und wird solches nur auf schon geräumten Aeckern erlaubt.

5) Um Unterschleifen vorzubeugen, wird auch den Kleinbegüterten verboten, die Sammelten am frühesten Morgen oder am spaten Abend vom Feld hereinzutragen, oder mit Schubkarren einzuführen, indem ihnen zu ihrer Ernte Zeit genug übrig bleibt.

6) Das Grasen der Katzenschwänze während der Erntezeit, so wie das Sammeln des Kümels auf den Wiesen vor der Gromat Ernte wird durchaus bey Strafe von 1 fl. 30 kr verboten.

7) Sämtliche hiesige Güterbesitzer und Flurwächter haben jeden Feldfrevel vorstehender Art sogleich bei der

Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen, um die Frevler exemplarisch bestrafen zu können.

Wornach sich zu achten.

Oettingen am 4. Aug. 1817.

Sonnenmayer.

* * *

3) Da der hiesige Stadtfischer Müller sich neuerdings darüber beschwert hat, daß ihm sowohl mit der Schock- als kleinen Angel, wie auch durch das Krebsen, täglich der größte Nachtheil an seinem Fischwasser zugehe, und diese Beeinträchtigung des Eigenthums nicht geduldet werden kann; so wird das Angeln und Krebsen in dessen Fischwasser wiederholt verboten, und unterliegt jeder Contravenient auf geschehene Anzeige einer Strafe von 30 kr.

Oettingen am 28. July 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergis. Stadt Mediatgericht als Polizeibehörde

Sonnenmayer

* * *

4) Diejenigen, welche zur Verlassenschafts Masse des vormaligen Deutschordens Bäckers Johannes Zeller dahier etwas schulden, werden hiermit öffentlich vorgeladen, am Donnerstag den 14ten dies Monats Vormittag 9. Uhr hierorts zu erscheinen, um ihre Schulden bey Vermeidung der gesetzlichen Strafe anzugeben, und sich über ihre bezahlte Zinnße genügend auszuweißen.

Oettingen den 1. Aug. 1817.

Stadt Mediat Gericht.

von Meitinger.

Baur, Aktuar.

* * *

5) Alle diejenigen, welche an den Söldner Kaspar Miehlich zu Megesheim aus was immer für einem Grunde etwas zu fordern haben, werden hiermit öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen am Donnerstag den 21ten August d. J. Vormittag 9. Uhr coram Commissario Gerichts Aktuar Baur dahier bey Vermeidung des Rechtsnachtheiles, mit denselben nicht weiter gehört zu werden, förmlich zu liquidiren, und darzuthun.

Oettingen den 21. Jul. 1817.

Mediatgericht Oettingen jenseits der Wörniz.

von Meitinger.

* * *

6) Die verwittibte Schutzjüdin Sara Kellermann dahier ist Willens, künftigen Montag den 18. August in ihrer Behausung mittels Versteigerung von Weiszeuch, Schreinwerk, u. s. a. an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zu verkaufen, wozu sie Kaufsliebhaber einladet.

Oettingen den 11. Aug. 1817.

Anzeige.

Verkauft	Rest.	Höchster Preis des Schäffels		Mittler		Niedrigster	
Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
37	3	80	—	72	14	60	—
4	—	82	—	75	20	68	—
2 1/2	—	66	—	62	52	60	36
4	1	49	—	47	50	46	—
8	—	21	—	17	26	13	—
—	—	—	—	—	—	—	—

...lien von voriger Woche.

	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Bairis. Pfund.	Ochsenfleisch	14	—
	Rindfleisch	12	—
	Kalbfleisch	10	—
	Hamel- u. Schaaffleisch	11	—
	Lammfleisch	11	—
	Schweinenfleisch	—	—
	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	28	—
	Lichter gezogene	34	—
	Lichter gegossene	37	—
	Seifen	32	—
	Bier-Tax.	kr.	pf.
1 Maas	Braun Winterbier (Schenkpreis)	—	—
	— Sommerbier (Schenkpreis)	8	—
	Weiß Bier (Schenkpreis)	4	2

Num. XXXIIII.

Mittwoch den 20ten Aug. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Nachrichten.

Das
Stadt Mediatgericht Oettingen
als Pollizeibehörde
macht hiermit bekannt, daß der
Bartholomäi Jahrmarkt
am Sonntag den 24ten August, und am darauffolgenden Mittwoch den 27ten August der Hornviehmarkt dahier abgehalten wird.

Oettingen am 11 Aug. 1817.

Sonnenmayer.

• • •
•

2) Das
Königl. Baiers. Fürstlich Oetting. Stadt Mediatgericht Oettingen
als Polizei-Behörde
hat bey der beginnenden Ernte zur Sicherung der auf dem Felde stehenden Getraide- und Brachfrüchte folgende Verfügungen, welche hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, getroffen:

1) Für die Tagwache werden den beiden Flurern noch 2. Wächt beigegeben, welche nur auf Wohlverhalten angenommen sind, und ihren regulirten Lohn von den Güterbesitzern nach der Morgenzahl erhalten.

2) Die Nachtwache wird von den hiesigen Güterbesitzern nach der Morgenzahl selbst besorgt, und zwar in der Art, daß jede Nacht vier von ihnen die Wache übernehmen. Zu welcher Zeit sie der Wachtdienst trift werden sie durch den Communaldiener erfahren.

3) Diesen Wächtern, so wie den Flurern, wird es zur besondern Pflicht gemacht, ein äusserst wachsames Auge auf die zu haben, welche sich an Zehendgarben vergreifen, oder sich sonstige Beschädigungen an den noch stehenden oder schon liegenden Feldfrüchten erlauben.

4) Das Aehrenlesen wird nur von Morgens 9. bis Abends 6. Uhr und bloß in der Art gestattet, daß die Aehrenlesern die vom Halme abgerissene Aehren in die Säcke bringen. Die Aehren abzuschneiden, am Halme hereinzutragen, so wie das Lesen derselben bis in die Sammelten hin-

ein, ist streng verboten, und wird solches nur auf schon geräumten Aeckern erlaubt.

5) Um Unterschleifen vorzubeugen, wird auch den Kleinbegüterten verboten, die Sammelten am frühesten Morgen oder am spaten Abend vom Feld hereinzutragen, oder mit Schubkarren einzuführen, indem ihnen zu ihrer Ernte Zeit genug übrig bleibt.

6) Das Grasen der Katzenschwänze während der Erntezeit, so wie das Sammeln des Kümels auf den Wiesen vor der Gromat Ernte wird durchaus bey Strafe von 1 fl. 30 kr verboten.

7) Sämtliche hiesige Güterbesitzer und Flurwächter haben jeden Feldfrevel vorstehender Art sogleich bei der Polizeibehörde zur Anzeige zu bringen, um die Frevler exemplarisch bestrafen zu können.

Wornach sich zu achten.

Oettingen am 4. Aug. 1817.

Sonnenmayer.

* * *

3) In der hiesigen Buchdruckerey ist zu haben:

Uebersicht der merkwürdigen Lebensumstände des Doktor Martin Luthers, nebst dessen Abbildung nach Lukas Cranach, broschirt mit einem farbigen Umschlag, kostet 26 kr.

Religiöse Empfindungen bei der Hoffnungsvollen Ernte.

Dankend sinken wir vor Deinem Throne,
Dankend sehen wir die schöne Welt,
Dankend unsre bunte Saat der Freuden,
Dankend unser gold'nes Erntefeld.

Wenn die Welt zu einem Tempel würde
Jeder Schall zum hellen Glockenklang,
Jeder Hauch zum hohen Orgeltone
Jeder Laut zum grosen Lobgesang;
O! sie könnten Deine Macht nicht preisen,
Deine gnadenvolle Majestät,

Könnten Deine Wunder nicht erzählen,
Du, der über Sonn und Sternen geht.
Herrlich hast Du Deine Welt erschaffen
Alles wallt in süßer Lieblichkeit —
Doch am schönsten sieht der Mensch die Erde
In dem Lichte der Zufriedenheit,
Wenn er nach der Weisheit Schätzen trachtet
Und sein Brod in stillem Frieden ißt, —
Sich nicht um den nächsten Morgen quälet,
Nicht die frohe Gegenwart vergißt; —
Wenn er Dir mit festem Sinn vertraut,
Der die Lilien des Feldes schmückt,
Und auf Dich mit stillem Muthe hoffet,
Der mit Milde auf den Sperling blickt.
Dieser kleine Stern der Muttererde
Ist ja nur der kurzen Freude Spiel
Einst vergeht er unter unsern Füßen
Und wir sehen der Vollendung Ziel.
Warum dieses Drängen, dieses Streben
In dem Reiche der Vergänglichkeit?
Sehet, wenig braucht der Mensch hienieden,
Und dieß Wenige nur kurze Zeit.

Vater, laß uns nach dem Reiche trachten
Wo der Tugend reine Blume sprießt
Nach dem schönen großen Himmelreiche
Wo das Licht aus reiner Quelle fließt.

Verstorbene.

Den 14. Aug. Maria Theresia, des Taglöhners Sorg Töchterlein, 2 Jahr alt, am Zahnen. Kath.

Anzeige.

Verkauft	Rest	Höchster		Mittler		Niedrigster	
		Preis des Schäffels.					
Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
28	34	60	—	56	25	45	—
3	1	62	—	60	—	—	—
16	4	53	—	51	6	49	30
4	3	42	—	39	—	36	—
2 1/2	1/2	18	—	17	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—

lien von voriger Woche.

	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Bayers-Pfund	Ochsenfleisch	14	—
	Rindfleisch	12	—
	Kalbfleisch	10	—
	Hammel- u. Schaaffleisch	11	—
	Lammfleisch	11	—
	Schweinenfleisch	—	—
	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	28	—
	Lichter gezogene	34	—
	Lichter gegossene	37	—
	Seifen	32	—
	Bier-Tax.	kr.	pf.
1 Maas	Braun Winterbier (Schenkpreis)	—	—
	— Sommerbier (Schenkpreis)	8	—
	Weiß Bier (Schenkpreis)	4	2

Num.

Mittwoch den 2[illegible]

Oettingisches



Nachrichten.

Die von der verwittweten Leibkutscherin Magdalena Erber dahier zurückgelassene Effekten, bestehend in Betten, Weißzeug, Kleidungsstücken, und Schreinwerk ꝛc. werden am Dienstag den 2ten September d. J. an die Meistbiethende gegen baare Bezahlung öffentlich verkauft.

Kaufslustige haben sich daher an diesem Tage Vormittag 9. Uhr coram Commissario Gerichts Aktuar Baur in der Wohnung der verstorbenen Leibkutscherin Erber einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen den 9. Aug. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs. Stadt = Mediat = Gericht.

von Meitinger.

* * *

2) Auf Dienstag den 2ten September ist die öffentliche Prüfung der sämtlichen Schüler in der dahier be-

Ankündigung.

5) Die Martin Engelbrecht'sche Kunst- und Verlagshandlung zu Augsburg, des allgemein bekannten schönen und nützlichen Werks,

„Unterhaltungen aus der „Naturgeschichte" setzt Endes benannten in den Stand, dem Wunsche mehrerer Freunde zu entsprechen, sich diese Sammlung von neuem nach und nach anschaffen zu können, ohne große und fühlbare Kosten darauf verwenden zu dürfen. Es wird nämlich von nun an dieses Werk, ohne die geringste Abänderung der Ausgabe, in wöchentlichen, oder jeder andern Art der Lieferung, in kleinern oder größern Zeiträumen zu erhalten seyn. In der Regel wird mit dem Pflanzenreiche von Neuem der Anfang gemacht, doch schließt dieses nicht aus, einen andern completten Band nach Belieben beziehen zu können. Nähere Ankündigungen sind in der hiesigen Buchdruckerey unentgeldlich zu erhalten.

* * *

4) Alda sind noch Exemplarien von der Uebersicht der merkwürdigsten Lebensumstände des Doktor

Martin Luthers

nebst dessen Abbildung zu 26. kr. zu haben.

Wichtige Regeln für den Jüngling, wenn er die große Pilgerschaft durch das praktische Leben antritt.

Erwarte kein Paradies, aber auch keine Hölle. Die Menschen sind weder Engel noch Teufel, obgleich wir manchmal versucht werden, sie für das eine oder das andere zu halten, je nachdem sie wohlthätig oder schädlich auf uns wirken.

Schließe nie vom Einzeln auf das Ganze. — Wenn du das Glück hast, bey deinem Eintritt in die Welt auf edle Menschen zu stoßen, die deine Wohlthäter werden, so glaube ja nicht, daß alle Menschen ihnen gleichen, sonst wirst sehr leicht die Beute des ersten Betrügers werden, der deine Arglosigkeit zu seinem Vortheil und zu deinem Verderben benüzt. Aber wenn die ersten Menschen, mit denen du im Verhältnisse verwickelt wirst, sich später als Schurken offenbaren, nun so glaube ja nicht, daß es keine Ausnahme gibt. Du würdest dich dann durch unzeitigen Menschenhaß so mancher Genüsse berauben, welche die edelsten Blüthen des geselligen Lebens sind: Liebe und Freundschaft — die köstlichsten von allen — würden dir fremd bleiben.

Lasse dich durch eine glänzende Aussenseite nicht bestechen, sondern prüfe den innern Werth. Wenn ein Fremder gegen dich auf eine überraschende Weise zuvorkommend ist, so beobachte ihn genau, und gib dich ihm nicht sogleich ganz hin.

In einem solchen Falle ist Mißtrauen räthlicher als blinde Zuversicht. Häufiger werden dergleichen Menschen durch eine eigennützige Absicht, als durch ein gutes Herz bewogen, sich einem ihnen unbekannten Jüngling gefällig zu beweisen; und findest du, daß Eigennutz wirklich die Triebfeder der Handlungen deines angeblichen Freundes ist, so ziehe dich von ihm zurück, ohne ihn zu beleidigen. Dergleichen Menschen sind fein genug, zu errathen, daß du sie durchschaut hast, und sie werden sich gern auf eine anständige Weise von dir entfernen.

Laß dich durch dein lebhaftes Gefühl nicht zu raschen Handlungen fortreissen, die du später zu bereuen Ursache hast. Bringe gerne etwas zum Opfer, wenn du der Welt nüzen — oder dir Jemand verbinden kannst; aber, opfere nicht alles was du besitzest, am wenigsten blindlings dich selbst auf.

Hüte dich vor allgemeinen Begriffen; es ist falsches Geld, von Flach-Köpfen geprägt, und hat bey denkenden Leuten keinen Cours.

Wenn du einen gewissen Zweck erreichen willst, von dessen Nützlichkeit du überzeugt bist, so wende alle, die zu Gebot stehenden, rechtlichen Mittel an; halbe Masregeln bringen dich nie, oder wenigstens selten, nur wenn etwa ein unerwarteter Glückumstand eintritt, ans Ziel.

Rechne, bey welchem Unternehmen es auch sey, nie auf das Glück; entwirf deinen Plan so, daß du dem Zufall nichts anheim stellst. Das Glück ist ein Weib, und hat all die Launen dieses Geschlechts.

... Anzeige.

	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
			Preis des Schäffels.					
e	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	30	33	57	—	50	36	44	—
	8	8	56	30	50	—	36	—
	9	—	51	—	45	24	40	—
	4	—	36	—	32	20	24	—
	2	—	17	—	16	—	—	—
	—	—	—	—	—	—	—	—

...lien von voriger Woche.

	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Baiers. Pfund	Ochsenfleisch	14	—
	Rindfleisch	12	—
	Kalbfleisch	10	—
	Hämel- u. Schaaffleisch	11	—
	Lammfleisch	11	—
	Schweinenfleisch	—	—
	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	28	—
	Lichter gezogene	34	—
	Lichter gegossene	37	—
	Seifen	32	—
	Bier-Tax.	kr.	pf.
1 Maas	Braun Winterbier (Gleichpreis)	—	—
	— Sommerbier (Gleichpreis)	8	—
	Weiß Bier (Gleichpreis)	4	2

Num. XXXVII.

Mittwoch den 10ten Sept. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Bekanntmachung.

Die dahier und in den umliegenden Ortschaften aufgestellte Feld- und Gartenwächter haben sich seit einiger Zeit beigehen lassen, zur Nachtszeit auf den Feldern und in den Gärten zu schießen, und zwar in der Art, daß es zum größten Unfug ausgeartet ist.

Nicht minder sollen sich auch mehrere Güterbesitzer, oder ihre Knechte zum größten Nachtheil der kleinen Jagd erlauben, bey ihren Arbeiten Hunde mit in's Feld zu nehmen, und selbe revieren lassen.

Dieses ganz zwecklose und ordnungswidrige Schießen auf den Feldern und in den Gärten, so wie das sträfliche Mitnehmen der Hunde bey den Feldarbeiten, wird daher von der unterzeichneten Behörde in Folge erhaltenen höchsten Befehls vom 1ten dieses Monats, unter Hinweisung auf die allerhöchsten Verordnungen vom 9ten August 1806. Rggsbl. St. XXXIV. und 22 Dezember 1807. Rggbl. St LV. — dann das hiesige Wochenblatt vom Jahr 1816 ernstlichst verboten, und damit sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, die nach obigen allerhöchsten Bestimmungen auf Verbrechen dieser Art gesetzten Strafen wiederholt ins Gedächtniß zurückgerufen.

1) Wer auf seinen eigenen Aeckern, Feldern oder Gärten durch Schießgewehr ein zur Jagdbarkeit gehörendes Wild erlegt, der soll nicht nur des Gewehrs verlustiget werden, sondern auch zum Ersatze des doppelten Werthes der erlegten Stücke verpflichtet seyn, im ersten Wiederholungsfalle aber zu einer Gefängnißstrafe, jedoch nicht über einem Monat, und im zweiten Wiederholungs Falle zu verdoppelter Strafe verurtheilt werden.

2) Wer durch Netze, Schlingen, Fallen, Gruben, durch Hetzen mit Hunden, durch Legen von Selbstgeschoß und auf andere Art, jedoch ohne unmittelbaren persönlichen Gebrauch von Schießgewehren, Wild

gefangen oder getödet hat, soll mit ein- bis dreimonatlicher Gefängnißstrafe belegt werden.

3) Wird jemand, der eine Jagdreviere mit Flinten, Büchsen oder andern Schießgewehren seines Berufs oder Rechtshalber zu durchgehen nicht bemächtigt ist, in, oder bei einer Jagdreviere mit einem solchen Gewehre und aufgeschraubten Schlosse betreten, so soll er, obgleich nicht erweislich, daß er geschossen, nebst dem Verluste des Gewehres, bey 3 bis 6 monatliche Gefängnißstrafe leiden.

4) Derjenige, welcher erweislich mit einem Jagdgewehre Wild angeschossen oder erlegt hat, er habe das Thier in seinen Nutzen verwendet oder nicht, soll, wenn er diese That zum erstenmal begangen, zu 1 bis 2 jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt werden.

Wornach sich zu achten.

Oettingen am 8. Sept. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs. Stadt-Mediatgericht als Polizeibehörde.

Sonnenmayer.

Nachrichten.

Das
Stadt Mediatgericht Oettingen
als Polizeibehörde
macht hiermit bekannt, daß der
Matthäi Jahrmarkt
am Sonntag den 21. September, und am darauffolgenden Mittwoch den 24ten Sept. der Hornviehmarkt dahier abgehalten wird.

Oettingen am 8. Sept. 1817.

Sonnenmayer.

* * *

2) Alle diejenige, welche an dem Zeugschmidt Zackelmeyer dahier aus was immer für einem Grunde etwas zu fordern haben, werden hiermit öffentlich vorgeladen, ihre Forderungen am Donnerstag den 25ten künftigen Monats Septembers coram Commissario Gerichts Aktuar Baur dahier bey Vermeidung des Rechtsnachtheiles, mit denselben nicht weiters gehört zu werden, förmlich zu liquidiren, und darzuthun, wie auch zugleich die in Handen habende Faustpfänder am nemlichen Tage, und zwar bey Strafe des Verlustes derselben und ihrer Forderungen zu hinterlegen.

Oettingen den 29. Aug. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs. Stadt-Mediat-Gericht.

von Meitinger.

3) Auf erhaltenen hohen Auftrag ist der Unterzeichnete veranlaßt, alle Diejenige, welche für abgegebene Waaren, oder geleistete Arbeiten an die Erbschaftsmasse der am 9ten vorigen Monats dahier verstorbenen **Durchlauchtigsten Frau Fürstinn Wilhelmine Friederice** zu Oettingen-Wallerstein, einer gebohrnen Herzogin zu Würtemberg, **Herzoglichen Durchlaucht**, noch irgend eine Forderung zu machen haben, hiermit aufzufordern, ihre Rechnungen innerhalb 4. Wochen an ihn einzusenden, um ihre Bezahlung zu empfangen.

Wallerstein am 3. Sept. 1817.

Hof- und Kammerrath
Ritter.

Der Giftbaum
auf der Insel Java.

(Fortsetzung.)

Dieser malayische Priester versicherte mich, daß während seinem hiesigen dreissigjährigen Aufenthalt von etwa 700 Verbrechern, die er vorbereitet habe, nur 22 zurückgekommen seyen; ich war bey einigen solchen traurigen Vorbereitungen zugegen, und hätte gewünscht, daß mir einer von den Verbrechern einige Zweige, oder wenigstens einige Blätter von diesem wundervollen Baum mitgebracht hätte, allein ich erhielt nichts; alles, was ich von dem Baume selbst erfahren konnte, ist: daß er an dem Ufer des Baches, den der Priester zeigt, steht, von mittlerem Wuchs ist, 5 bis 6 junge Bäumchen seiner Art um sich herum hat, und ausser ihm, so weit das Auge reicht, kein Baum, keine Pflanze, nicht einmal ein Gräschen aus der Erde wachse; der Boden, auf dem er steht, ist bräunlicht, voller Kiesel, und mit Leichen aus der Menschen- und Thier-Welt überdeckt.

(Der Beschluß folgt.)

Getraute.

Den 2. Sept. Herr Xaver Karl, Lehrer der ersten Klasse an der hiesigen Volksschule, mit Jungfer Maria Anna Mayrin. Kath.

Geborene.

Den 8. Sept. Katharina, des Hochzeitladers und Leichenbitters Prinz Töchterlein, welches nach einer halben Stunde wieder gestorben. E.

Verstorbene.

Den 30. Sept. Anna Katharina Pfortnerin, Wittwe, 61 Jahr 10 Monat alt, am kalten Brand. Ev.

31. Sept. Anna Margaretha, des Beckenmeisters Benzenbaur zu Hainsfarth Töchterlein, 6. Wochen alt, an Gichtern. Ev.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	14	30	44	14	30	42	—	38	18	32	—
	Kern	8	16	24	18	6	40	—	37	—	34	—
10ten	Korn	12	16	28	11	17	50	—	46	—	42	—
	Gerste	—	8	8	6	—	25	—	22	48	20	—
Sept	Haber	6	24	30	18 1/2	11 1/2	10	—	8	53	7	30
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	5	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	7	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	3	2
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	21	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	10	—
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	2	20	—

Baiers. Mehltax. (1 Vierling)	kr.	pf.
Schönmehl	22	—
Mittelmehl	16	—
Nachmehl	10	—
Roggenmehl	23	—
Salzpreis.	kr.	—
1 Vierling Salz kostet	14	—

Fleisch-Tax. (1 Baiers. Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	13	2
Rindfleisch	11	2
Kalbfleisch	10	—
Hamel u. Schaaffleisch	10	—
Lammfleisch	10	—
Schweinenfleisch	—	—
Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	28	—
Lichter gezogene	34	—
Lichter gegossene	37	—
Seifen	32	—
Bier-Tax. (1 Maas, Schenkpreis)	kr.	pf.
Braun Winterbier	—	—
— Sommerbier	8	—
Weiß Bier	4	2

Kreishauptstadt Ansbach beim festlichen Einzuge des ersten Erndtewagens zum Gedächtniß für die Nachkommen und zur Unterstützung bedürftiger Hausarmen, nebst Vergleichungs-Tabelle der Theurungs Jahre 1770-1771. mit den Jahren 1816—1817 über die Preiße der vorzüglichsten Lebensbedürfniße, herausgegeben von D. C. E. N. Kaiser, K. B. Dekan, Hauptprediger, Schulkommissär und Distrikts Schulinspektor. 12 kr.

Ansichten der Reformation, in ihrem Zusammenhange mit der christlichen Kultur, und der Feier ihres dritten Jubiläums. Eine Vorlesung in der Synodalversammlung zu Ansbach den 9. Sept. 1817. gehalten von D. C. E. N. Kaiser, dasigem bisherigen K. B. Dekan und Hauptprediger, nun ernanntem Kreiskirchenrath des General Dekanates zu Baireuth. broch. 15 kr.

Der Giftbaum
auf der Insel Java.

(Beschluß.)

So unglaublich es auch scheint, so gewiß ist es doch, daß sich in einer Entfernung von 7 bis 8 Meilen um diesen Baum kein lebendiges Geschöpf, ja selbst in den benachbarten Bächen und Seen auch kein Fisch und Gewürme befinde, daß die Vögel, die sich dem Giftbaum zu sehr nahen, von seinen Ausdünstungen ergriffen, herabfallen und sterben, wovon einige wenige zurückgekommene Verbrecher dem malayischen Priester Beweise mitgebracht haben.

Ein Beyspiel, das sich während meinem Aufenthalt auf Java ereignete, wird die Wahrheit des Erzählten noch mehr bekräftigen.

Im Jahr 1775. empörten sich einige Unterthanen des Murray, dessen Würde der Macht des Kaisers so ziemlich gleich ist, und weigerten sich die von ihm geforderte Auflage zu zahlen.

Er schickte Heere aus, um die Widerspenstigen zu zerstreuen, und so wurden 1600 Personen genöthiget ihr Vaterland zu verlassen.

Der Kaiser und der Sultan verweigerten es, sie aufzunehmen, weil beede Regenten besorgten, dem Murray, ihrem Nachbar, dadurch zu mißfallen, es blieb ihnen also kein anderes Mittel übrig, als sich in die unbewohnten, doch etwas weit entfernten Gegenden um den Giftbaum herum niederzulassen, doch durften sie dies nur in einer Entfernung von 14 bis 15 Meilen thun, um den Unterthanen des Kaisers ihre noch mehr entfernten angebauten Ländereyen nicht zu entziehen.

Nach zwey Monaten war ihre Anzahl von 1600 bereits auf 200 Personen herabgeschmolzen, worauf diese wieder um Gnade baten, und sie auch erhielten.

Von diesen wenigen Zurückgekehrten sahe ich Mehrere, sie schienen alle noch krank, ihre Farbe war bleich und halb abgestorben, und nach der Beschreibung,

· Anzeige.

	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
			Preis des Schäffels.					
	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	39	15	43	—	39	50	36	—
	—	10	—	—	—	—	—	—
	3 1/2	16 1/2	52	—	50	—	48	—
	16	—	25	—	22	24	20	—
	22 1/2	9 1/2	9	—	7	51	6	—
	—	—	—	—	—	—	—	—

lien von voriger Woche.

	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Baierisch Pfund.	Ochsenfleisch	13	—
	Rindfleisch	11	—
	Kalbfleisch	10	—
	Hamel- u. Schaaffleisch	10	—
	Lammfleisch	10	—
	Schweinenfleisch	—	—
	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	26	—
	Lichter gezogene	32	—
	Lichter gegossene	35	—
	Seifen	30	—
	Bier-Tax.	kr.	pf.
1 Maaß	Braun Winterbier (Schenkpreis)	—	—
	— Sommerbier (Schenkpreis)	8	—
	Weiß Bier (Schenkpreis)	4	2

Bedürfniß an, die Schrannen und ordentlichen öffentlichen Getreidmärkte durch alle mögliche Mittel zum Vortheile der Käufer und Verkäufer zu beleben, und zugleich jedem nachtheilig einwirkenden Mißbrauche kräftig zu steuern.

In dieser und der weitern Absicht, die vereinzelten und zerstreuten Vorschriften über den Getreidhandel in ihren wesentlichen Bestimmungen näher zusammen zu fassen, haben Wir, nach Vernehmung Unsers Staats Rathes beschlossen, einsweilen, und so lange die gegenwärtigen Umstände fortdauern, nachstehende Verordnung zu erlassen.

Art. I. Für alle Arten vom Getreide ist noch ferner die freie Einfuhr aus dem Auslande gestattet, und das eingebrachte fremde Getreid kann ungehindert an dem Orte der Bestellung oder auf den Märkten abgesetzt werden.

Art. II. Rücksichtlich der Durchfuhr des Getreides verbleibt es einsweilen bei den gegenwärtig bestehenden Vorschriften, und insbesondere bei den Verfügungen des Mandates vom 4. December v. J.

Art. III. Die durch die Verordnung vom 17. November des nemlichen Jahres auf die Ausfuhr des Getreides und anderer Viktualien gelegten erhöhten Ausgangszölle, werden gegen diejenigen Staaten, welche ein Gleiches beobachten, und die Ausfuhr nach Unserm Reiche nicht gesperrt halten, aufgehoben, und an ihre Stelle treten in der Regel die vorigen Zollsätze wieder in Wirkung.

Art. IIII. Kein Getreid darf ausgeführt werden, welches nicht zuvor auf einem öffentlichen Markte feil geboten, und auf einem solchen Markte erkauft worden ist. Hierüber sind förmliche Zeugnisse der Polizei Obrigkeiten nothwendig, welche nur auf sechs Wochen, vom Tage der Ausstellung an, gelten, und die Namen der Käufer, die Gattungen des gekauften Getreides, und die Größe des Vorrathes genau ausdrücken müssen.

Art. V. Die Essito Behandlung des Getreides soll noch ferner nach den Bestimmungen der Zoll- und Maut Ordnung §§. 8. und 127. bei dem Maut-Ober- oder Hallamte, wo das Getreid geladen, oder welches von dem Aufbruchsorte auf dem Zuge nach dem Auslande am ersten betreten wird, und nur in dem Falle, wenn ein solches ohne besondere Umwege nicht erreicht werden könnte, bei einer Grenz Maut Postirung vorgenommen, und nebstdem sollen von Unsern Kreis Regierungen, in so ferne es nothwendig ist, besondere Ausgangs Stationen bezeichnet werden, an welche die Ausfuhr des Getreides ausschließend gebunden ist. Auch soll die Ausfuhr des Getreides selbst, so wie aller übrigen Viktualien, welche nach dem Schäffelmaaße verkauft zu werden pflegen, sie möge nun auf Wagen oder zu Schiffe geschehen, in keiner andern Art statt finden, als blos allein in Säcken nach dem landesüblichen Getreidmaaße.

(Die Fortsetzung folgt.)

Nachrichten.

Auf den Antrag der Gläubiger des Söldners Caspar Miehlich zu Megesheim werden sämtliche Realitäten desselben, und zwar

eine halbe Sölde nebst einer halben Gemeindsgerechtigkeit und einem 1/4tel Morgen Garten.

An Grundstücken:

2/4tel Morgen Acker im Fülleloch,
1/4tel — — im Röschbach,
2/4tel — — der Haidacker,
1/4tel Tagw. Wiese die Steigwiese,
und
2/4tel Tagw. Wiese im Hertle,

an die Meistbiethende salva ratificatione öffentlich verkauft.

Kaufslustige haben daher am Donnerstag den 9. Oktober dieses Jahrs Vormittag 9. Uhr coram Commissario Gerichts Aktuar Baur hierorts sich einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen den 18. Sept. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs. Mediatgericht Oettingen jenseits der Wörniz.

von Meiringer.

* * *

2) In dem Oberholzschlag ohnweit dem Schaffhauser Hofgut, sind für den Herrschaftl. Antheil

2 1/2 Klafter buchene und
12 Klafter gemischte Stöck

ausgegraben worden, die dem erhaltenen höchsten Auftrag gemäß am Donnerstag den 2ten nächstkommenden Monats Oktober Nachmittags 1. Uhr im Schlag selbsten an den Meistbietenden versteigert werden sollen.

Indem man dies zur öffentlichen Kenntniß bringen will, werden die Kaufslustigen eingeladen, sich zur bestimmten Zeit in dem angezeigten Forstort einzufinden.

Oettingen den 22. Sept. 1817.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Forst-Rentamt und Forst-Inspektion.

Walter. von Ruoesch.

* * *

3) In der hiesigen Buchdruckerey ist zu haben:

Erndtepredigt, gehalten von C. F. Bloßfeld zu Augsburg, bei Einführung des ersten Erndtewagens, 6 kr.

* * *

4) Auch ist Ausgeber dieser Blätter erbötig, Subscription in freien Briefen für hier und diese Gegend auf nachstehende Schrift anzunehmen:

Darstellung des wohlthätigen Lebens des unvergeßlichen Herrn Fürst Primas Karl von Dalberg, verfaßt und herausgegeben von August Krämer, Fürstlich Thurn u. Taxischer Rath und Bibliothekar zu Regensburg, das Exemplar kostet mit Kupfern 2 fl. 24 kr.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waitzen	15	56	71	60	11	43	30	39	—	35	—
	Kern	10	6	16	7 1/2	8 1/2	40	30	38	50	36	—
24ten	Korn	16	13	29	10 1/2	18 1/2	54	—	51	44	48	—
	Gerste	—	4	4	3 1/2	1/2	28	—	27	10	26	—
Sept	Haber	9 1/2	24	34	27 1/2	6 1/2	9	30	7	58	5	30
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	5	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	7	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	3	2
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	21	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	10	—
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	2	20	—

Baiers. Mehltax.	kr.	pf.
Ein Vierling Schönmehl	22	—
Mittelmehl	16	—
Nachmehl	10	—
Roggenmehl	23	—

Salzpreis.	kr.	
1 Vierling Salz kostet	14	—

Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Baiers. Pfund Ochsenfleisch	12	—
Rindfleisch	10	—
Kalbfleisch	11	—
Hamel- u. Schaaffleisch	11	—
Lammfleisch	11	—
Schweinenfleisch	—	—

Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund Unschlitt unausgelassen	26	—
Lichter gezogene	32	—
Lichter gegossene	35	—
Seifen	30	—

Bier-Tax.	kr.	pf.
1 Maaß Braun Winterbier (Schenkpreis)	—	—
— Sommerbier (Schenkpreis)	—	—
Weiß Bier (Schenkpreis)	5	—

Num. XLI.

Mittwoch den 8ten Oktob. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Verordnung.

(Den Getreidhandel betreffend.)
(Fortsetzung.)

Art. VI. Getreide, und andere zur Nahrung dienende Früchte, welche Unterthanen und Körperschaften benachbarter Staaten in Unserem Königreiche auf eigenthümlichen Grunde und Boden erzeugt, oder als Gilt- und Zehend-Gefälle zu beziehen haben, dürfen von denselben, gegen obrigkeitliche Zeugnisse, mit Umgehung der Märkte, nach den darüber bestehenden Bestimmungen, ungehindert ausgeführt werden, wenn und in so weit Unseren Unterthanen von den Behörden der benachbarten Staaten die nämliche Begünstigung zugestanden wird.

Art. VII. Unter eben dieser Voraussetzung soll auch an den Grenzen der gegenseitige Besuch der zunächst gelegenen in- und ausländischen Mühlen den in- und ausländischen Mahlgästen unverwehrt seyn, und demnach das Hin- und Herführen der zum Vermahlen bestimmten und vermahlenen Früchte nicht erschwert werden; unbeschadet jedoch der für die Kontrolle gegebenen oder noch zu erlassenden Vorschriften.

Art. VIII. Handel und Zwischenhandel mit Getreide im Innern Unseres Reiches ist den Ausländern niemals erlaubt, und zu diesem Handel sollen künftig auch nur solche Inländer zugelassen werden, welche mit einem schuldenfreien Vermögen, wenigstens von dreitausend Gulden, häuslich angesessen sind, und einen unbescholtenen Ruf besitzen.

Art. IX. Wer daher den Getreidhandel für immer oder auf einige Zeit betreiben will, hat sich bei seiner Polizeiobrigkeit zu melden, welche, wenn keine gesetzlichen Anstände obwalten, die Eintragung in das über die Getreidehändler eines jeden Bezirks anzulegende Verzeichniß verfügt, und statt Patents, ein auf ein Jahr -- übrigens aber für das ganze Königreich geltenden Matrikelauszug unentdeldlich ausgestellt, von welchem jedoch weder ein Duplikat noch eine vidimirte Abschrift, sondern nur das Original zum Getreidhandel gebraucht werden darf. Ueber Beschwerden wegen verweigerter Immatrikulirung entscheiden Unsere Kreis-Regierungen in lezter Instanz.

Art. X. Sämtlichen öffentlichen Dienern des Staats und der Kommunen ist jeder Handel mit Getreide, und jede mittel- oder unmittelbare Theilnahme daran streng untersagt, und dieses Verbot erstreckt sich auch auf alle diejenigen Personen, welche zum Dienste auf den öffentlichen Getreidkästen oder auf den Getreid Märkten angestellt sind, so wie auf die Schreiber und Diener der Beamten. — Jedoch ist den obern Staatsdieuern gestattet, ihre eigenen Erzeugnisse und Domikalrenten (Getreidgülten und Zehenten) nach den gegebenen Vorschriften zu verwerthen. In gleicher Art sind von aller Berechtigung zum Getreidhandel alle mit der Bereitung der ersten Lebensbedürfnisse beschäftigten Gewerbsleute, namentlich die Bäcker, Melber und Müller, dann, was die Gerste betrift, auf die Bierbräuer gänzlich und unbedingt ausgeschlossen.

Art. XI. Aller Privat Getreidhandel ohne Ausnahme ist von nun an, bis auf weiters, in denjenigen Gebietstheilen Unsers Reiches, wo ordentliche Schrannen bestehen, nur auf diesen erlaubt, und der Kauf und Verkauf in den Privathäusern strengstens untersagt; sonach dürfen die immatrikulirten Getreidhängler einzig nur auf den Schrannen, oder bei amtlichen Versteigerungen den benöthigten Vorrath aufkaufen, und sollen den gesammelten Vorrath auch nur daselbst wieder absetzen.

Art. XII. Auf den Schrannen selbst ist die strengste Polizei zu handhaben; insbesondere aber ist zu wachen, daß die Getreidbesitzer durch Vorspiegelungen und Umtriebe Dritter nicht vom Besuche der Märkte abgehalten, daß die Getreidfuhren, welche für den Markt bestimmt sind, nicht auf dem Wege dahin weggekauft; daß nicht schon vor dem Anfange des Marktes heimliche Käufe geschlossen, und die Vorräthe nur zum Scheine in die Schranne gestellt; — daß die eigenen Forderungen der Verkäufer von den Händlern oder andern Gewerbsleuten nicht überboten, und daß nicht Verabredungen getroffen werden, um den Preis im Voraus zu bestimmen, und in die Höhe zu treiben.

Art. XIII. Unterthanen, welche sich mit dem Getreidhandel nicht befassen, bleibt es frei, auch ausserhalb der Schrannen in den Privathäusern einen Vorrath an Früchten, entweder zur Besaamung ihrer Felder oder zur häuslichen Nothdurft erforderlich ist, anzukaufen. Dergleichen ist den Bäckern, Melbern, und Bierbräuern, und andern mit der Bereitung der ersten Lebensmittel beschäftigten Gewerbsleuten der Ankauf in den Häusern, um damit die Bedürfniße ihrer Gewerbe zu decken, unverwehrt. Alle vorbemerkten Käufer müßen sich aber mit amtlichen unentgeldlich auszustellenden und allenthalben gültigen Vorweisen versehen, worinn der Bedarf an sich sowohl, als die Größe desselben förmlich bescheiniget ist.

Art. XIIII. Es hängt von dem gewissenhaften Ermessen der Polizeibehörden ab, nach genauer Würdigung der obwaltenden Bedürfniße, zu den obenbenannten Zwecken das Maaß der Früchte festzusetzen, welches die einzelnen Inhaber der

Vorweise in den Privathäusern anzukaufen jedesmal berechtiget seyn sollen.

Artt XV. Wer zu einem Getreidankaufe in Privathäusern die polizeiliche Bewilligung erhalten hat, muß das Ankaufsgeschäft selbst und persönlich, oder durch die in seinem Brode stehenden Angehörigen und Diener besorgen lassen, welche sich auch ihrerseits über diese ihre Eigenschaft und den erhaltenen Auftrag durch die Original Bewilligungs Urkunde gehörig auszuweisen haben. Die Dazwischenkunft irgend eines Dritten, als Unterhändlers, findet niemals und unter keinen Umständen statt. (Die Fortsetzung folgt.)

Nachrichten.

Auf den Antrag der Gläubiger des Söldners Caspar Miehlich zu Megesheim werden sämtliche Realitäten desselben, und zwar

eine halbe Sölde nebst einer halben Gemeindsgerechtigkeit und einem 1/4tel Morgen Garten.

An Grundstücken:

2/4tel Morgen Acker im Füllerloch,
1/4tel — — im Röschbach,
2/4tel — — der Haldacker,
1/4tel Tagw. Wiese die Steigwiese,
und
2/4tel Tagw. Wiese im Hertle,

an die Meistbiethende salva ratificatione öffentlich verkauft.

Kaufslustige haben daher am Donnerstag den 9. Oktober dieses Jahrs Vormittag 9 Uhr coram Commissario Gerichts Aktuar Baur hierorts sich einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen den 18. Sept. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs. Mediatgericht Oettingen jenseits der Wörnitz.

von Meitinger.

2) Unterzeichneter macht hiemit bekannt, daß er mit Genehmigung der hiesigen Schulinspektion Privatstunden in den Anfangsgründen des Jugend-Unterrichtes, als Lesen, Schreiben und Rechnen, so wie auch in der Musik und in der Zeichenkunst zu geben gesonnen ist, und empfiehlt sich mit dieser Anzeige einem verehrten Publikum mit der Zusicherung von Billigkeit und Fleiß.

Friedrich Buck,
exam. Schulkandidat.

Getraute.

Den 6. Okt. Hr. Johannes Mayr, Aktuar bei dem hiesigen Landwehr-Bataillon und Buchbinder, Wittwer, mit Maria Anna Banznerin. Kath.

Geborene.

Den 1. Okt Karl Ludwig, des Herrn Strelin, Lieutenant bei der Grenadier Kompagnie des Landwehr Bataillons der Stadt Oettingen, und Kauf- und Handelsmann Söhnlein. Ev.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Mindester	
							Preis des Schäffels.					
		Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	11	36	47	44	3	42	45	39	23	35	—
	Kern	8 1/2	1 1/2	10	10	—	42	—	40	12	38	—
ten	Korn	18	21	39	17	22	52	—	46	17	39	—
	Gerste	1/2	6 1/2	7	7	—	29	—	27	25	26	—
Okt.	Haber	6 1/2	43 1/2	50	42	8	9	—	7	49	6	—
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	5	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	7	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	3	2
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	21	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	10	—
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	2	20	—

Baiers. Mehltax.	kr.	pf.
1 Mäßl Schönmehl	22	—
Mittelmehl	16	—
Nachmehl	10	—
Roggenmehl	23	—
Salzpreis.	**kr.**	
1 Vierling Salz kostet	14	—

Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Baiers. Pfund Ochsenfleisch	12	—
Rindfleisch	10	—
Kalbfleisch	11	—
Hamel- u. Schaaffleisch	11	—
Lammfleisch	11	—
Schweinenfleisch	—	—
Unschlitt-Tax.	**kr.**	**pf.**
1 Pfund Unschlitt unausgelassen	26	—
Lichter gezogene	32	—
Lichter gegossene	35	—
Seifen	30	—
Bier-Tax.	**kr.**	**pf.**
1 Maas Braun Winterbier (Schenkpreis)	—	—
— Sommerbier (Schenkpreis)	—	—
Weiß Bier (Schenkpreis)	5	—

Num. XLII.

Mittwoch den 15ten Oktob. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Bekanntmachung.

(Die Maul- und Klauenseuche betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Baiern.

In einigen Amtsbezirken des Rezatkreises ist, zufolge der eingelaufenen Berichte, unter dem Rindvieh die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen; eine leichte, wohl nicht ansteckende Krankheit, die, wie im Jahre 1809, einen gutartigen Gang behauptet und bei angemessener, sorgsamer Pflege und Wartung von selbst, ohne Anwendung von Arzneimitteln, in einigen Tagen in volle Genesung endigt. Um dieser Krankheit, wenn nicht ganz vorzubeugen, doch wenigstens einen gelinden Verlauf vorzubereiten, ist es rathsam, folgendes zu beobachten:

1) Man treibe das gesunde Vieh, so oft es thunlich, in fließendes Wasser, und reinige ausserdem noch die Füße und besonders die Spalten der Klauen mit frischem Wasser oder gesalzenem Essig; lasse es weder an Salz zum lecken, noch an Saufen fehlen.

2) Sorge für luftige, reinliche Ställe, weiche, reinliche Streu und gesunde Nahrungsmittel. Langes Stehen im Nassen, oder in Koth, besonders in unreinen Ställen, ist zu vermeiden.

3) Man treibe kein Stück Vieh zu frühe aus, nicht nüchtern, bevor es eine Hand voll Heu, Gras oder ein Stück Brod erhalten hat; man vermeide möglichst niedrige, feuchte, schlammige, mit Insekten verunreinigte Weidplätze, eben so auch rauhen, harten Boden.

4) Die Vorsicht gebietet es, kein solches krankes Vieh an Orte hinzuverkaufen, die frei von diesem Uebel sind. Hinsichtlich der Behandlung der kranken Thiere nehme man Nachstehendes wahr. 1) Man trenne möglichst die Kranken von den Gesunden, und stelle sie in einen luftigen, reinlichen Stall. Denn wenn gleich die Krankheit nicht ansteckender Natur ist, indem sie von allgemeinen äußern Schädlichkeiten hervorgebracht wird, so kann doch der Geifer und der üble Geruch anderweitige nachtheilige Einwirkungen äußern. 2) Man wasche das Maul manchmal mit frischem Wasser, mit etwas Essig versetzt, aus. 3) Man gebe dem Thiere sanftes weiches, sowohl grünes als trockenes Futter und zum Getränke frisches Wasser. So

erschwert ihnen auch das Fressen ist, so ziehen sie doch das kurze weiche Heu dem Grünen vor, Im Falle sie beides versagten, so reiche man Brodkrummen in Wasser geweicht, und besonders bei schwachen Thieren, Mehl- und auch Kleientränke oder gekochte Schrott. 4) So bald man wahrnimmt, daß ein Thier lahm geht, so bringe man es zur Ruhe, setze den leidenden Fuß in fließendes Wasser, und wasche ihn so rein als möglich zwischen den Klauen aus; man reinige und befeuchte auch nachher, besonders bei größerer Entzündung und Schmerzen, öfter die Füße mit frischem Wasser. Warme Umschläge sind nachtheilig; eben so Aderlassen und Laxiren. 5) So bald das Vieh wieder Freßlust bekommt, kann es mit dem gewöhnlichen Futter versorgt werden, und fängt es an zu genesen, so kann man es auf weichem, reinen Grasboden weiden lassen. 6) Nach überstandener Krankheit sind die Viehställe und die Krippen von dem Geifer und andern Unreinigkeiten fleißig zu reinigen. Die Polizeistellen und Gerichtsärzte werden angewiesen, unter Mitwirkung der Thierärzte, auf einen so wichtigen Gegenstand ihre volle Aufmerksamkeit zu richten und in den immer gemeinschaftlich zu erstatteten Berichten von dem Zustande dieser Seuche Rechenschaft zu geben; sie haben es sich angelegen seyn zu lassen, das Landvolk für ein angemessenes, einfaches Verfahren durch die Ortsvorsteher und verständige Landwirthe empfänglich zu machen, so wie Quacksalbereien und unnöthige nachtheilige Mittel, die man ehehin in Anwendung brachte, entfernt zu halten. (Der Beschluß folgt.)

Nachrichten.

1) Nach den Bestimmungen des neuesten Conscriptions Gesetzes, muß im Laufe dieses Monats die Anfertigung der Conscriptionsliste über die im Jahre 1798. gebohrnen Jünglinge, vorgenommen werden.

In Folge dessen wird von unterzeichneter Behörde Montag der 20te Oktober als Termin zu Anfertigung der Liste und Untersuchung der körperlichen Beschaffenheit der Jünglinge dieser Altersklasse, wie auch der Militairpflichtigen von den Jahren 1795. 1796. und 1797, welche bey den früher vor sich gegangenen Conscriptionen theils wegen Krankheiten, theils wegen Mangel an Größe auf die nächste Ziehung hingewiesen worden sind, bestimmt.

Hiebey wird zugleich bemerkt, daß jede Verheimlichung — Vernachläßigung des schuldigens Erscheinens oder Weigerung eines Militairpflichtigen unabläßig die gesetzliche Strafe zur Folge haben wird.

Uebrigens werden alle Diejenigen, welche auf definitive oder vorläufige Befreiung, oder Zurückstellung an das Ende der Reserve gesetzlichen Anspruch zu haben glauben, angewiesen, ihre Reclamationen Montag den 27. Oktober bey der Conscriptionsbehörde anzubringen, wo alsdann solche

gesetzlicher Ordnung nach erledigt werden sollen.

Oettingen am 13. Okt. 1817.
Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs. Stadt-Mediatgericht als Polizeibehörde
Sonnenmayer.

2) Alle Diejenigen, welche aus irgend einem Grund an die hiesige Communalkasse bis zum lezten September h. J. Forderungen zu machen haben, werden hiemit aufgefordert solche binnen 8. Tagen durch Vorlegung ihrer Rechnungen, Zettel ꝛc. anzugeben und zu beweisen, indem man gegenwärtig mit Fertigung der lezten Stadt-Rechnung beschäftigt ist.

Oettingen den 13. Okt. 1817.
Communal Administration dahier. Stürmer.

3) Die Unterzeichnete ist gesonnen, ihren besitzenden Gasthof zur goldenen Krone dahier, wobei die Bierbrauerey-Gerechtigkeit und ein Billard, entweder mit den zum Betrieb der Wirthschaft erforderlichen Mobilien- und übrigen Geräthschaften, oder ohne diese, unter annehmbaren Bedingnissen auf mehrere Jahre zu verpachten oder gar zu verkaufen. Der Gasthof befindet sich auf dem Marktplatz in der vortheilhaftesten Lage der Stadt, wo die Frequenz bei einem thätigen Umtrieb nicht unbedeutend ist, und hat zu ebener Erde eine sehr geräumige heizbare Wirthsstube mit einem Kainettchen, zwei andere heizbare Zimmer, zwei Kammern, eine bequeme Küche mit daranstoßender Speisekammer, nebst zwei Weinkellern von ganz besonderer Größe und einem Bierkeller; im ersten Stock drei heizbare in einander laufende schöne Zimmer gegen die Straße nebst fünf andern heizbaren Zimmern und zwei Kammern; im zweiten einen großen Saal mit einem bequem eingerichteten Schenkerkabinett, einem großen und einem mittlern heizbaren Zimmer gegen die Straße, und zwei andere Zimmern auf der Nebenseite, dann unter dem Dach drei geräumige Böden. Zu diesem Gasthofe gehört noch ein Nebengebäude, im ersten Stock mit zwei heizbaren Zimmern ung Kammern; im zweiten Stock dem nemlichen; ein Hintergebäude mit einem heizbaren Zimmer mit Aussicht gegen den Hofgarten, worunter die Pferdestallungen; der an die Hinterseite gränzende Hof mit einem Waschhause und laufendem Bronnenwasser, eine große Holzschüpfe, ein außer dem Hofe sich befindlicher großer Stadel mit einer Pferd und Rindviehstallung, ein Garten mit einem gemauerten Gartenhause, und einer bedeckten Kegelbahn. Diese benannten Gebäude und Gärten können täglich in Augenschein genommen werden, und es gilt gleich viel, ob das Gasthaus mit oder ohne Neben- und Hintergebäude gepachtet werden will. Kaufs- und Pachtliebhaber werden zu diesem Ende mit dem Bemerken geziemend eingeladen, daß die nähern Conditionen hinsichtlich sämtlicher Objekte zur wirklichen Verhandlung eröffnet werden sollen.

Oettingen den 11. Okt. 1817.
Wilhelmina Schwegler.

4) Da ich besorge, meine schuldige Aufwartung durch die gedruckten und ausgetheilten Exemplare meiner Abschieds- und Danksagungsrede nicht genug, und bey allen meinen hohen und verehrungswürdigen Gönnern und Wohlthätern gemacht zu haben: so nehme ich zu diesem Wochenblatte meine Zuflucht, um mich noch einmal öffentlich zu bedanken, und bitte Diejenigen um Verzeihung, die ich aus Mangel der Zeit, in den gedrängten Umständen worinn ich mich befinde, übersehen und zu glauben, daß Dieselben nicht desto weniger auf meine aufrichtige und lebhafte Dankbarkeit zu rechnen haben.

Johann d'Hardivilliers.

Verstorbene.

Den 9. Okt. Junger Rosina Barbara Schmidtin, Peruquenmachers Tochter, 16. Jahr 11 Monat alt, am Catharr-Fieber. Ev.

10. Okt. Jakobina Magdalena Wilhelmin, 66 Jahr alt, am Steckfluß. Ev.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	3	51	54	52	2	44	30	41	18	37	—
	Kern	—	2 1/2	2 1/2	2 1/2	—	40	—	39	—	—	—
8ten	Korn	22	6	28	8	20	45	—	42	42	38	—
	Gerste	—	6	6	4 1/2	1 1/2	34	—	31	—	29	—
Okt.	Haber	6	56	62	60	2	9	—	8	21	7	45
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Viktualienpreiße sind wie in voriger Woche.

Num. XLIII.

Mittwoch den 22ten Oktob. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Bekanntmachung.

(Die Maul- und Klauenseuche betreffend.)

(Beschluß.)

Die Maul- und Klauenseuche ist eine Krankheit, die in ihrem gewöhnlichen Verlauf die Natur selbst heilt und es sind die einzelnen ärztlichen Erscheinungen selbst als Heilmittel anzusehen. Im Jahre 1809. herrschte sie fast allgemein im damaligen Rezatkreise. Kein Stück Vieh fiel daran. Die Behandlung war ganz einfach, fast keine Arzneien, kein Aderlassen, keine Umschläge von Ofenlaim und Bleiessig wurden angewandt. Sollte jedoch diese Krankheit unter Einwirkung ungünstiger Umstände einen schweren, zusammengesetzten und komplizirten Charakter annehmen, so ist ungesäumt davon Anzeige zu machen und das Erforderliche vorzukehren, in welcher Hinsicht die Thierärzte, die diese Seuche stets unter genauer Aussicht und Leitung der Gerichtsärzte zu behandeln haben, besonders anzuweisen sind.

Ansbach den 19. Sept. 1817.

Königl. Baiers. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

Frh. v. Mulzer, Vicepräsident.

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Baiern.

In Folge eines allerhöchsten Rescripts vom 14ten dies Monats wird sämtlichen Königl. Polizeibehörden des Rezatkreises aufgegeben, in ihren Bezirken bekannt zu machen, daß diejenigen Produzenten, welche durch die Höhe der Preiße verführt, ihren eigenen Bedarf ohne Rücksicht auf eigenes Bedürfniß leichtsinnig veräussern, auf irgend eine Unterstützung aus öffentlichen Getreidkästen nicht rechnen dürfen.

Ansbach, den 27ten September 1817.

Königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

Frh. v. Mulzer.

Verordnung.

(Den Getreidhandel betreffend.) (Fortsetzung.)

Art. XVI. Die Vorweise der Einkäufer werden bei der Polizeibehörde des Einkaufortes, wenn sie darinnen ihren Amtssiz hat, ausserdem aber dem Gemeindevorsteher übergeben, welcher solche sammelt, und zum Amte einbefördert. Jede Polizeibehörde hat ein genaues Verzeichniß zu halten, worinn die von ihr selbst eingelieferten Vorweise eingetragen werden. Die lezteren, welche in einer besondern Abtheilung des Verzeichnisses angemerkt werden sollen, sind an diejenigen Behörden, welche dieselben ursprünglich ausgestellt haben, durch amtliches Anschreiben zur Kontrolle zurückzusenden, mit der Benachrichtigung, wie viel von den Vorzeigern an dem bewilligten Maaße der Früchte wirklich erkauft und abgeführt worden sey.

(Die Fortsezung folgt.)

Nachrichten.

1) Wegen des auf den 2ten November fallenden Reformationsfestes wird der hiesige Simon und Judä Jahrmarkt auf Sonntag den 9ten November verlegt, und der Hornviehmarkt am darauffolgenden Mittwoch abgehalten.

Oettingen am 20. Okt. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Stadt-Mediatgericht als Polizeibehörde
Sonnenmayer.

* * *

2) Auf den Antrag der Glaubiger des Zeugschmidts Zackelmeyr dahier wird die von demselben bisher besessene, und in einer vortheilhaften Lage und einem guten Zustande befindliche halbe Behausung, auf welcher eine reale Zeugschmidts Gerechtigkeit haftet, unter der Bemerkung in vim executionis verkauft, daß in der Werkstätte derselben noch ein brauchbarer Blasbalg und Ambos sich befindet, auch dahier kein Zeugschmidt mehr besteht.

Kaufslustige werden hiermit öffentlich vorgeladen, am Donnerstag den 6ten November dies Jahrs bey dem unterzeichneten Gerichte coram Commissario Gerichts Aktuar Baur zu erscheinen, und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen den 14. Okt. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs. Stadt Mediat Gericht.

von Meiringer.

* * *

3) Zum Verkauf der Realitäten des Söldners Caspar Michlich zu Megesheim, bestehend in einer halben Sölde, nebst halber Gemeinds Gerechtigkeit und 1/4tel Morgen Garten,

dann an Grundstücken:

2/4tel Morgen Acker im Füllerloch, und

2/4tel Morg. Acker, der Haldacker, wird anderweiter Termin auf Dienstag den 11. November dies Jahrs anberaumt.

Kaufslustige haben sich daher an diesem Tage Vormittag 9. Uhr coram Commissario Gerichts Aktuar Baur hierorts einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen den 18. Okt. 1817.

Mediatgericht Oettingen jenseits der Wörniz.

von Meitinger.

4) Die Unterzeichnete ist gesonnen, ihren besitzenden Gasthof zur goldenen Krone dahier, wobei die Bierbrauerey-Gerechtigkeit und ein Billard, entweder mit den zum Betrieb der Wirthschaft erforderlichen Mobilien- und übrigen Geräthschaften, oder ohne diese, unter annehmbaren Bedingnissen auf mehrere Jahre zu verpachten oder gar zu verkaufen. Der Gasthof befindet sich auf dem Marktplatz in der vortheilhaftesten Lage der Stadt, wo die Frequenz bei einem thätigen Umtrieb nicht unbedeutend ist, und hat zu ebener Erde eine sehr geräumige heizbare Wirthsstube mit einem Kabinettchen, zwei andere heizbare Zimmer, zwei Kammern, eine bequeme Küche mit daranstoßender Speisekammer, nebst zwei Weinkellern von ganz besonderer Größe und einen Bierkeller; im ersten Stock drei heizbare in einander laufende schöne Zimmer gegen die Straße nebst fünf andern heizbaren Zimmern und zwei Kammern; im zweiten einen großen Saal mit einem bequem eingerichteten Schenke-Kabinett, einem großen und einem mittlern heizbaren Zimmer gegen die Straße, und zwei andere Zimmern auf der Nebenseite, dann unter dem Dach drei geräumige Böden. Zu diesem Gasthofe gehört noch ein Nebengebäude, im ersten Stock mit zwei heizbaren Zimmern und Kammern; - im zweiten Stock dem nemlichen; - ein Hintergebäude mit einem heizbaren Zimmer mit Aussicht gegen den Hofgarten, worunter die Pferdestallungen; - der an die Hinterseite gränzende Hof mit einem Waschhause und laufendem Bronnenwasser, eine große Holzschüpfe, ein außer dem Hofe sich befindlicher großer Stadel mit einer Pferd und Rindviehstallung, ein Garten mit einem gemauerten Gartenhause, und einer bedeckten Kegelbahn. Diese benannten Gebäude und Gärten können täglich in Augenschein genommen werden, und es gilt gleich viel, ob das Gasthaus mit oder ohne Neben- und Hintergebäude gepachtet werden will. Kaufs- und Pachtliebhaber werden zu diesem Ende mit dem Bemerken geziemend eingeladen, daß die nähern Conditionen hinsichtlich sämtlicher Objekte zur wirklichen Verhandlung eröffnet werden sollen.

Oettingen den 11. Okt. 1817.

Wilhelmina Schwegler.

ınte.
Faulenmüller, Präzeptor der obern
el der St. Jakobskirche dahier, mit
Justina Bocke von Hechlingen. Ev.

, Anzeige.

e	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
			Preis des Schäffels.					
	Schäfl.	Schäfl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	29	1	45	—	40	8	35	—
	10	—	42	—	40	30	36	—
	14 1/2	6 1/2	46	40	42	32	39	—
	15	1/2	31	—	29	—	27	—
	24	5	9	15	8	16	6	—
	—	—	—	—	—	—	—	—

lien von voriger Woche.

	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Bayerisch Pfund	Ochsenfleisch	12	—
	Rindfleisch	10	—
	Kalbfleisch	11	—
	Hamel u. Schaaffleisch	11	—
	Lammfleisch	11	—
	Schweinenfleisch	—	—
	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt ausgelassen	26	—
	Lichter gezogene	32	—
	Lichter gegossene	35	—
	Seifen	30	—
	Bier-Tax.	kr.	pf.
1 Maas	Braun Winterbier (Schenkpreis)	—	—
	— Sommerbier (Schenkpreis)	—	—
	Weiß Bier (Schenkpreis)	5	—

Num. XLIIII.

Mittwoch den 29ten Oktob. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Verordnungen.

(Den verbotenen Aufkauf von Getreid, welches eben zur Schranne gebracht werden soll, betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Baiern.

Noch immer zeigt sich der Uebelstand, daß von Spekulanten Getreid, welches von den Produzenten zur Schranne gebracht werden will, aufgekauft und dadurch auf die Schrannenpreiße äusserst nachtheilig eingewirkt wird. Sämtliche Polizeibehörden des Kreises werden deshalb auf die hierüber bestehende Verbote wiederholt aufmerksam gemacht und angewiesen, allen dergleichen Zwischenkäufen auf das ernstlichste zu begegnen, und die Produzenten selbst auf diese wucherische Spekulationen gehörig aufmerksam zu machen.

Ansbach den 13. Sept. 1817.

Königl. Baiers. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Drechsel, Präsident.

Frh. v. Mulzer, Vicepräsident.

(Den Getreidhandel betreffend.)

(Fortsetzung.)

Art. XVII. Kein Unterthan darf, an wen immer, einiges Getreid aus Haus und Scheune verabfolgen lassen, ohne Vorwissen und Zustimmung des Gemeinde Vorstehers, und dieser hinwiederum hat darauf zu sehen und zu halten, daß aus dem zur Gemeinde gehörigen Bezirke kein in den Häusern erkauftes Getreid abgeführt werde, wenn nicht der vorgeschriebene Vorweis in Ordnung befunden und hinterlegt worden ist.

Art. XVIII. Der Kauf und Verkauf kleiner Quantitäten zwischen den Angehörigen einer und derselben Gemeinde soll, ohne besondere polizeiliche Vorweise, zwar gestattet seyn; jedoch sollen auch diese Käufe und Verkäufe dem Gemeinde Vorsteher angezeigt, von diesem aufgeschrieben, und von Zeit zu Zeit zur Kenntniß der vorgesetzten Polizeibehörde gebracht werden.

Art. XIX. Gegen diejenigen, welche den erlassenen Vorschriften entgegen auf unerlaubte Weise Getreide einkaufen und verkaufen, tritt die Konfiskation des Getreides, wenn es noch in natura vorhanden ist, ausserdem aber der volle Ersatz des Werthes, und die Konfiskation des bereits erlegten Kaufspreises, als Strafe ein. Im zweiten Uebertretungsfalle soll die bemerkte Strafe mit einem Polizeiarreste von 8 bis 14 Tagen geschärft werden, und zugleich werden die straffälligen Getreidhändler des Rechtes zum Getreidhandel, so wie die mit Viktualien handelnde Gewerbsleute des Rechtes zur Ausübung ihrer Gewerbe für immer verlustig. Werden Zoll- und Mautabgaben defraudirt, so werden die in der Zoll- und Mautordnung festgesetzten Strafen noch besonders erhoben.

Art. XX. Wer an einem solchen unerlaubten Getreidhandel als Gehilfe auf irgend eine Weise einen mittel- oder unmittelbaren Antheil nimmt, soll nach Befinden der Umstände mit einer angemessenen Geldbuße von 25 bis 50 fl., womit auch ein Polizeiarrest von 3 bis 4 Tagen verbunden werden kann, belegt werden. Alle ausgesprochenen Konfiskations- und Geldstrafen verfallen dem Armenfonde mit Vorbehalt von zwei Drittheilen für die Angeber, wenn sie die Entdeckung und Ueberführung der Schuldigen veranlassen.

Art. XXI. Sollten öffentliche Diener des Staates oder der Kommunen einer Uebertretung der bezeichneten Art sich schuldig machen, so haben dieselben, nebst den allgemein angedrohten ordentlichen Strafen auch noch eine besondere ausserordentliche Disciplinarstrafe, und nach Beschaffenheit der Umstände, selbst die Entlassung zu erwarten.

(Der Beschluß folgt.)

Nachrichten.

1) Wegen des auf den 2ten November fallenden Reformationsfestes wird der hiesige Simon und Judä Jahrmarkt auf Sonntag den 9ten November verlegt, und der Hornviehmarkt am darauffolgenden Mittwoch abgehalten.

Oettingen am 20. Okt. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Stadt-Mediatgericht als Polizeibehörde.

Sonnenmayer.

2) Auf den Antrag der Glaubiger des Zeugschmidts Zackelmeyr dahier wird die von demselben bisher besessene, und in einer vortheilhaften Lage und einem guten Zustande befindliche halbe Behausung, auf welcher eine reale Zeugschmidts Gerechtigkeit haftet, unter der Bemerkung in vim executionis verkauft, daß in der Werkstätte derselben noch ein brauchbarer Blasbalg und Ambos sich befindet, auch dahier kein Zeugschmidt mehr besteht.

Kaufsluſtige werden hiermit öffentlich vorgeladen, am Donnerſtag den 6ten November dies Jahrs bey dem unterzeichneten Gerichte coram Commiſſario Gerichts Aktuar Baur zu erſcheinen, und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen den 14. Okt. 1817.

Königl. Baierſ. Fürſtlich Oetting-Spielbergſ. Stadt Mediat-Gericht.

von Meitinger.

* * *

3) Zum Verkauf der Realitäten des Söldners Caſpar Miehlich zu Megesheim, beſtehend in einer halben Sölde, nebſt halber Gemeinds-Gerechtigkeit und 1/4tel Morgen Garten,

dann an Grundſtücken:
2/4tel Morgen Acker im Füllerloch,
und
2/4tel Morg. Acker, der Haldacker,

wird anderweiter Termin auf Dienſtag den 11. November dies Jahrs anberaumt.

Kaufsluſtige haben ſich daher an dieſem Tage Vormittag 9. Uhr coram Commiſſario Gerichts Aktuar Baur hierorts einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen den 18. Okt. 1817.

Mediatgericht Oettingen jenſeits der Wörniz.

von Meitinger.

4) In der hieſigen Buchdruckerey ſind noch Exemplare von der Ueberſicht der merkwürdigſten Lebensumſtände des Doktor Martin Luthers, nebſt deſſen Abbildung brochirt mit farbigem Umſchlag zu 26 kr., ſo wie auch die Portraite Doktor Martin Luther, deſſen Gattin, Vater und Mutter, nach Lukas Cranach in gr. 4to zu 1 fl. 4 kr. zu haben.

Geborene.

Den 16. Okt. Jakob Wilhelm, des Bäckenmeiſters Bergmüller Söhnlein. Ev.

22 Okt. Karl Maximilian, des Herrn Volksſchullehrers Cloß Söhnlein. Kath.

Verſtorbene.

Den 17. Okt. Cunigunda Wolfin, Polizeidienerin, 67. Jahr alt, an Nachlaß der Natur. Ev.

19. Okt. Johann Mathias Weber, Zimmermanns Sohn von Hainsfarth, 16. Jahr alt, an der Abzehrung. Ev.

20. Okt. Maria Thereſia Richterin, Burgerin und Metzgermeiſterin, Wittwe, 75. Jahr alt, an der Waſſerſucht. Kath.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	1	35	36	28	8	45	—	40	56	36	—
	Kern	—	10	10	10	—	44	—	39	—	34	—
22ten	Korn	6 1/2	—	6 1/2	6 1/2	—	49	—	45	40	42	—
	Gerste	1/2	6 1/2	7	7	—	32	—	30	13	28	—
Okt.	Haber	5	25	30	25	5	10	30	9	33	8	15
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	5	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	7	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	3	2
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	21	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	10	—
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	2	20	—

Baiers. Mehltax. (1 Vierling [illegible])	kr.	pf.
Schönmehl	22	—
Mittelmehl	16	—
Nachmehl	10	—
Roggenmehl	23	—

Salzpreis.	kr.	
1 Vierling Salz kostet	14	—

Fleisch-Tax. (1 Baiers. Pfund.)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	12	—
Rindfleisch	10	—
Kalbfleisch	11	—
Hamel- u. Schaaffleisch	11	—
Lammfleisch	11	—
Schweinenfleisch	—	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	26	—
Lichter gezogene	32	—
Lichter gegossene	35	—
Seifen	30	—

Bier-Tax. (1 Maas, Schenkpreis)	kr.	pf.
Braun Winterbier	—	—
— Sommerbier	—	—
Weiß Bier	5	—

28	8	45	—	40	56	36	—
10	—	44	—	39	—	34	—
6 1/2	—	49	—	45	40	42	—
7	—	32	—	30	13	28	—
25	5	10	30	9	33	8	15
—	—	—	—	—	—	—	—

...n von voriger Woche.

Fleisch-Tax.	kr.	hl.
Ochsenfleisch	12	—
Rindfleisch	10	—
Kalbfleisch	11	—
Hämel- u. Schaaffleisch	11	—
Lammfleisch	11	—
...lich	—	—

Nach dem Innhalte des unterm 22ten Oktober 1817. erschienenen Hochfürstlichen Organisations-Rescripts über die Verwaltungen der Fürstlich Oetting-Spielbergischen Domainen, werden andurch folgende Beförderungen zur allgemeinen öffentlichen Kenntniß gebracht, als:

I. Fürstliche Domainen Kanzley.

1) Zum Domainenkanzley-Direktor: der bisherige Domainen-Kanzleyrath und Rentmeister, Herr Zöller;

2) Zum ersten Domainenkanzleyrath und Hauptkammer-Cassier: der bisherige Domainenkanzley Assessor und Domainen-Inspektor, Herr Thoma;

3) Zum zweiten Domainenkanzley-Rath: Herr Minet aus Schwetzingen;

4) Zum Domainenkanzley-Sekretair und Hauptsportel-Cassier, in gleichem Range mit den Fürstlichen Rentbeamten: der bisherige Domainenkanzley-Kanzellist und provisorische Kastenamts-

II. Erstes Rentamt Oettingen.

1) Zum Rentamtmann: der bisherige Forst-Rentamtmann, Herr Walter.

2) Zum Rentamts-Aktuar: der bisherige Kameral-Amtsschreiber, Herr Baumhauer.

III. Zweites Rentamt Oettingen.

Zum Rentamtmann: der bisherige Controleur und provisorische Kastenamts-Verweser, Herr Baur.

IV. Rentamt Aufhausen.

Zum Rentamtmann: der bisherige Gefäll-Administrator, Herr Keerl.

Ferner haben Seine Hochfürstliche Durchlaucht geruhet, den bisherigen Forst-Inspektor, Herrn von Kuoesch, den Charakter eines Fürstlichen Forstmeisters gnädigst zu ertheilen.

Oettingen den 3ten November 1817.

Nachrichten.

1) Auf den Antrag der Glaubiger des Zeugschmidts Zackelmeyr dahier wird die von demselben bisher besessene, und in einer vortheilhaften Lage und einem guten Zustande befindliche halbe Behausung, auf welcher eine reale Zeugschmidts Gerechtigkeit haftet, unter der Bemerkung in vim executionis verkauft, daß in der Werkstätte derselben noch ein brauchbarer Blasbalg und Ambos sich befindet, auch dahier kein Zeugschmidt mehr besteht.

Kaufslustige werden hiermit öffentlich vorgeladen, am Donnerstag d. 6ten November dies Jahrs bey dem unterzeichneten Gerichte coram Commissario Gerichts Aktuar Baur zu erscheinen, und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen den 14. Okt. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting Spielbergs. Stadt Medial Gericht.

von Meltinger.

2) Zum Verkauf der Realitäten des Söldners Caspar Mehlich zu Megesheim, bestehend in einer halben Sölde, nebst halber Gemeinds Gerechtigkeit und 1/4tel Morgen Garten,

dann an Grundstücken:
2/4tel Morgen Acker im Füllerloch,
und
2/4tel Morg. Acker, der Haidacker,
wird anderweiter Termin auf Dienstag den 11. November dies Jahrs anberaumt.

Kaufslustige haben sich daher an diesem Tage Vormittag 9. Uhr coram Commissario Gerichts Aktuar Baur hierorts einzufinden, und das Weitere zu gewärtigen.

Oettingen den 18. Okt. 1817.

Mediatgericht Oettingen jenseits der Wörnitz.

von Weitinger.

3) In der hiesigen Buchdruckerey sind folgende sehr niedlich gebundene Bücher zu haben:

Neues unterhaltendes Lesebuch für Jünglinge und Mädchen, zur Bildung ihrer Sitten, 3. Bändchen, mit illum. Kupfern, 2 fl. 15 kr.

Neuer Lustweg für Kinder, mit illum. Kupfern 45 kr.

Wäsch-Tabelle, worinnen die Herrnwäsch, Frauen-Kinds und Hauswäsch genau verzeichnet, und bey jeder Wäsch wieder gebraucht werden kann, zu 12 kr.

Gesellschaftliches Lottospiel, wo in einem schönen Kästchen die Zahlenblätter, die Numern selbsten, dann die gläsernen Marken in einem kleinen Kästchen sich befinden, so wie eine Anweisung zum spielen, inwendig im Deckel zu lesen ist, kostet 1 fl. 36 kr.

Sackkalender auf das Jahr 1818. mit Kupfern, Spiegel und Schreibtafel u. Bleystift, in Saffian, Leder und Papier schön gebunden, zu verschiedenen Preißen.

Getraute.

Den 28. Okt. Johann Michael Fischer, K. B. Polizeigardist und Beisitz, ein Wittwer, mit Katharina Margaretha Pfleiderin von Wechingen. Ev.

Geborene.

Den 27. Okt. Franz Xaver Karl Wilhelm, S. T. des Herrn Forstrentamtmanns Walter Söhnlein. Kath.

Eod. Martin, des Hofbeckenmeisters Baur Söhnlein. Kath.

28. Okt. Anna Maria, des Bauern Spaß zu Hainsfarth Töchterlein. Ev.

29. Okt. Maria Anna Walburga, des Herrn Schreitmüller, Oberlieutenant bei der ersten Fusilier Compagnie des hiesigen Landwehr-Bataillons und Sattlermeisters Töchterlein. Kath.

Eod. Adolphine Julie, des Webermeisters Reiger Töchterlein. Ev.

Eod. Gottfried, des Bauern Baur zu Holb Söhnlein. Ev.

Verstorbene.

Den 27. Okt. Margaretha Baderin, Bürgerin und Säcklermeisterin, 78. Jahr alt, am Schleimschlag. Kath.

. Anzeige.

t te	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
			Preis des Schäffels.					
	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	43	8	44	—	41	37	38	—
	6	—	44	—	41	18	38	—
	2	—	48	30	46	52	44	—
	22	—	33	—	30	15	26	—
	50	5	10	—	8	53	7	30
	—	—	—	—	—	—	—	—

lien von voriger Woche.

	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Baierisch Pfund.	Ochsenfleisch . .	12	—
	Rindfleisch . .	10	—
	Kalbfleisch . .	11	—
	Hamel- u. Schaaffleisch	11	—
	Lammfleisch .	11	—
	Schweinenfleisch .	18	—
	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	26	—
	Lichter gezogene .	32	—
	Lichter gegossene .	35	—
	Seifen . .	30	—
	Bier-Tax.	kr.	pf.
1 Maas	Braun Winterbier } Schenkpreis	6	2
	— Sommerbier	—	—
	Weiß Bier	5	—

Num. XLVI.

Mittwoch den 12ten Novem. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.

Verordnung.
(Den Getreidhandel betreffend.)
(Beschluß.)

Art. XXII. Alle, wenn gleich geschlossene Verträge und sonstige Verabredungen über Kauf und Verkauf des Getreides, welche zur Zeit der Bekanntmachung der gegenwärtigen Verordnung noch nicht in Erfüllung gekommen sind, sollen lediglich nach den Bestimmungen derselben beurtheilt und behandelt, und wenn sie den gegebenen Vorschriften entgegen sind, als nichtig angesehen werden.

Art. XXIII. In Ansehung des von jeher verbotenen Ankaufes des Getreides auf dem Halme oder der Wurzel verbleibt es bei den Bestimmungen des hierüber unterm 13. Juni d. J. ergangenen Mandates (Rggsbl. S. 587.) mit der ausdrücklichen Erklärung, daß auch alle entweder bereits geschehene oder noch erfolgende Verabredungen und Verträge über die zwar bereits eingeärndeten, aber noch nicht ausgedroschenen Feldfrüchte, als nichtig und ungültig anzusehen, und wie die Verkäufe auf dem Halme oder auf der Wurzel zu behandeln seyen.

Art. XXIV. Im übrigen sollen die Verfügungen Unserer gegenwärtigen Verordnung für alle den Getreidhandel betreffende Angelegenheiten zur Richtschnur dienen, und mit aller Pünktlichkeit vollzogen werden. Alle darin nicht ausdrücklich enthaltenen Beschränkungen sind unzuläßig, und insbesondere bleiben alle Verkaufs- Einstands- und sonstige Zwangs- und Bannrechte aufgehoben.

Art. XXV. Schließlich wollen und befehlen Wir, daß in Unseren Kreis-Hauptstädten und in andern größern Städten Unseres Reiches aus Mitteln und auf Rechnung der städtischen Kommunen mit wohlthätiger Fürsorge Nothmagazine angelegt werden sollen, welche jederzeit einen Vorrath an Getreid enthalten, der dem 6ten Theile des ganzen Jahresbedarf gleich ist. Unsere Kreis Regierungen haben, nach Vernehmung der Kommunal Vorstände und Ausschüsse über die zweckmäßigste Art der Ausführung wohlbemessene Vorschläge zu machen. Zur Erleichterung der ersten Anlage dieser Magazine werden Wir aus den Ueberschüssen der Aerarial- und Stiftungskästen den benöthigten Vorrath, gegen billige Fristenzahlung, dahin abgeben lassen.

Art. XXVI. Ausserdem behalten Wir Uns vor, auch auf dem Lande, nach Erforderniß der Umstände, die Errichtung von Bezirks Magazinen durch besondere Entschliessungen anzuordnen.

Diese Unsere Verordnung soll nicht nur durch das Regierungsblatt bekannt gemacht, sondern auch von den Kanzeln öffentlich verkündet, und von Unsern Landgerichten und übrigen Stellen sollen alle Mittel angewendet werden, daß dieselbe allenthalben verbreitet und gehörig erläutert, sohin jeder Unserer Unterthanen vor Schaden und Nachtheil gewarnt, und Unsere landesväterlichen Absichten durch ein gemeinsames Zusammenwirken kräftig befördert werden.

München am 13. Sept. 1817.

Max Joseph.

Graf v. Reigersberg, Graf v. Triva, Graf v. Rechberg, Graf v. Thürheim, Freiherr v. Lerchenfeld, Graf v. Törring,

Nach dem Befehle Seiner Majestät der Königs. Egid v. Kobell.

Bekanntmachung.

(Die Vertheilung der Preiße bey dem landwirthschaftlichen Feste betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Baiern.

Durch die allerhuldreichste Unterstützung Seiner Königl. Majestät, als allerhöchster Protektor des landwirthschaftlichen Vereins im Königreiche, wurde auch in diesem Jahre der Verein in dem Stande gesetzt, bei dem am 14. d. M. stattgehabten Landwirthschaftsfeste diejenigen Preise zu bewilligen und zu vertheilen, welche der Auszug aus dem über diese Feierlichkeit abgehaltenen Protokolle des hiesigen Bezirks Komite, zugleich mit den Namen der Empfänger enthält. Die unterfertigte Regierung bringt dieses in der Ueberzeugung zur öffentlichen Kenntniß, daß die ehrenvolle Auszeichnung der Verdienste und die Verbesserung der Landwirthschaft und Veredlung ihrer Produkte, so wie der fleißigen Dienstleistung treuer Dienstboten durch fortwährenden Eifer im regen Betriebe der Landwirthschaft und durch willige Nachahmung im Dienste derselben anerkannt werde. Ansbach den 24 Okt. 1817.

Königl. Baiers. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Drechsel, Präsident.

Frh. v. Mulzer, Vicepräsident.

Auszug aus dem Protokoll über die feierliche Vertheilung der Preiße am landwirthschaftlichen Feste d. 14 Okt. 1817.

I. Zur Aufmunterung der Viehzucht erhielten Preiße und zwar

a) Für die schönsten vierjährigen Zuchthengste:

den ersten Preis, bestehend in einer Vereinsdenkmünze in Gold zu 5 Dukaten, einer Fahne mit dem Sinnbilde des Vereins

und einer silbernen Denkmünze für den Führer,

Johann Schielein, Müllermeister auf der Egelmühle, Landgerichts Pleinfeld;

den zweiten Preiß in einer silbernen Denkmünze in dreifachem Gewichte, einer ähnlichen Fahne und einer Denkmünze für den Führer:

Franz Deubler vom Forsthof, Mediatgerichts Aufkirchen.

b) Für die schönsten vierjährigen Zuchtstuten:

den ersten Preis in einer Vereins Denkmünze in Gold zu 4 Dukaten, nebst Fahne und Denkmünze für den Führer:

Der Municipalrath und Bierbrauer, Johann Leonhard Regner zu Leutershausen, Landgericht gleiches Namens;

den zweiten Preis in einer silbernen Vereinsdenkmünze, Fahne und Denkmünze für den Führer:

Der Wirth Joh. Michael Pöbel von Hagenau, Landgerichts Leutershausen.

c) Für die schönsten zweijährigen Zuchtstiere:

den ersten Preis in einer Vereinsdenkmünze, nebst Fahne und Münze für den Führer: der Gemeindehirt Springer zu Schalkhausen, Landgerichts Ansbach.

der zweite Preiß konnte wegen Mangel an Konkurrenz nicht vertheilt werden.

d) Für die schönsten zweijährigen Zuchtkühe:

den ersten Preis in einer Vereinsdenkmünze in Gold, dann einer Fahne und Denkmünze für den Führer: Johann Georg Stör, Einwohner zu Ansbach.

den zweiten Preis in einer Denkmünze in Silber, nebst Fahne und Münze für den Führer: Joh. Georg Scheibenreif, Bauer zu Buch, Landgerichts Ansbach.

e) Für die schönsten Zuchtwidder.

den ersten Preis in einer Vereinsdenkmünze in Gold, dann Fahne und Denkmünze für d. Führer: Adam Zill, Schäfer zu Höfen, Landgerichts Ansbach;

den zweiten Preis in einer Denkmünze in Silber, nebst Fahne und Denkmünze für d. Führer: Gutsbesitzer Georg Konrad Hufnagel von Neudorf, Landgerichts Mt. Erlbach.

(Die Fortsetzung folgt.)

Verstorbene.

Den 1. Nov. Maria Barbara Schürerin, Drechslers Tochter, 28. Jahr 10. Monat alt, am Brand. Ev.

3. Nov. S. T. Herr Johann Jakob Böckel, Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergis. pensionirter Hof- und Regierungsrath, 73. Jahr alt, an einem Steckfluß. Ev.

4. Nov Herr Johann Thomas Schaller, Wirth und Gastgeber zur goldnen Sonne, dann Munizipalrath, und Hauptmann bei dem hiesigen Landwehr Bataillon; 40. Jahr 11. Monat alt, an der Abzehrung. Ev.

7. Nov Joseph Stimpfle, Taglöhner, 85. Jahr alt, an der Wassersucht. Kath.

· Anzeige.

t … e	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
			Preis des Schäffels.					
	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
	33	15	44	—	41	15	38	—
	5	—	42	—	39	45	38	—
	2	—	49	—	—	—	—	—
	6	3	32	—	31	—	30	—
	45	—	10	—	9	16	8	30
	—	—	—	—	—	—	—	—

lien von voriger Woche.

	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Bayers. Pfund	Ochsenfleisch	12	—
	Rindfleisch	10	—
	Kalbfleisch	11	—
	Hamel- u. Schaaffleisch	11	—
	Lammfleisch	11	—
	Schweinenfleisch	18	—
	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	26	—
	Lichter gezogene	32	—
	Lichter gegossene	35	—
	Seifen	30	—
	Bier-Tax.	kr.	pf.
1 Maas	Braun Winterbier (Schenkpreis)	6	2
	— Sommerbier (Schenkpreis)	—	—
	Weiß Bier (Schenkpreis)	5	—

Num. XLVII.

Mittwoch den 19ten Novem. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Bekanntmachung.
(Den Getraid - und Schrannenverkehr betreffend.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs von Baiern.

Mehrseitigen Wahrnehmungen zufolge sind die Unterthanen noch nicht allgemein von den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung über den Getraidhandel vom 13ten September d. J. hinreichend unterrichtet, und es finden deshalb die Schrannenbehörden noch viele Anstände in dem Vollzug gedachten Gesetzes. Die unterfertigte Regierung sieht sich dadurch veranlaßt, sämmtliche Polizeibehörden zur wiederholten Einschärfung obiger Verordnung und zur sorgfältigen Belehrung der Amtsanbefohlenen darnach aufzufordern. Namentlich ist streng darauf zu halten, daß die zum Getraidhandel in den Schrannen berechtigten Individuen, so wie die Selbsterzeuger des Getraides nicht ohne die erforderlichen Legitimationen die Schrannen besuchen, und daß diese Zeugnisse, in welchen die beigefahrne Quantität und die Schranne, zu welcher solche bestimmt ist, bemerkt werden muß, von dem treffenden Schrannen - oder Marktmeister visirt zurückgebracht werden, als wodurch allein sich kontrolliren läßt, daß die Getraidhändler kein anderes, als auf Schrannen oder bei amtlichen Versteigerungen erkauftes Getraid zu Markte bringen, und daß das für die Schranne bestimmte und geeignete Getraid auch wirklich dahin gebracht werde, keine Vorkäufereien unterwegs oder sonstige Spekulationen auf hohe Getraidpreise statt finden. Die Schrannenbehörden haben ihrer Seits jeden, der ein ordnungsmäßiges Attest vorzeigt, wozu im Obermainkreise gleiche Anordnung getroffen ist, auf das möglichste zu fördern, und das Produkt nach Quantität und Tag der angefahrnen Ladung gehörig zu visiren, damit an der Vollständigkeit der Legitimation und Ordnung, allenthalben kein Mangel erscheine.

Ansbach, den 3ten November 1817.

Königl. Baier. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern.

Graf v. Drechsel, Präsident.

v. Lutz, Direktor.

Nachrichten.

1.) Zur Revision der Conscriptions-Listen über die zur Altersklasse 1796. und 97. gehörigen Jünglinge wird von unterzeichneter Behörde hiemit Montag der 24te November anberaumt.

Sämtlich zu dieser Altersklasse gehörige, und noch nicht entlassene diesamtliche Conscribirte haben sich zu diesem Ende in termino Vormittags 9. Uhr ohnfehlbar auf dem Rathhauß einzufinden, und die Abwesenden sind hiebey von ihren Eltern, Verwandten oder Vormündern zu vertretten.

Oettingen am 17. Nov. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergl. Stadt-Mediatgericht als Polizeibehörde

Sonnenmayer.

* * *

2.) Am 4ten nächstkommenden Monats Dezember, beginnet Vormittags um 9. Uhr, eine öffentliche Versteigerung in der Reitschule unfern dem alten Schlosse dahier, in welcher 9 bis 12. Stück Zug- und Reitpferde, dann mehrere Pferdgeschirre an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Indem man also dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden auch die Kaufsliebhaber eingeladen, an obiger Tagesfarth dahier zu erscheinen.

Oettingen den 12. Novem. 1817.

3) Verzeichniß über diejenigen Gegenstände, welche am 10ten d. Monats aus dem Hause Nro. 279. in Gunzenhausen entwendet worden sind:

1) Eine sogenannte Reise-Uhr in einer hölzernen, braun lakirten Kapsel, sehr schwer und von gutem Silber, wird ungefähr 2 1/2 Pfund wiegen. Das silberne Gehäuse hat einen Boden von Schildkröte. Das Zifferblatt trägt römische Zahlen. Diese Uhr wird dreymal aufgezogen, schlägt ganze-, halbe und Viertelstunden, repetirt und ist mit einem Wecker versehen. Im Innern des Werkes findet sich der Name des Verfertigers Kratzsch zu Bayreuth und der des vormaligen Besitzers, von Drechsel, eingegraben. Der messingene Schlüssel hängt an einem schlechten Bande.

2) Eine Rasierbüchse von Silber, bestehend aus 2. in einander passenden Schalen und enthält einen Barbierpinsel mit einzuschraubenden Stiel, woran unten ein kleiner Löffel befindlich ist. Das Silber hält die Augsburger Probe und wurde dies Geschirr schon stark gebraucht.

3) Ein Paar silberne Sporn, Nürnberger Probe, mit aufwärts gekrümmten Hälsen, jedoch zum Anschnallen, stark geführt, mit abgestumpften Rädern und etwas verbogen.

4) Ein kleiner Pfeifenkopf von Maserholz mit einem altmodischen Beschlag und Erbsenkette von Silber. Der Kopf Ulmer Façon, am Rücken etwas verschabt.

Diejenige Person, welche gründliche Auskunft über diese Entwendung zu geben vermag, hat bey gewissenhafter Verschweigung ihres Namens eine reichliche Belohnung zu erwarten.

4) Zum Andenken an die dritte Jubelfeier des so wichtigen Reformationsfestes ist in Augsburg eine Medaille erschienen, wo auf der Vorderseite ein Altar mit einer offenen Bibel, den 119. Psalm, V. 89. aufgeschlagen, mit der Umschrift: In æternum domini verbum tuum permanet. Rückseite: ein seine Stralen verbreitendes Licht mit der Umschrift: Omnibus lucet. Der Preis dieser Medaille in Silber ist 1 fl. 20 kr. versilbert 24 kr., und von Zinn 12 kr. nebst einer nähern Beschreibung, und sind in der hiesigen Buchdruckerey um beigesetzte Preiße zu haben.

Bekanntmachung.

Auszug aus dem Protokoll über die feierliche Vertheilung der Preiße am landwirthschaftlichen Feste d. 14 Okt. 1817.

(Fortsetzung.)

I. Für Aufmunterung der Viehzucht erhielten Preiße und zwar

f.) Für die schönsten Schweins-Bären:

eine silberne Verchis-Denkmünze in zweifachem Gewichte, dann Fahne und Denkmünze für den Führer: der Stadtschweinhirt Johann Matthias Borndörfer zu Ansbach. Endlich

g) Für das schönste Mutter-Schwein:

einen gleichen Preis mit Fahne und Denkmünze: der Gassenhauptmann und Saifensieder Birkmeier zu Ansbach.

Einer öffentlichen ehrenvollen Erwähnung verdienen:

1) wegen der Zuchthengste:

Johann Adam Dörflein zu Aich, Landgerichts Hailsbronn;

2) wegen den Zuchtstuten:

der Müllermeister Sorg auf der Scherrmühle bei Schalkhausen, Landgerichts Ansbach;

der Bauer Johann Georg Ohr zu Kolmberg, Landgerichts Leutersuhausen; sodann

der Wirth Meyer zu Unterfelden, Landgerichts Leutershausen.

3) wegen der Zuchtkühe:

die Freifrau von Crailsheim zu Rügland, Landgerichts Ansbach;

der Ortsvorsteher Kress von Schalkhausen, Landgerichts Ansbach.

4) wegen der Zuchtschweine.

der Bäckermeister Kress von Ansbach, Polizei Kommissariats gleiches Namens.

(Die Fortsetzung folgt.)

Getraute.

Den 17. Nov. Franz Joseph Magerer, neuangehender Burger und Schuhmachermeister, mit Jungfer Maria Theresia Lißmännin. Kath.

Geborene.

10. Nov. Johann Wilhelm, des Metzgermeisters Heinrich Hörner Söhnlein Ev.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler		Niedrigster	
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	15	45	60	42	18	44	—	39	24	34	10
	Kern	—	6	6	6	—	43	—	40	—	34	10
12ten	Korn	—	5	5	2 1/2	2 1/2	46	—	43	30	42	30
	Gerste	3	13	16	16	—	32	—	30	—	28	—
Nov.	Haber	—	48	48	48	—	11	—	9	17	7	—
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	5	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	7	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	3	2
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	21	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	10	—
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	2	20	—

Baiers. Mehltax. (1 Vierling 16 Metz)	kr.	pf.
Schönmehl	22	—
Mittelmehl	16	—
Nachmehl	10	—
Roggenmehl	23	—
Salzpreis.	kr.	—
1 Vierling Salz kostet	14	—

	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Baiers. Pfund.	Ochsenfleisch	12	—
	Rindfleisch	10	—
	Kalbfleisch	11	—
	Hamel u. Schaaffleisch	11	—
	Lammfleisch	11	—
	Schweinenfleisch	18	—
	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	26	—
	Lichter gezogene	32	—
	Lichter gegossene	35	—
	Seifen	30	—
	Bier-Tax.	kr.	pf.
1 Maas	Braun Winterbier (Schenkpreis)	6	2
	— Sommerbier	—	—
	Weiß Bier	5	—

Num. XLVIII

Mittwoch den 26ten Novem. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Nachrichten.

Wegen den bedeutenden Beschädigungen welche mehrere Mitglieder der Brandversicherungs Gesellschaft, und besonders die Einwohner von Rehau und Schnaitenbach im Laufe des des Jahres 1816/17. durch Brand erlitten haben, und der ausserordentlichen und schnellen Hülfe welcher sie bedürfen, sind gemäß allerhöchsten Entschließung vom 23. Okt. h. J. vorläufig von jedem Hundert der assekurirten Capitalien auf Rechnung des Jahres 1816/17

drey Krenzer

als Beitrag unverzüglich zu erheben.

Hiezu wird für das Stadtdrittel
Lit. A.)
Lit. B.) Montag der 1te Dezem.
Lit. C.) Dienstag der 2te Dezember Vormittags anberaumt, in welchen Terminen die Beitragspflichtigen ihre Schuldigkeit auf dem Rathhause um so gewisser zu entrichten haben, als nach Umfluß des Termines gegen die Renitenten die Exekution ohne weiters verfügt werden wird.

Oettingen am 24. Nov. 1817.
Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Stadt-Mediat-gericht als Polizeibehörde
Sonnenmayer.

* * *

2) Am 4ten nächstkommenden Monats Dezember, beginnet Vormittags um 9. Uhr, eine öffentliche Versteigerung in der Reitschule unsern dem alten Schlosse dahier, in welcher 9 bis 12. Stück Zug- und Reitpferde, dann mehrere Pferdgeschirre an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Indem man also dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden auch die Kaufsliebhaber eingeladen, an obiger Tagesfarth dahier zu erscheinen.

Oettingen den 12. Novem. 1817.

* * *

3) In der hiesigen Buchdruckerey ist zu haben:

Abbildung und Beschreibung des Wasserwegrichs, oder des Froschlöffelkrauts, Alisma plantago L. ein untrügliches Mittel gegen die Hunds-

wuth, wenn dieselbe sogar schon ausgebrochen ist, so wie auch zur gänzlichen Ausrottung dieses fürchterlichen Uebels vorgeschlagen, verfaßt von C. W. Juch, Doktor der Medizin und Chirurgie, K. B. ord. Professor der naturgeschichtlichen Studien zu Augsburg rc., nebst einer in Folio illum. Abbildung, kostet 26 kr.

Weiters ist allda zu haben:
Dr. Martin Luther und seine Zeitgenossen dargestellt in einer Reihe karakterisirenden Züge und Anekdoten, von Theod. Eßner, erster Band mit vielen Kupfern, kostet 1 fl. 28 kr.

Bekanntmachung.

Auszug aus dem Protokoll über die feierliche Vertheilung der Preiße am landwirthschaftlichen Feste d. 14. Okt. 1817.

(Fortsetzung.)

II. Zur Beförderung des Anbaues und der Benüzung der landwirthschaftlichen Nebenzweige,

erhielten von den dem Bizirks-Komite überlassenen 20. silbernen und einer goldenen Vereinsdenkmünzen,

a) wegen Hopfenbau und Benüzung der Brachfelder, Urbarmachung öder Pläze und anderer ausserordentlicher Mittel in eigener Landwirthschaft, zur Vermehrung der Brodfrüchte,

die goldene Medaille: Herr Pfarrer Döhlemann zu Henfenfeld, Landgerichts Hersbruck, wegen Austrocknung eines großen Stücks öden sehr sumpfigten Landes, und darauf zur allgemeinen Verwunderung und wünschenswerthensten Nachahmung angelegten Hopfengarten von 3000 Stöcken, dann Verbesserung eines andern Gemeindetheiles, der sich vorher nur auf 5 fl. verinteressirte; seit drei Jahren aber im Durchschnitte 50 bis 70 fl. erträgt.

Eine silberne Medaille: Wirth Adam Emmendörfer von Schopfloch, Landgerichts Dinkelsbühl, der alle seine in 45. Morgen bestehende Felder auf die landgerichtliche Aufforderung im Frühjahr 1817 anbaute. Von der Brache baute er 10. Morgen mit Getraid, wozu ein Aufwand von 850 fl. für Saamgetreid erforderlich war; und da er auch stärlich baut; so geschah dies mit der fühlbarsten Anstrengung.

Eine dergleichen Medaille: Georg Adam Zistler zu Gerolfingen, Landgerichts Wassertrüdingen, welcher seine in 5 3/4 Morgen bestandenen Brachfelder mit Eßgetreid besamte, wodurch er nicht nur zur Vermehrung der Brodfrüchte einen bedeutenden Aufwand für Saamgetreid machte, sondern sich auch als der Einzige in der Ortsmarkung und der ganzen Gegend rühmlich ausgezeichnet und mit seinem Beispiele vorgeleuchtet hat.

Eine ähnliche Denkmünze: die Ehefrau des quieszirten Kalkulators und Viehschreibers Weiß zu Ansbach, wegen gut ge-

lungener Versuche zu Ersparniß von Eß-getreid, mittelst Vorlage eines vorzüglich schönen, in der Weidenmühle bei Ansbach gemahlenen Erdbirnmehls, dann zweier Proben daraus gebacknen theils mit Korn, theils mit Kornmehl vermengten schmackhaften Brodes, wovon sie die Verfahrungsart schriftlich mittheilte.

b) Für den Erdbirnbau, bei nachgewiesener bedeutender Ersparniß von Saaterdbirn.

Eine silberne Medaille der Burger und und Ebenist, Johann Konrad Ludwig Pfeiffer, welcher mit ausserordentlicher Mühe und Akkuratesse seit 1812. über zerschnittene eingelegte Erdbirn, und einzeln ausgestochene und gelegte Keime, mit Berücksichtigung der Bodengüte und Ausscheidung der Erdbirnsorten, ein besonderes Buch, im heurigen Jahre 236 Proben angestellt, und in dieser Hinsicht eine musterhafte Tabelle vorgelegt hat.

Eine dergleichen Medaille der Burger und Handelsmann Johann Matthias Vitteng uber aus Feuchtwangen, selbigen Landgerichts, wegen seiner vorzüglich gelungenen Versuche zur Vermehrung der Erdbirn, an ausgebrochenen Stengeln bei der ersten Behackung derselben, wodurch er Erdbirn von ganz ungewöhnlicher Größe erhielt, und dadurch seine Mitbürger und Nachbarn, zu dieser in der ganzen Gegend unbekannt gewesenen Verfahrungsart, zur Nachachtung ermuntert.

Eine ähnliche Medaille: der Wirth Adler in Kammerforst, Landgerichts Ansbach, der aus einer Maas Erdbirnaugen von englischen Erdbirn 3 1/2 Mezen geärndet hatte.

Ingleichen eine silberne Medaille, der Burger und Uhrgehäusmacher Fr. Saley aus Ansbach, wegen erbauter ausserordentlich großer Erdbirn aus eingelegt gewesenen Erdbirnaugen.

Endlich eine dergleichen Medaille aus gleichem Grunde: der Burger und Sattlermeister Baumann aus Ansbach.

(Die Fortsetzung folgt.)

Getraute.

Den 18. Nov. Johann Michael Weber, neuangehender Burger und Glasermeister, mit Jungfer Maria Anna Linsenmayrin. Kath.

Verstorbene.

Den 17. Nov. Anna Rosina Weberin, Zimmermännin von Hainsfarth, 52. Jahr alt, an der Entkräftung. Ev.

18. Nov. Rosina Katharina Thümin, Lohwebermeisterin zu Nördlingen, Wittwe, 79. Jahr alt, an Alters Schwäche. Ev.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler		Niedrigster	
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	18	28	46	38	8	42	—	39	—	36	—
	Kern	—	9	9	4	5	41	—	37	20	34	30
19ten	Korn	2 1/2	1	3 1/2	2	1 1/2	46	—	—	—	—	—
	Gerste	—	14	14	11	3	32	—	31	—	30	—
Nov.	Haber	—	64	64	60	4	11	—	9	46	8	—
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Preiße allhiesiger Viktualien von voriger Woche.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	2
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	5	—
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	7	2
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	3	2
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	21	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	10	—
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	2	20	—

Baiers. Mehltax. (1 Vierling)	kr.	pf.
Schönmehl	22	—
Mittelmehl	16	—
Nachmehl	10	—
Roggenmehl	23	—

Salzpreis.	kr.	—
1 Vierling Salz kostet	14	—

	Fleisch-Tax.	kr.	pf.
1 Baiers. Pfund	Ochsenfleisch	12	—
	Rindfleisch	10	—
	Kalbfleisch	11	—
	Hämel- u. Schaaffleisch	11	—
	Lammfleisch	11	—
	Schweinenfleisch	18	—

	Unschlitt-Tax.	kr.	pf.
1 Pfund	Unschlitt unausgelassen	26	—
	Lichter gezogene	32	—
	Lichter gegossene	35	—
	Seifen	30	—

	Bier-Tax.		kr.	pf.
1 Maas	Braun Winterbier	Schenkpreis	6	2
	— Sommerbier		—	—
	Weiß Bier		5	—

Num. XLVIIII.

Mittwoch den 3ten Dezem. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Nachrichten.

Am 4ten nächstkommenden Monats Dezember, beginnet Vormittags um 9. Uhr, eine öffentliche Versteigerung in der Reitschule unfern dem alten Schlosse dahier, in welcher 9 bis 12. Stück Zug- und Reitpferde, dann mehrere Pferdgeschirre an den Meistbietenden gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Indem man also dieses hiermit zur allgemeinen Kenntniß bringt, werden auch die Kaufsliebhaber eingeladen, an obiger Tagesfarth dahier zu erscheinen.

Oettingen den 12. Novem. 1817.



2) Zu Folge höchsten Auftrags, sollen die für den herrschaftlichen Antheil ausgegrabene, in jedem Forstort eigens nummerirte, und in nachbenannten Hochfürstlichen Forstrevieren befindliche Stöckholz-Klaftern, in der hier folgenden Ordnung an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, und zwar:

In der Revier Dornstadt.

6 1/4tels Klafter eichene Stöck im hangenden Schlag,

3 Klafter eichene und

37. Klafter fichtene Stöck im Wagnerbuck.

In der Revier Linkersbaindt.

6. Klafter buchene im Saalranken,

2. — gemischte im Schlag bey dem Jägerhans, und

4. — eichene Stöck im Nachbieb am Oettinger Fahrweg.

In der Revier Hausen.

25. Klafter fichtene Stöck in der Hang, bei Breirenlohe, und

In der Revier Firnheim.

40. Klafter fichtene Stöck im Bräuschlag.

Kaufslustige werden von den Unterzeichneten hiemit eingeladen, der auf Donnerstag den 11. Dez heurigen Jahres anberaumten Versteigerung bis längstens 11. Uhr in dem Fuchsischen Wirthshaus zu Firnheim, um so gewisser zur bestimmten Stunde beyzuwohnen, weil bey der gegenwärtigen Jahreszeit, und der meistens davon abhängenden schlimmen Wit-

terung wegen, der Verkauf von sämtlicher Stöckholz Quantität nicht in den angezeigten Forstorten, sondern gleich in loco Firnheim vorgenommen werden wird, daher auch die in oben beschriebenen Schlägen vorhandene Stücke noch vor der Versteigerung von den resp. Käufern zur nähern Ueberzeugung, in Augenschein zu nehmen sind.

Oettingen den 29. Nov. 1817.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Forstrentamt und Forst-Inspektion.

Walter. von Ruoesch.

* * *

3) Unterzeichneter macht hiermit bekannt, daß er die Wieserische Zeugschmidts Werkstatt in der untern Vorstadt käuflich an sich gebracht habe, und empfiehlt sich daher sowohl einem hiesigen als auswärtigen Publikum, mit der Bemerkung, daß bei ihm alle aus Eisen und Stahl bestehenden Werkzeuge gut verfertigt zu haben sind, und verspricht zugleich auch billige Preise und prompte Bedienung.

Oettingen am 1. Dez. 1817.

Johann Balthasar Raster, Zeugschmidt.

* * *

4) In der Reihe ausgezeichneter und seltener Künstler, welche die Bearbeitung anziehender Darstellungen aus dem Thierreiche wählten, behauptet der Name Johann Elias Ridinger einen ehrenvollen Platz im In- und Auslande.

Häufige Anfragen überzeugen uns davon, daß viele seiner Verehrer wünschen, nach und nach auf einem eben so wohlfeilen als bequemen Wege zu der vollständigen Sammlung seiner Original Darstellungen zu gelangen. Wir glauben diesem Wunsche zweckmäßig entgegen zu kommen, indem wir die Herausgabe derselben, in ununterbrochener Folgenreihe durch einzelne Hefte im Wege der Subscription ankündigen, und dieses als ein ganzes Werk unter dem Titel:

Gallerie Ridingerscher Thier- und Jagdstücke herauszugeben.

An der Spitze dieser Sammlung steht das Prachtwerk, welches Ridinger unter dem Titel: Rare und monströse Hirschen liefert.

Jeden Monat erscheint ein Heft von 4 Blättern, welches auf extra fein Imperial-Velinpapier zu dem äusserst billigen Subscriptions-Preise von 1 fl. 36 kr. und auf ordinär gutes Papier 1 fl. 12 kr. geliefert wird.

Jeder Subscribent macht sich für drey Monate verbindlich, der Austritt muß aber 14 Tag vor Ablauf des dritten Monats der Verlagshandlung angezeigt werden. Stillschweigen wird für die Fortsetzung der Hefte für die 3 folgende Monate angesehen.

Der Subscriptionstermin steht bis zum ersten Jänner 1818 offen, nach dessen Umfluß wird der Preis jedes Heftes um die Hälfte erhöhet.

Möchte eine zahlreiche Theilnahme dieses gemeinnützige Unternehmen erleichtern, zu welchem sich empfiehlt

Die Verlagshandlung.

Herausgeber dieses ist beauftragt für hier und diese Gegend Subscription in freien Briefen darauf anzunehmen.

Bekanntmachung.

Auszug aus dem Protokoll über die feierliche Vertheilung der Preiße am landwirthschaftlichen Feste v. 14 Okt. 1817.

(Fortsetzung.)

c) Für die Spinnerey

erhielt ten ersten Preis in einer Vereins-Denkmünze in Silber: die Tochter des Herr Pfarrer Lösch zu Obermögersheim, Landgerichts Wassertrüdingen, welche ein aus inländischem Flachse gesponnenes Garn in einer Quantität von 3. Pfund und einer solchen Feinheit vorgelegt hat, daß jedes Pfund 35000 Ehlen liefert.

Den zweiten Preiß in einer ähnlichen Medaille bekam die verwittibte Frau Wildmeister Rummel zu Ansbach, welche ein Garn aus inländischem Flachse gesponnen, in einer Quantität von 3. Pfund und von der Feinheit vorlegte, daß jedes Pfund 26000 Ehlen liefert.

Dann wurden wegen der Spinnerey noch weiters geehrt:

Mit einer Medaille von Silber gleich dem Vorigen die Haushälterin des Freiherrlich von Crailsheimschen Beamten Friedlein zu Neuhaus, Landgerichts Herzogenaurach, deren Garn aus selbstgebauten Flachse gesponnen, jedes Pfund 24000 baierl. Ehlen liefert, und mit einer ähnlichen Medaille die Tochter des verstorbenen Herrn Pfarrer Fries zu Windsbach, Landgerichts Hailsbronn, deren Garn jedes Pfund 21500. Ellen liefert.

Einer rühmlichen und ehrenvollen Erwähnung verdient in dieser Beziehung die Tochter des Herrn Wildmeisters, Louise Oit zu Feuchtwangen, deren vorgelegtes Flachsgarn sich über 29000. Ehlen per Pfund belief, aber die erforderliche Quantität nicht erreichte.

(Die Fortsetzung folgt.)

Getraute.

Den 25. Nov. Johann Balthasar Kaster, neuangehend r Bürger und Zeugschmidt, mit Rosina Catharina Thumin. Ev.

Verstorbene.

24. Nov. Johannes Welzer, Zimmer Gesell, 80. Jahr alt, an Entkräftung. Ev.

26. Nov. Joseph Stenzenberger, Schneiders Sohn, 40. Jahr alt, an Gichtern. Kath.

Eod. Regina Gintnerin, gewesse Kantors Wittwe bei St. Sebastian, 53 Jahr alt an der Abzehrung. Kath.

28. Nov. Johann Wilhelm, des Metzgermeisters Heinrich Hörner Söhnlein, 8. Tag alt, an Gichtern. Ev.

Eod. Ferdinand Eberle, Melbers Sohn, 10 Jahr, 11 Monat alt, durch einen Fall verunglückt. Kath.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster (Preis des Schäffels.)		Mittler (Preis des Schäffels.)		Niedrigster (Preis des Schäffels.)	
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	8	39	47	20	27	39	—	35	38	33	—
	Kern	4	2	6	6	—	37	—	35	—	33	—
26ten	Korn	1 1/2	1	2 1/2	1	1 1/2	44	—	42	—	—	—
	Gerste	3	19	22	19	3	30	—	27	50	25	—
Nov.	Haber	4	81	85	70	15	9	30	8	15	7	30
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Viktualien Preiße.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	3
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	5	2
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	8	1
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	4	1/2
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	25	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	18	—
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	3	4	—

Baiers. Mehltax. (1 Vierling Mez)	kr.	pf.
Schönmehl	19	—
Mittelmehl	14	2
Nachmehl	9	2
Roggenmehl	19	2

Salzpreis.	kr.	—
1 Vierling Salz kostet	14	—

Fleisch-Tax. (1 Baiers. Pfund.)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	12	—
Rindfleisch	10	—
Kalbfleisch	11	—
Hamel- u. Schaaffleisch	11	—
Lammfleisch	11	—
Schweinenfleisch	16	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	26	—
Lichter gezogene	32	—
Lichter gegossene	35	—
Seifen	30	—

Bier-Tax. (1 Maas, Schenkpreis)	kr.	pf.
Braun Winterbier	6	2
— Sommerbier	—	—
Weiß Bier	5	—

Num. L.

Mittwoch den 10ten Dezem. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.



Nachrichten.

Das
Stadt Mediatgericht Oettingen
als Polizeibehörde
macht hiermit bekannt, daß der
Thomas Jahrmarkt
am Sonntag den 21. Dezember, und am darauffolgenden Mittwoch den 24ten Dez. der Hornviehmarkt dahier abgehalten wird.

Oettingen am 8. Dez. 1817.
Sonnenmayer.

* * *

2) Zu Folge höchsten Auftrags, sollen die für den herrschaftlichen Antheil ausgegrabene, in jedem Forstort eigens nummerirte, und in nachbenannten Hochfürstlichen Forstrevieren befindliche Stöckholz-Klaftern, in der hier folgenden Ordnung an den Meistbietenden öffentlich versteigert werden, und zwar:

In der Revier Dornstadt.

6 1/4tels Klafter eichene Stöck im hangenden Schlag,
3 Klafter eichene- und
37. Klafter fichtene Stöck im Wagnerbuck.

In der Revier Linkersbaindt.

6. Klafter buchene im Saalranken,
2. — gemischte im Schlag bey dem Jägerhaus, und
4. — eichene Stöck im Nachbleb am Oettinger Fahrweg.

In der Revier Hausen.

25. Klafter fichtene Stöck in der Hang, bei Breitenlohe, und

In der Revier Firnheim.

40. Klafter fichtene Stöck im Bräuschlag.

Kaufslustige werden von den Unterzeichneten hiemit eingeladen, der auf Donnerstag den 11. Dez heurigen Jahres anberaumten Versteigerung bis längstens 11. Uhr in dem Fuchsischen Wirthshaus zu Firnheim, um so gewisser zur bestimmten Stunde beyzuwohnen, weil bey der gegenwärtigen Jahreszeit, und der meistens davon abhängenden schlimmen Witterung wegen, der Verkauf von sämtlicher Stöckholz Quantität nicht in den angezeigten Forstorten, sondern gleich in loco Firnheim vorgenommen werden wird, daher auch die in

oben beschriebenen Schlägen vorhandene Stöcke noch vor der Versteigerung von den resp. Käufern zur nähern Ueberzeugung, in Augenschein zu nehmen sind.

Oettingen den 29. Nov. 1817.

Fürstlich Oetting-Spielbergs. Forstrentamt und Forst-Inspektion.

Walter. von Ruoesch.

* * *

3) Nach den höchsten Verfügungen Einer Königlichen General-Post-Administration in München gehet nunmehr ein neu errichteter Postwagen von Augsburg über Oettingen und Ansbach nach Würzburg, und auf der nemlichen Route wiederum dahin zurück. Derselbe kömt von Augsburg alle Sonntag Morgens dahier an, und trift auf dessen Retourfarth von Würzburg alle Mittwoch Mittags wiederum ein.

Indem die unterzeichnete Behörde solches zur öffentlichen Kenntniß bringet, verbindet dieselbe damit das Ansuchen, die auf den Postwagen zu befördernde Effekten wohlverwahrt zur gehörigen Zeit hierorts aufzugeben.

Und da vor Ablauf gegenwärtigen Monat und Jahres auch die Bestellung der Königl. Regierungs- und Kreis-Intelligenzblätter, dann sämtlicher Zeitungs-Exemplarien für das erste Semester 1818. erfolgen muß; so werden die Herren Leseliebhaber belieben, die zu wählende Exemplarien unter Uebermachung des Betrages noch in dieser Woche diesorts bekannt zu machen, um das Weitere veranlassen zu können.

Oettingen den 8. Dezem. 1817.

Königl. Baiers. Expedition der reitenden und fahrenden Posten.

Krazer.

* * *

Ankündigung.

Da mit dem Jahre 1818. der drei und dreisigste Jahrgang des Oettingischen Wochenblattes seinen Anfang nimmt: so glaubt der Verleger es der Achtung gegen die geehrtesten Leser schuldig zu seyn, auch am Ende dieses Jahrganges, Ihnen für die gütige Aufnahme desselben öffentlich zu danken, mit der Versicherung, daß auch fernerhin nach den allerhöchsten Verordnungen, belehrende, als auch nützliche und unterhaltende Abhandlungen mit einander in diesem Blatte abwechseln werden.

Der Jahrgang kostet wie bisher nur Einen Gulden, und dieser Preiß soll doch, ohne Hinsicht auf gegenwärtige Zeit auch diesmal wieder der nemliche bleiben. Auch wird um baldige Anzeige der Ab- und Zugänge längstens bis Weyhnachten gebetten, um sich mit der neuen Auflage darnach richten zu können.

Oettingen den 8. Dez. 1817.

J. G. Oesterlein,
Hof- und Kanzleybuchdrucker.

5) In der hiesigen Buchdruckerey sind folgende Kochbücher zu haben:

Allgemeines Gesundheits Kochbuch oder Anweisung, die in den Kochbüchern angegebenen Zubereitungen der Speisen nach diätetischen Regeln zuzurichten, und zu Verlängerungsmittel des Lebens zu machen, 2 fl. 36 kr.

Vorkenntnisse der Kochkunst für Frauenzimmer, die sich der Kocherey widmen, oder Unterricht in den ersten Grundregeln, und Handgriffen beym Kochen, von einer erfahrnen Hausmutter, 2 fl. 12 kr.

Augsburgisches Kochbuch 1 fl 36 kr.

Bekanntmachung.

Auszug aus dem Protokoll über die feierliche Vertheilung der Preiße am landwirthschaftlichen Feste d. 14 Okt. 1817.

(Fortsetzung.)

d) Für die Obstbaumzucht

erhielt eine Medaille in Silber der Königliche Herr Landrichter Aschenbrenner zu Hailsbronn, wegen seiner ansehnlichen, so freudig empor wachsenden, trefflich unterhaltenen Obstbaumanlagen, sowohl durch Bepflanzungen mehrerer großen Grundstücke als auch durch Anpflanzungen der Chaussee von Hailsbronn bis Mönch Erlbach zur verdienten öffentlichen Auszeichnung, und zwar ohne dessen Ansuchen, auf besondere Veranlaßung der Königl. Regierung des Rezatkreises.

Eine ähnliche Medaille Georg Mich. Schwarz zu Hirschlach, Landgerichts Hailsbronn, wegen Anlage eines Baumgartens mit 204. Stück veredelten Obstbäumen bepflanzt, und

eine dergleichen Medaille der Hofbauer Joh. Georg Merklein zu Neusiß, Landgerichts Rothenburg, welcher sich schon mehrere Jahre um die Obstbaumzucht sehr verdient gemacht, besonders aber durch Anlage einer musterhaften Obstbaumschule, deren gegenwärtiger Stand 5000. Stämmchen beträgt, sich rühmlichst ausgezeichnet. Endlich

e) Für die Bienenzucht

erhielt eine silberne Medaille der Webermeister Stephan Silberhorn zu Prakenfels, Landgerichts Altdorf, welcher 1816. zehn Bienenstöcke gewintert, und zehn hievon heuer gezogen, die von solcher Art sind, daß sie für sich und ohne weiters Zuthun, als Ständter in die Winterung taugen.

(Der Beschluß folgt.)

Getraute.

Den 2. Dez. Johann Friedrich Jung, neuangehender Burger und Schuhmachermeister, mit Anna Barbara Vetterin. Ev.

Verstorbene.

Den 5. Dez. Maria Dorothea Wüstin, Maurers Wittwe von Hainsfarth, 62. Jahr alt, am Catharr. fi ber. Ev.

Eod. Gottlieb, des Bauern, Baur zu Haid Söhnlein, 5. Wochen alt, am G.chtern. Ev.

6. Dez. Karl Maximilian, des Hrn. Volks Schullehrers Cleß Söhnlein, 6. Wochen alt, an der Abzehrung. Kath.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster fl.	kr.	Mittler fl.	kr.	Niedrigster fl.	kr.
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Preis des Schäffels.					
den	Waizen	27	26	53	50	3	38	—	34	—	30	—
	Kern	—	3	3	3	—	34	—	32	38	30	—
3ten	Korn	1 1/2	1/2	2	1 1/2	1/2	46	—	43	10	41	30
	Gerste	3	12	15	13	2	27	—	25	22	24	—
Dez.	Haber	15	36	51	49	2	9	—	7	55	5	30
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Viktualien Preiße.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	3
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	5	2
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	8	1
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	4	1/2
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	25	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	18	—
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	3	4	—

Baiers. Mehltax. (1 Vierling 16 Mez.)	kr.	pf.
Schönmehl	19	—
Mittelmehl	14	2
Nachmehl	9	2
Roggenmehl	19	2
Salzpreis.	kr.	—
1 Vierling Salz kostet	14	—

Fleisch-Tax. (1 Baiers. Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	12	—
Rindfleisch	10	—
Kalbfleisch	11	—
Hamel- u. Schaaffleisch	11	—
Lammfleisch	11	—
Schweinenfleisch	16	—
Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	26	—
Lichter gezogene	32	—
Lichter gegossene	35	—
Seifen	30	—
Bier-Tax. (1 Maaß)	kr.	pf.
Braun Winterbier (Schenkpreis)	6	2
— Sommerbier	—	—
Weiß Bier	5	—

Num. LI.

Mittwoch den 17ten Dezem. 1817.

Oettingisch.s Wochenblatt.

Nachrichten.

Das
Stadt Mediatgericht Oettingen
als Polizeibehörde
macht hiermit bekannt, daß der
Thomas Jahrmarkt
am Sonntag den 21. Dezember, und am daraufsolgenden Mittwoch den 24ten Dez. der Hornviehmarkt dahier abgehalten wird.

Oettingen am 8. Dez. 1817.
Sonnenmayer.

* *

2) Diejenige, welche zur Verlassenschafts Masse der Wittwe Anna Maria Fischer zu Wachfeld etwas schulden, werden hiermit vorgeladen, Dienstag den 30ten dies Monats coram Commissario Gerichtsaktuar Baur Vormittag 9. Uhr hierorts zu erscheinen, um ihre Schulden bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe anzugeben, und sich über bezalte Zinnse auszuweißen.

Oettingen am 10. Dez. 1817.
Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-Spielbergs. Mediat Gericht Oettingen jenseits d. Wörnitz.
von Meitinger.

Bekanntmachung.

Auszug aus dem Protokoll über die feierliche Vertheilung der Preiße am landwirthschaftlichen Feste d. 14 Okt. 1817.

(Beschluß.)

III. Zur Auszeichnung und Belohnung ländlicher Dienstboten,

wurden die zur Vertheilung bestimmten 24 Vereinsdenkmünzen an nachbenannte männliche und weibliche ländliche Dienstboten vertheilt:

a) Männliche Dienstboten:

Johann Thomas Archinger von Gersdorf, Landgerichts Greding, dient bei seinem Stiefbruder Joh. Archinger in Gersdorf 33 Jahre unausgesetzt.

Georg Friedrich Pfahler von Thannhausen, Landgerichts Gunzenhausen, dient 31. Jahre bei dem Unterthan Johann Georg Weiß zu Gundelsheim.

Joh. Wendel Kammerer von Unterfelden, Landgericht Leutershausen, dient 27 Jahre bei dem Bauern J. G. Kammerer zu Unterfelden.

Georg Wolfgang Lutz, dient 25 Jahre bei dem Wirth J. Mich. Töckel zu Hagenau, Landger. Leutershausen.

Andreas Weger aus Salmanshof bei Eschenbach, dient 24 Jahre bei dem Wirth Andreas Flor zu Mosbach, Landgerichts Pleinfeld.

Joh. Kloha, dient 23 Jahre bei dem Bauern Wisternacher in Binzwang, Landgerichts Leutershausen.

Michael Scheiderer von Neudorf, dient 23 Jahre als Schafknecht bei dem Bauern Adam Sieghörtner zu Neudorf, Landgericht Mkt. Erlbach.

Lorenz Gruber von Haid, dient 20 Jahre lang bei dem Bauern G. Kon. Wust zu Haid, Landge. Mt Erlbach.

Georg Göerg von Wildenhofen, Landg. Parsberg, diente 18 Jahre bei dem Bierbrauer Sebastian Stürzer zu Dietfurth, Landg. Riedenburg, und 12 Jahre bei dem Bauern Meyer zu Greding.

Konrad Wohlfarth, dient seit seiner 40jährigen Dienstzeit bei 6 verschiedenen Herren, die lezten 13 Jahre aber bei dem Bauern Zillinger zu Ergersheim, Landgerichts Uffenheim.

Georg Lenohard Schatz von Mönchsontheim, diene 21 Jahre bei der Bauernwittwe Volkhammerin und ihrer Tochter zu Hüttenheim, Landgerichts Uffenheim.

Georg Mathias Möbus aus Seidelsdorf, diente 9 Jahre bei verschiedenen Herren, 13 Jahre aber bei dem Müllermeister Baumann auf der Hausertsmühle, Landgerichts Dinkelsbühl.

b) Weibliche Dienstboten.

Anna Maria Vogelreuterin von Haubenhof, Landgerichts Heilsbronn, dient 41 bei dem Hrn. Oberförster Stramer zu Kammerstein, Landger. Schwabach.

Anna Katharina Hörnerin von Limburg, diente 31 Jahre bei dem Färbermeister Egelkraut zu Altdorf.

Mar. Kunigunda Belzin von Eschenbach, dient 26 Jahr lang bei dem Bauer J. G. Fichtner zu Bitterbach, Landg. Heilsbronn.

Dorothea Meyerin aus Oberrammersdorf, dient 26 Jahre bei dem Bauern G. Friedel zu Zant, Landg. Heilsbronn.

Theresia Weiß aus Schnittling, dient 24 Jahre bei dem Bauern Hoffmann zu Schnittling, Landg. Pleinfeld.

Maria Appolonia Pfahlerin aus Gunzenhausen, dient 24 Jahre bei dem Organisten u. Knabenlehrer Hrn. Bühringer zu Gunzenhausen.

Katharina Horingin von Linden, diente 14 Jahre lang bei der Wittwe Hautschin, auf der Frikleinsmühle, Landgerichts Mkt. Erlbach.

Anna Margaretha Baumännin, dient 21 Jahre bei dem Bauern Hafsold in Stettberg, Landg. Leutershausen.

Anna Dorothea Loy aus Frommetsheim, diente 3 Jahre bei verschiedenen Herren, 20 Jahre aber bei dem Bauern Engel zu Oberweiler, Landg. Heidenheim.

Maria Margaretha Hüttmeyer von Wolfsbronn, diente 13 Jahre bei verschiedenen Bauern, die lezten 10 Jahre bei dem Bauern Gempel zu Windsfeld, Landg. Heidenheim.

Katharina Meuslin von Kleinhöbing, dient 23 Jahre, die lezten 12 Jahre aber bei Georg Schneider, Köbler zu Rottersdorf, Landg. Greding.

Walburga Stadelmännin a. Windsbach, dient 19 Jahre bei dem verstorb. Hrn. Wildmeister Burkhard zu Windsbach, Landg Hailsbronn.

Sämtliche Preise an die anwesenden Empfänger wurden unter Pauken- und Trompeten-Schall von des Königl. Herrn General-Commissär und Regierungs-Präsidenten Grafen von Drechsel Excellenz vertheilt und das Fest mit dem laut jubelnden

Unser König lebe hoch!

beschlossen.

Ansbach am 14. Oktober 1817.

Das Bezirks Comité des landwirthschaftlichen Vereins in Baiern zu Ansbach.

von Crailsheim, Sekretär.

In der hiesigen Buchdruckerey sind folgende Gebethbücher zu haben:

Katholisches Gebethbuch für Frauenzimmer, ganz nach den Verhältnissen ihres Geschlechtes eingerichtet, von Pazizek, mit 1 Kupf. 40 kr.

Ernstliche Blicke des Christen ins Heiligthum, und in seine Seele. Ein Gebethbuch für nachdenkende Katholicken, von J. B. Stöckel, mit 1 Kupf. 40 kr.

Neues Gebethbuch für aufgeklärte Katholiken, mit 1 Kupfer. 45 kr.

Die heilige Messe an allen Sonn- und Feyertagen des Jahrs, nebst Beicht-Communion- und andern Gebethen, ganz neu, 1 fl. 12 kr.

Gott ist die reinste Liebe, mein Gebeth und meine Betrachtung, von Eckartshausen, 45 kr.

Das Herz des Menschen ein Tempel Gottes oder eine Werkstätte des Satans, in 10. Figuren bildlich dargestellt, zur Beförderung des christlichen Sinnes, 30 kr.

Predigt am dritten Jubelfeste der Reformation, den 31. Okt. 1817. zu Nördlingen in der Hauptkirche gehalten, von M. J. P. Beck, Dekan und Distrikts-Schulinspektor in Nördlingen, 12 kr.

☞ Gegen das Ende dieser Woche sind allerley Christtags- und Neujahrsgeschenke, und jezt schon Jugendschriften und Taschenkalender m. K. zu haben.

Verstorbene.

Den 6. Dez. Johannes Hoffer, Weber zu Hainsfarth, 74. Jahr alt, an der Abzehrung. Ev.

12. Dez. Anna Dorothea Volkin, Wittwe, 75. Jahr alt, an der Entkräftung. Ev.

Eod. Anna Margaretha, des Taglöhners Oberhäuser Töchterlein, 1 1/2 Jahr alt, an Gichtern. Ev.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster		Mittler		Niedrigster	
							Preis des Schäffels.					
		Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	3	34	37	34 1/2	2 1/2	40	—	37	40	34	—
	Kern	—	3	3	3	—	38	—	37	—	—	—
10ten	Korn	1/2	—	1/2	1/2	—	43	—	—	—	—	—
	Gerste	2	18	20	20	—	28	15	26	49	25	—
Dez.	Haber	2	36	38	38	—	9	45	8	19	7	—
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Viktualien Preiße.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	3
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	5	2
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	8	1
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	4	1/2
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	25	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	18	—
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	3	4	—

Baiers. Mehltax. (1 Vierling)	kr.	pf.
Schönmehl	19	—
Mittelmehl	14	2
Nachmehl	9	2
Roggenmehl	19	2

Salzpreis.	kr.	
1 Vierling Salz kostet	14	—

Fleisch-Tax. (1 Baiers. Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	12	—
Rindfleisch	10	—
Kalbfleisch	11	—
Hamel- u. Schaaffleisch	11	—
Lammfleisch	11	—
Schweinenfleisch	16	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	26	—
Lichter gezogene	32	—
Lichter gegossene	35	—
Seifen	30	—

Bier-Tax. (1 Maas, Schenkpreis)	kr.	pf.
Braun Winterbier	6	2
— Sommerbier	—	—
Weiß Bier	5	—

Num. LII.

Mittwoch den 24ten Dezem. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Das
Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-
Spielbergs. Stadt Mediatgericht
Oettingen als Polizeibehörde

bringt bei dem angetrettenem Winter folgende polizeiliche Verordnungen in Erinnerung:

1) Hat jeder Hausbesitzer bey entstehendem Glatteise sogleich den gewöhnlichen Fußweg vor seinem Hause mit Sand oder Asche zu streuen.

2) Wird jeder derselben angewiesen, die vor seinem Hause befindliche Auszugsrinnen stets gehörig auszueisen,

3) Hat sich jeder Inwohner des Herabgießens von Flüßigkeiten aus den auf die öffentliche Straße führenden Fenstern zu enthalten.

4) Wenn Schnee liegt so sind bey den Fuhrwerken die Rollen zu gebrauchen.

5) Das Schleifen und Schlittenfahren der Kinder auf den Straßen und Nebengaßen in der Stadt und den Vorstädten ist verboten, und werden zugleich die Eltern und Lehrer aufgefordert, ihre Jugend wegen dieses Unfugs gehörig zu warnen.

Wornach sich zu achten, und vor Strafe zu hüten.

Oettingen den 18. Dez. 1817.

Sonnenmayer.

* * *

2) Diejenige, welche zur Verlassenschafts Masse der Wittwe Anna Maria Fischer zu Wachfeld etwas schulden, werden hiermit vorgeladen, Dienstag den 30ten dies Monats coram Commissario Gerichtsaktuar Baur Vormittag 9. Uhr hierorts zu erscheinen, um ihre Schulden bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe anzugeben, und sich über bezalte Zinnße auszuweißen.

Oettingen am 10. Dez. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-
Spielbergs. Mediat Gericht
Oettingen jenseits d. Wörnitz.

von Meitinger.

3) Unterzeichneter hat auf sein gehorsamstes Ansuchen die Erlaubniß erhalten, den 31ten dies Monats einen Ball halten zu dürfen, und beeilt sich daher ein hohes und geehrtes Publikum zu diesem Vergnügen einzuladen, mit der Bemerkung, daß für jede Person 36 kr. Entrée bezahlt wird.

Oettingen den 22. Dez. 1817.

M. W. Hofmann,
Gastgeber zum weisen Roß.

* * *

4) In der hiesigen Buchdruckerey sind folgende Bücher zu Christtags-Geschenke zu verschiedenen Preißen zu haben:

Die Schöpfung, oder die Welt in Bildern, mit 18. sehr schönen Kupfern.

Karl und Emiliens Bilderbuch, mit 8. illum. Kupfern.

Vergißmeinnicht, eine Auswahl lehrreicher und unterhaltender Erzählungen für die Jugend, mit vielen illum. Kupf.

Gemeinnütziger Zeitvertreib für die Jugend, mit vielen illum. Kupfern.

Moralisches Lesebuch für die Jugend, mit illum. Kupfern.

Neuer Lustweg, oder A B C und Lesebuch nebst nützlichen Unterhaltungen für Kinder, mit illum. Kupfern.

Ein kleineres A B C Büchlein, mit illum. Kupf.

Taschenkalender auf das Jahr 1818. Enthaltend eine Auswahl lehrreicher Geschichten und Erzählungen, mit Kupfern, theils mit Spiegel und Schreibtafel, auch ohne Spiegel.

(Alle diese Stücke sind sehr niedlich gebunden.)

Denkmale der Freundschaft in illuminirten Vorstellungen zum Gebrauch für Stammbücher, und zur Uebung junger Leute im Zeichnen und Illuminiren, enthaltend 12 Blatt.

Allerley einzelne sehr schöne Stammbuchblätter.

Lottospiel mit Numern und gläsernen Marken, in einem schönen Kästchen.

Vielerley Neujahrswünsche besonders mit Zügen, welche sehr schöne illum. Figuren bilden, mitunter auch sehr komische, mit den passendsten Versen, wie auch mit gemalten Bildern, dann gepreßte und geringere zu verschiedenen Preißen.

Weiters sind allda zu haben:

Zwei Predigten am Säkularfeste der Kirchenreformation 1817. gehalten von Dr. L. F. Schmidt, K. B. Ober Kirchenrath und Kabinetsprediger Ihrer Majestät der Königin zu München, 20 kr.

Eine Predigt am Reformationsfeste 1817. gehalten in der evangel. Hofkirche zu München, von J. Ludw. Bick, Diakon, 12 kr.

Dessen Ermahnungen an die evangelische Schuljugend 8 kr.

Dritte Säkularfeier in Augsburg begangen, 32 kr.

Zwei Predigten am dritten Reformationsfeste, gehalten von P. F. Pöschel, K. B. Pfarrer in Bubenheim, 16 kr.

Sendschreiben Dr. Martin Luthers an Ludwig Senfel, herzoglich baierischen Hofmusikus in München. Zum Andenken der Gedächtnißfeyer der von Luther vor 300. Jahren bewirkten Kirchenverbesserung auf das Neue in den Druck gegeben und mit einigen Zusätzen versehen, in Beziehung auf Luthers Liebe zur Musik und Singkunst, von J. C. Kiefhaber, Assessor der Königl. Baiers. Ministerial-Archivs-Commission und Reichs-Archivs-Adjunkt zu München.

Zum Andenken an die dritte Jubelfeier des so wichtigen Reformationsfestes ist in Augsburg eine Medaille erschienen, wo auf der Vorderseite ein Altar mit einer offenen Bibel, den 119. Psalm, V. 89. aufgeschlagen, mit der Umschrift: In æternum domini verbum tuum permanet. Rückseite: ein seine Stralen verbreitendes Licht mit der Umschrift: Omnibus lucet. Der Preis dieser Medaille in Silber ist 1 fl. 20 kr versilbert 24 kr., und von Ziñ 12 kr. nebst einer nähern Beschreibung, und um beigesetzte Preiße zu haben.

Ehestens erscheint noch eine andere.

So eben sind wieder Exemplarien von nachfolgender Abbildung und Beschreibung angekommen, und in der hiesigen Buchdruckerey um nachstehenden Preiß zu haben, welche zu Verhütung fernern Unglücks in Jedermanns Hände seyn sollte.

Abbildung und Beschreibung des Wasserwegrichs, oder des Froschlöffelkrauts, Alisma plantago L. ein untrügliches Mittel gegen die Hundswuth, wenn dieselbe sogar schon ausgebrochen ist, so wie auch zur gänzlichen Ausrottung dieses fürchterlichen Uebels vorgeschlagen, verfaßt von C. W. Juch, Doktor der Medizin und Chirurgie, K. B. ord. Professor der naturgeschichtlichen Studien zu Augsburg rc., nebst einer in Folio illum. Abbildung, kostet 26 kr.

Verstorbene.

Den 15. Dez. Georg Balthas Hilsenbeck, Schneidergesell, 20 Jahr alt, an der Abzehrung. Ev.

17. Dez. Franziska Schmidin, Webers Tochter, 16. Jahr alt, am Nervenfieber. Kath.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster (Preis des Schäffels.)		Mittler (Preis des Schäffels.)		Niedrigster (Preis des Schäffels.)	
		Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	Schäffl.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	3	49	52	33	19	38	—	35	20	30	—
	Kern	—	8	8	3	5	35	—	33	30	32	—
17ten	Korn	—	1 1/2	1 1/2	1 1/2	—	43	—	42	—	—	—
	Gerste	—	20	20	15	5	32	24	28	51	26	—
Dez.	Haber	—	85	85	50	35	9	—	8	7	7	—
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Viktualien Preiße.

Baiers. Brodgewicht.	Pf.	Lot.	Qt.
Ein Kr. Sem. od. Laibl.	—	2	3
Ein 2. Kr. Reibsemmel	—	5	2
Ein 3. Kr. Reibsemmel	—	8	1
Ein schwarz Kr. Laiblein	—	4	1/2
Ein 6. Kr. Laib Roggenb.	—	25	—
Ein 12. Kr. Laib Rogg.	1	18	—
Ein 24 Kr. Laib Rogg.	3	4	—

Baiers. Mehltax. (1 Vierling, 1/16 Metz)	kr.	pf.
Schönmehl	19	—
Mittelmehl	14	2
Nachmehl	9	2
Roggenmehl	19	2

Salzpreis.	kr.	
1 Vierling Salz kostet	14	—

Fleisch-Tax. (1 Baiers. Pfund)	kr.	pf.
Ochsenfleisch	12	—
Rindfleisch	10	—
Kalbfleisch	11	—
Hamel u. Schaaffleisch	11	—
Lammfleisch	11	—
Schweinenfleisch	16	—

Unschlitt-Tax. (1 Pfund)	kr.	pf.
Unschlitt unausgelassen	26	—
Lichter gezogene	32	—
Lichter gegossene	35	—
Seifen	30	—

Bier-Tax. (1 Maas, Schenkpreis)	kr.	pf.
Braun Winterbier	6	2
— Sommerbier	—	—
Weiß Bier	5	—

Num. LIII.

Mittwoch den 31ten Dezem. 1817.

Oettingisches Wochenblatt.

Nachrichten.

Das
Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-
Spielbergs. Stadt Mediatgericht
Oettingen als Polizeibehörde

bringt wegen des eintretten den Neujahr Abends das Verbot des Schiesens mit Feuergewehren - und des Legens sogenannter Frösche auf der Straße hiemit wieder in Erinnerung, und warnet die Contravententen vor der gesetzlichen Strafe.

Oettingen den 29. Dez. 1817.

Sonnenmayer.

* * *

2) Seit einiger Zeit ist der Wasserschlegel an dem Holzgraben, wodurch bey entstehender Feuersgefahr das Wasser in die Stadt geleitet werden kann, muthwilliger oder boshafter Weise - unwissend von wem - öfters gezogen worden.

Da nun hierdurch die Sicherheit der Stadt bey entstehender Feuers-Gefahr sehr leicht gefährdet werden könnte, so wird das Publikum hierauf aufmerksam gemacht, und zugleich aufgefordert, die Thäter im Entdeckungsfalle unverzüglich zur Anzeige zu bringen, um selbe ihrem Vergehen gemäß exemplarisch strafen zu können.

Oettingen am 29. Dez. 1817.

Königl. Baiers. Fürstlich Oetting-
Spielbergs. Stadt-Mediat
Gericht als Polizeibehörde

Sonnenmayer.

* * *

3) Unterzeichneter hat auf sein gehorsamstes Ansuchen die Erlaubniß erhalten, den 31ten dies Monats einen Ball halten zu dürfen, und beeilt sich daher ein hohes und geehrtes Publikum zu diesem Vergnügen einzuladen, mit der Bemerkung, daß für jede Person 36 kr. Entrée bezahlt wird.

Oettingen den 22. Dez. 1817.

M. W. Hofmann,
Gastgeber zum weisen Roß.

* * *

4) Da die Unterzeichnete ihre dahier befindliche Wirthschaft zur goldenen Krone auf 6. Jahre verpachtet hat, so ist dieselbe gesonnen mehrere Meubels und Effekten, als Sessel, Cana-

pee, Kästen, ein ganz gutes Billard, verschiedene Spiegel, mehrere Betten, Weiszeuch, Kupfer, Messing, Schlitten, Pferdgeschirre, und eine gute Halb Chaise, Mittwoch den 21ten Jänner künftigen Jahres in ihrer Wirthschaft gegen baare Zahlung an den Meistbietenden zu verkaufen, wozu Liebhaber höflichst eingeladen werden.

Oettingen den 29. Dez. 1817.

Wilhelmine Schwegler.

* * *

5) In der hiesigen Buchdruckerey sind noch allerley Neujahrswünsche, Taschenkalender, Jugendschriften und sonstige Stücke zu haben.

Geborne.

Den 20. Dez. Johanna Margaretha, des Schuhmachermeisters Jung Töchterlein. Ev.

Eod. Anna Margaretha, des Bauren Linse von Bettendorf Töchterlein. Ev.

23. Dez. Maria Theresia Walburga, des Bauern Sebastian Dietrich zu Siegenhofen Töchterlein. Kath.

Verstorbene.

Den 24. Dez. Anna Barbara Kohnin, Schreiners Tochter, 60. Jahr alt, an der Entkräftung. Ev.

25. Dez. Xaver Schmid, Webermeister, 55. Jahr alt, an der Brustwassersucht. Kath.

28. Dez. Maria Anna Kastenmayrin Seifensiederin, Wittwe, 65. Jahr alt an der Lungensucht. Kath.

Schrannen-Anzeige.

Schrannen-Zeit.	Getreid-Gattungen.	Voriger Rest.	Neue Zufuhr.	Gesamt Summe	Verkauft	Rest.	Höchster Preis des Schäffels.		Mittler		Niedrigster	
		Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl.	Schäfl	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
den	Waizen	19	13	32	28	4	39	—	36	—	32	—
	Kern	5	2	7	4	3	37	—	34	36	32	30
24ten	Korn	—	1	1	1	—	44	—	42	—	—	—
	Gerste	5	19	24	24	—	28	—	25	30	23	—
Dez.	Haber	35	14	49	40	9	9	30	7	59	6	—
	Dinkel	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Die Viktualienpreiße sind bekannt.

Ende des zwei und dreisigsten Jahrgangs.

